

Verhandlungen des Kantonsrates

Sitzung vom 19. März 2018

Ort und Zeit	Kantonsratssaal, Regierungsgebäude Herisau, 08.15 bis 17.15 Uhr
Anwesend	zwischen 60 und 63 Mitglieder des Kantonsrates 5 Mitglieder des Regierungsrates
Entschuldigt	Kantonsrätin Anna Eugster, Speicher (ganztags) Kantonsrat Jens Weber, Trogen (ganztags) Kantonsrat Iwan Schnyder, Urnäsch (ab 14.55 Uhr) Kantonsrat Marcel Hartmann, Herisau (ab 15.10 Uhr) Kantonsrat Alfred Wirz, Urnäsch (ab 16.38 Uhr)
Vorsitz	Kantonsratspräsident Florian Hunziker, Herisau
Ratschreiber	Roger Nobs
Protokollführung	ClaudiaENZler, Kanzleiassistentin

Die Geschäfte werden wie folgt behandelt:

1. Eröffnung durch den Kantonsratspräsidenten
2. EG zum ZGB, Teilrevision (Kindes- und Erwachsenenschutzrecht); 1. Lesung
3. Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden; Teilrevision; 2. Lesung
4. Kantonsratsgesetz und Geschäftsordnung des Kantonsrates; 1. Lesung

1. Eröffnung durch den Kantonsratspräsidenten

Kantonsratspräsident Hunziker–Herisau eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Herren Regierungsräte
Geschätzte Damen Kantonsrätinnen und Herren Kantonsräte
Geschätzte Anwesende der Medien
Sehr geehrte Gäste

Täglich treffen wir Bekannte, die gemeinsame Bekannte kennen. Um dann der gemeinsam bekannten Person mitzuteilen, dass wir an sie gedacht haben, wird die bekannte Person beauftragt, der gemeinsam bekannten Person einen Gruss zukommen zu lassen: «Seisch en Gruess!» Ob der Gruss die gemeinsam bekannte Person jemals erreicht, ist reine Lotterie. Gerne geht der Gruss vergessen. Oder aber die Grussbotschafterin resp. der Grussbotschafter halten es nicht für nötig, den Gruss zu überbringen. Wenn es dann ein Gruss trotz aller Schwierigkeiten bis zur Zielperson geschafft hat, antwortet die gemeinsam bekannte Person meist mit «Danke» oder – um die typisch schweizerische Grusskultur am Leben zu erhalten – mit: «Seisch au Eine.» Und so wird landauf landab gegrüsst, dass es eine wahre Freude ist. Die Schweiz, eine Nation des Grusses. Mit einer besonderen Form dieser Tradition wird ein Kantonsratspräsident im Präsidialjahr häufig konfrontiert. So gibt es kaum eine Haupt-, General-, Delegierten- oder Mitgliederversammlung, an der nicht Verbandsfunktionäre, militärische Würdenträger und Politiker das Wort ergreifen, um eine Grussbotschaft zu überbringen. Solche Reden beinhalten in der Regel einen Dank für die Einladung, eine Würdigung der Tätigkeit des Vereins, ein bisschen Werbung in eigener Sache und eben das Überbringen des Grusses. Der Idealfall ist, wenn alle drei an einem Gruss beteiligten «Instanzen» Kenntnis davon und Freude daran haben. Es sind dies der/die Grüssende, der/die Grussbotschafter/in und der Verein. Aber die Realität ist oft eine andere:

- Ein Gast grüsst als Botschafter den Verein, obschon er gar nicht mit dem Überbringen des Grusses beauftragt wurde.
- Der Verein wird gegrüsst, obschon er gar nicht gegrüsst werden möchte.
- Der Verein möchte gegrüsst werden und bestimmt darum einen Gast als Botschafter, ihn von der jeweiligen Behörde grüssen zu lassen.

Soweit so gut. Nun ist es aber so, dass ein Verein aus Vorstand und aus Mitgliedern besteht. Während der Vorstand Grussbotschaften meistens für eine tolle Sache hält, ist es für die Mitglieder des Vereins nach einem stundenlangen Marathon durch statutarische Geschäfte, Ehrungen und Preisverleihungen oftmals ein notwendiges Übel. Die Grussbotschaften verstecken sich gerne hinter harmlosen Traktandenpunkten wie «Diverses», «Umfrage» oder «Mitteilungen» und werden somit meistens ganz am Schluss der Versammlung gehalten – dann, wenn der köstliche Bratenduft aus der Küche in die Nasen steigt und die Mägen im «Sääli» knurren wie nach einer siebentägigen Wanderung auf den Kilimandscharo. Geschätzte potentielle Grussbotschafterinnen und Grussbotschafter aus Regierungsrat und Kantonsrat, haben Sie sich auch schon gefragt, was das Ganze soll? Ich denke, es ist angebracht, sich folgende Fragen zu stellen:

- Erfahren die Vereine, deren Vorstände und Mitglieder tatsächlich Wertschätzung durch die vorgetragenen Worte?
- Werden die Mitglieder durch die Grussbotschaften motiviert, sich vermehrt zu engagieren und gegebenenfalls eine Charge im verwaisten Vorstand anzunehmen?

- Kommt ein allfälliger Dank für die Einladung von Herzen oder entspricht er einfach einem netten Einstieg?
- Wie hoch ist der Anteil an Selbstdarstellung?
- Und zu guter Letzt: Ist die Grussbotschaft knackig, kurz, relevant und erwünscht?

Uns allen wünsche ich ergebnisreiche und kurzweilige Versammlungen nah und fern. Ich schliesse mit einem Zitat von Engelbert Schinkel: «Ein Gruss, der von Herzen kommt, erreicht auch das Herz des Empfängers».

Die Sitzung ist eröffnet. Ich bitte den Rat, sich zum Gebet zu erheben.

Nach dem Gebet bringt der Ratsvorsitzende folgende Mitteilungen im Namen des Büros an:

- Am 9. März 2018 fand das 54. Ostschweizer Parlamentarier-Skirennen in Wildhaus statt. Appenzell Ausserrhoden war wieder einmal erfolgreich. Bei den Damen erreichte Kantonsrätin Alder–Herisau den 3. Rang, Alt-Kantonsrichterin Elisabeth Rohrer den 5. Rang und Kantonsrätin Eugster–Speicher den 10. Rang. Bei den Herren Kategorie 2, 51 und älter, erreichte Alt-Kantonsrat Hansruedi Laich den 2. Rang und Kantonsrat Kessler–Teufen den 10. Rang. Kantonsrat Bischof–Teufen und Alt-Kantonsrat Norbert Eugster machten ebenfalls mit. Bei den Herren, Kategorie 1, erreichte Alt-Kantonsrat Hansruedi Laich den 2. Rang. In der Kantonswertung erreichte Appenzell Ausserrhoden den vierten von sieben Plätzen.

Ich bitte die Kantonsratsassistentin, Anja Jenny, den Appell durchzuführen.

Es sind 63 Mitglieder anwesend. Das absolute Mehr beträgt 32.

2. EG zum ZGB, Teilrevision (Kindes- und Erwachsenenschutzrecht); 1. Lesung

Mit Bericht vom 19. Dezember 2017 beantragt der Regierungsrat:

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des EG zum ZGB (Kindes- und Erwachsenenschutzrecht) in 1. Lesung zuzustimmen.

Mit Bericht vom 30. Januar 2018 beantragt die vorbereitende parlamentarische Kommission:

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des EG zum ZGB (Kindes- und Erwachsenenschutzrecht) mit den von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen in 1. Lesung zuzustimmen.

Gut-Walzenhausen, Präsident der parlamentarischen Kommission (PK): Gemäss ihrem Auftrag beriet die PK an zwei Sitzungen den Entwurf zur anstehenden Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG zum ZGB; bGS 211.1) im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes. Eintreten war stets unbestritten. Ebenso wurden die umfangreichen Beiträge aus der Vernehmlassung studiert und gewürdigt. Grundsätzlich verweise ich an dieser Stelle auf den Bericht und Antrag der PK vom 30. Januar 2018, worin das wesentlichste aus Sicht der PK enthalten ist. Ich benutze die Gelegenheit, um die vorliegenden Anträge der PK, welche meines Wissens vom Regierungsrat akzeptiert werden, noch einmal kurz zu erläutern. Im regierungsrätlichen Entwurf zu Art. 39 Abs. 2 EG zum ZGB und folgerichtig auch zu Art. 45 Abs. 1 EG zum ZGB sowie zu Art. 49 Abs. 1 EG zum ZGB soll statt des Begriffs «Präsidium» neu «Präsident/-in» verwendet werden. Diese Formulierung verdeutlicht, dass damit nur eine Person und nicht ein Gremium gemeint ist. Mit der beantragten Verwendung des Begriffs «Soziale Arbeit» statt «Sozialarbeit» des regierungsrätlichen Entwurfs zu Art. 40 Abs. 1 und Abs. 2 EG zum ZGB wird die aktuelle fachliche Terminologie verwendet, welche verschiedene Disziplinen mit einem Fachhochschul- oder einem Höheren Fachhochschulabschluss umfassen. Uns wurde mitgeteilt, dass die SP-Fraktion bei der Vorberatung des Geschäfts feststellte, dass mit dem vorliegenden Alternativvorschlag der PK eine Bestimmung des Regierungsrates – namentlich der Hinweis, dass neben Recht und Soziale Arbeit mindestens eine weitere Disziplin in der Behörde vertreten sein muss – verloren gehe. Dies kann zur Frage führen, wieso die PK auf die Erwähnung der dritten Disziplin verzichtete. Ich möchte hier einer möglichen Diskussion in der Detailberatung nicht vorgreifen, erkläre dazu jedoch ganz kurz die Überlegungen der PK. Im regierungsrätlichen Entwurf zu Art. 40 Abs. 1 EG zum ZGB werden verschiedene Disziplinen aufgeführt: Recht, Soziale Arbeit, Betriebswirtschaft, Pädagogik, Psychologie oder Psychiatrie. Der regierungsrätliche Entwurf zu Art. 40 Abs. 2 EG zum ZGB führt aus, dass neben Recht und der Sozialen Arbeit mindestens eine weitere Disziplin vertreten sein muss. Die PK fand diese Formulierung unklar, weil damit die Disziplinen Recht und Soziale Arbeit auch durch eine Person hätte vertreten werden können, was wir nicht wollen. Deshalb wurde die Formulierung entsprechend geändert. Gemäss dem vorliegenden Antrag der PK zu Art. 40 Abs. 1 EG zum ZGB ist implizit mitgemeint, dass die übrigen Mitglieder in der Behörde aus einer anderen Disziplin kommen müssen. Diese Formulierung meint, dass im Gremium, welches aufgrund der Bundesgesetzgebung per se interdisziplinär zusammengesetzt sein muss, die übrigen Positionen folglich durch die Vertretungen der anderen Disziplinen besetzt sind. Wenn hier andere Meinungen vorliegen, können wir das in der Detailberatung nochmals betrachten. Der regierungsrätliche Entwurf zu Art. 42 Abs. 2 EG zum ZGB ist nicht nötig, weil der Regierungsrat ohnehin die Aufsichtsbehörde über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ist. Die Anträge der PK zu den vom Regierungsrat vorgeschlagenen Art. 46, Art. 47 und Art. 49 EG zum ZGB sind im Bericht

ausführlich erklärt. Ich verzichte hier auf eine Wiederholung. Intern in der PK lösten die regierungsrätlichen Vorschläge zu Art. 52 und Art. 57a EG zum ZGB die meisten Diskussionen aus. Das ist ebenfalls ausführlich im Bericht und Antrag notiert. Anzufügen ist, dass die PK die Widerstände der Gemeinden beim regierungsrätlichen Vorschlag von Art. 52 EG zum ZGB nicht nachvollziehen konnte. Dies, weil die Praxis der Anstellungsgenehmigung durch eine kantonale Behörde bei anderen Fällen, z.B. bei Grundbuchverwaltern, bereits besteht und nicht zu Konflikten führt. Die PK ist mehrheitlich der Ansicht, dass der vom Regierungsrat gemachte Vernehmlassungsentwurf durchaus Sinn gemacht hätte. Um sich aber nicht in einem Nebenschauplatz zu verlieren, verzichtet die PK diesbezüglich auf den Antrag, den ursprünglich ergänzten Art. 52 Abs. 3 EG zum ZGB wieder in die Vorlage aufzunehmen. Zum Schluss bedanke ich mich bei den Mitgliedern der PK für die ausserordentlich konstruktive Zusammenarbeit. Den Mitgliedern aus Herisau danke ich speziell, dass sie für die Sitzungen nach Trogen kamen. Regierungsrat Weishaupt danke ich für die Einführung zu Beginn der ersten Sitzung. Das gilt auch für den Präsidenten der KESB, Herr Peter Dörflinger, der uns an der 2. Sitzung beratend zur Seite stand. Frau Michaela Schryber aus dem Departement Gesundheit und Soziales danke für die speditive Erstellung der Sitzungsprotokolle und Frau Angela Koller, ebenfalls aus dem Departement Gesundheit und Soziales, für die fachliche und logistische Unterstützung.

Regierungsrat Weishaupt, Direktor Departement Gesundheit und Soziales: Der erste Mosaikstein für die Teilrevision des EG zum ZGB im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts war die von Kantonsrat Grob-Teufen eingereichte Motion zur Regelung des Hinterlegungsorts für Vorsorgeaufträge. Diese Anfang 2015 für erheblich erklärte Motion bildete den Ausgangspunkt, um im dritten Jahr des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts die kantonalen gesetzlichen Grundlagen einer Prüfung zu unterziehen. Dieser Prozess zog sich anfänglich aufgrund der parallel verlaufenden Reorganisation der kantonalen Verwaltung etwas in die Länge. In der zweiten Jahreshälfte 2016 wurde der Prozess bewusst nochmals unterbrochen, um die Erfahrungen und die Erkenntnisse des neuen Leiters der KESB miteinzubeziehen. Zusammengefasst kann – nach einer stark genutzten Vernehmlassung und einer sorgfältigen Auseinandersetzung der PK mit dem Gesetzesentwurf – Folgendes gesagt werden: Das Gesetz bedarf keiner grundlegenden Überarbeitung. Die Praxis zeigte aber, dass ein paar Feinjustierungen nötig sind – vor allem in Bezug auf die Einzel- bzw. Kollegialkompetenzen und die Organisation. Zudem fand das Anliegen der Motion von Kantonsrat Walter Grob breiten Anklang. Es soll auch in Appenzell Ausserrhoden möglich sein, einen Vorsorgeauftrag bei der KESB zu hinterlegen, wenn dies gewünscht wird. Allgemein darf heute, im sechsten Jahr des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes, festgestellt werden, dass die KESB in Appenzell Ausserrhoden, in einem immer wieder herausfordernden und schwierigen Umfeld, gute Arbeit leistet. Sowohl die KESB wie auch die regionalen Berufsbeistandschaften haben ihre Arbeit stetig professionalisiert sowie die Zusammenarbeit kritisch überprüft und gestärkt. In jüngerer Zeit – unter der neuen Leitung – liess die KESB dem Miteinbezug nahestehender Personen, der Kommunikation gegenüber den Gemeinden und dem Kontakt mit Berufsverbänden und Institutionen eine erhöhte Aufmerksamkeit zukommen. Diese Vernetzungsaufgaben werden auch in den nächsten Jahren zu den zentralen Entwicklungsaufgaben gehören. Der Regierungsrat stellte erfreut fest, dass die PK den regierungsrätlichen Gesetzesentwurf weitgehend gutheisst und in nur vier Bereichen Änderungsanträge stellt. Der Regierungsrat kann die Überlegungen und die Argumente der PK in allen vier Bereichen nachvollziehen und befürwortet die Anträge der PK. Den Mitgliedern der PK, namentlich ihrem Präsidenten Kantonsrat Gut-Walzenhausen, danke ich vielmals für die eingehende, gewissenhafte Auseinandersetzung mit dem Gesetzesentwurf.

Grob-Teufen, im Namen der Fraktion der FDP.Die Liberalen: Der Bundesrat stellt in seinem ersten Erfahrungsbericht fest, dass die KESB in einem sehr herausfordernden und schwierigen Umfeld grundsätzlich gute Arbeit leistet. Nach fünf Jahren besteht jedoch ein gewisser Revisionsbedarf. Aufgrund der seit dem 1. Januar 2013 auf Bundesebene erfolgten Revisionen unterbreitet der Regierungsrat nebst Neuerungen auch verschiedene Bestimmungen zum Nachvollzug. Im Vernehmlassungsverfahren war vor allem der

Genehmigungsvorbehalt der KESB bei der Anstellung von Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen durch die regionalen Berufsbeistandschaften der Hauptpunkt der Rückmeldungen. Trotz der sachlichen Gründe entfernte der Regierungsrat den Genehmigungsvorbehalt aus dem Gesetzesentwurf. Die Fraktion der FDP.Die Liberalen nahm von dieser Haltung, mit der Respektierung der Vernehmlassungsantworten, anerkennend Kenntnis. Unsere Fraktion hat die Berichte des Regierungsrates und der PK sowie die praxisbezogenen Erläuterungen von Peter Dörflinger, Leiter der KESB, mit Interesse zur Kenntnis genommen und beraten. Erfreut kann auch festgestellt werden, dass die am 23. Februar 2015 für erheblich erklärte Motion zur Regelung der Hinterlegungsmöglichkeit von Vorsorgeaufträgen jetzt im Gesetz verankert wird. Ich mache es kurz, die Fraktion der FDP.die Liberalen beantragt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und der Teilrevision des EG zum ZGB mit den von der PK vorgeschlagenen Änderungen in 1. Lesung zuzustimmen.

Federer-Fabjan-Herisau, im Namen der SP-Fraktion: Die seit Anfang 2013 geltende neue gesetzliche Regelung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts und die damit einhergehende Professionalisierung haben sich in der Praxis bewährt. Im Rahmen der Vernehmlassung wird der KESB gute Entwicklung und Arbeit, auch von Seiten der Gemeinden, bestätigt. Die SP-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die klärenden Ausführungen zum geforderten Anhörungs- und Informationsrecht der Gemeinden aufgrund finanzieller Verpflichtungen, die durch Entscheide der KESB entstehen. Der SP-Fraktion ist wichtig, dass der Informationsfluss trotz finanzieller Belastungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bleibt und dass die jüngst gewonnene Professionalisierung, zum Schutz von persönlich Betroffenen, erhalten und weiter gestärkt wird. Die SP-Fraktion begrüsst die vorgenommenen Änderungen, wie beispielsweise in Art. 39 Abs. 2 EG zum ZGB betreffend Anstellung und Kündigung der Präsidentin oder des Präsidenten. Die SP-Fraktion kann die in Art. 52 Abs. 3 EG zum ZGB gemachten Ausführungen der PK zum Vorbehaltsrecht der KESB bei der Anstellung von Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen nachvollziehen. Gleichzeitig darf nicht vergessen werden, dass das gute Zusammenspiel zwischen der KESB und den Beiständinnen und den Beiständen entscheidend für die Umsetzung von Kinderschutzmassnahmen ist. Die Aufhebung der Informationspflicht bei fürsorglichen Unterbringungen in Art. 57a Abs. 3 EG zum ZGB ist durch Regelungen im Gesundheitsgesetz gerechtfertigt. Die SP-Fraktion ist für Eintreten, dankt für die geleisteten vorbereitenden Arbeiten und unterstützt die Vorschläge der PK.

Rohner Alexander-Heiden, im Namen der SVP-Fraktion: Die SVP-Fraktion teilt die Meinung des Regierungsrates, dass aufgrund von Änderungen im Bundesrecht und Erkenntnissen aus der Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzes eine Teilrevision des EG zum ZGB vorgenommen werden muss. Die vorliegende Teilrevision zeigt auf, dass die gesetzlichen Grundlagen zunehmend komplexer werden. Anpassungen sind in immer zeitlich kleineren Abständen notwendig, um einer praxisnahen Umsetzung gerecht zu werden. Die Auswertung der Vernehmlassung ergab, dass die meisten Anpassungen auf Zustimmung stiessen. Es fällt aber auf, dass vor allem die Gemeinden festhielten, dass Verbesserungsbedarf bei der Anhörung der Gemeinden bei kostenintensiven Massnahmen besteht. Sie erachten es als zwingend, dass eine Informations- und Anhörungspflicht geregelt wird. Der Regierungsrat hält in seinem Bericht fest, dass eine Informations- und Anhörungspflicht vor Bundesrecht kaum standhalten würde. Die SVP-Fraktion teilt diese Einschätzung, ist aber der Meinung, dass es eine Selbstverständlichkeit für die KESB sein muss, Gemeinden immer vorgängig über erhebliche Kostenfolgen zu informieren – also bevor ein Entscheid gefällt wird. Im Bericht des Regierungsrates heisst es, dass die KESB bereits heute «die Gemeinden nach Möglichkeit vorgängig, wenn Massnahmen mit einer gewissen finanziellen Tragweite in Erwägung gezogen werden», informiert. Diese Regelung ist der SVP-Fraktion zu schwammig. Die SVP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten und stimmt der Teilrevision des EG zum ZGB mit den von der PK vorgeschlagenen Änderungen in 1. Lesung zu.

Zeller Nussbaum–Lutzenberg, im Namen der Gruppierung der Parteiunabhängigen: Vor gut fünf Jahren trat das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft. Zusammengefasst stellt die Gruppierung der Parteiunabhängigen fest, dass sich das Gesetz und auch das damals gewählte Modell bewährt haben. Weiter haben wir den Eindruck, dass sich die rechtliche und praktische Umsetzung nach anfänglichen Turbulenzen weitgehend etabliert und konsolidiert hat. Die aktuellen Anpassungen sind aus unserer Sicht notwendig und haben zu keinen grösseren Diskussionen geführt. Die verschiedenen Anliegen, die Motion von Kantonsrat Grob–Teufen, die Anliegen der KESB und des Ethikrates sowie Anpassungen an das Bundesrecht, wurden aufgenommen und gut begründet in die entsprechenden Artikel integriert. Speziell erwähnen möchten wir an dieser Stelle die Tatsache, dass bei dieser Vorlage viele Rückmeldungen aus der Vernehmlassung, insbesondere auch seitens der Gruppierung der Parteiunabhängigen, mitberücksichtigt wurden. Die Gruppierung der Parteiunabhängigen ist einstimmig für Eintreten und stimmt der Teilrevision EG zum ZGB ebenfalls einstimmig zu.

Rütsche-Fässler–Herisau, im Namen der CVP/EVP-Fraktion: Ich führe das Eintretensvotum anstelle der erkrankten Kantonsrätin Eugster–Speicher aus. Die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, und damit die Schaffung der KESB anstelle der Vormundschaftsbehörden im Jahr 2013, führte zu einer allgemeinen Professionalisierung in diesem Bereich. Diese erfolgte jedoch nicht unbestritten und gibt auch heute immer noch Anlass zu vielen Diskussionen. Die CVP/EVP-Fraktion begrüsst, dass nun die im 2011 in 1. Lesung und 2012 in 2. Lesung vom Kantonsrat verabschiedeten Bestimmungen des EG zum ZGB kritisch gewürdigt und entsprechend den gemachten Erfahrungen der letzten fünf Jahre überarbeitet und verbessert wurden. Wir heissen auch gut, dass nun endlich die Möglichkeit geschaffen wird, Vorsorgeaufträge bei einer öffentlichen Stelle zu hinterlegen. Eintreten auf die Vorlage ist daher für die CVP/EVP-Fraktion unbestritten. Die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Änderungen zum EG zum ZGB und die von der PK beantragten Verbesserungen des regierungsrätlichen Entwurfs werden von der CVP/EVP-Fraktion vollumfänglich unterstützt.

Gut–Walzenhausen: Ich bin froh, dass es keinerlei Hinweise für ein «bashing» gegenüber der KESB gibt, wie es leider an anderen Stellen und Orten geschieht. Das spricht einerseits für die gute, ausgewogene Vorlage des Regierungsrates und andererseits für ein gutes Zeugnis, dass die Vernehmlassungen seriös betrachtet und wo immer möglich integriert wurden. Zu den einzelnen Voten erstmal herzlichen Dank für die kommunizierte Einstimmigkeit. Die Aussagen von Kantonsrat Rohner–Heiden, dass gesetzliche Anpassungen tendenziell in immer kürzerer Frist bzw. immer schneller nötig werden, stachen für mich etwas heraus. Diesbezüglich müssen die Mitglieder des Kantonsrates immer mehr darauf achten, dass sie den Anschluss nicht verpassen. Der Wunsch, dass die KESB intensiver bzw. offensiver mit den Gemeinden kommuniziert, wenn kostenintensive Entscheide getroffen werden, ist verständlich. Es ist ein Kritikpunkt im ganzen Land, dass die Gemeinden diesbezüglich quasi ausgehebelt werden. Während den Diskussionen im Rahmen der Kommissionsarbeit durften wir feststellen, dass diesbezüglich offenbar eine deutliche Verbesserung stattfand. Die Gemeinden werden eher angehört. Ich muss aber auch darauf hinweisen, dass die Anhörung und die Information im Rahmen des Bundesrechts geschehen muss und daher per se eingeschränkt ist.

Regierungsrat Weishaupt: Ich danke im Namen des Regierungsrates herzlich für die wohlwollende Aufnahme des Gesetzesentwurfs. Ich nehme einen Punkt unter dem Stichwort «Zusammenarbeit» auf. Von verschiedenen Seiten wurde die Zusammenarbeit zwischen der KESB und den Gemeinden, aber auch zwischen der KESB und den regionalen Berufsbeistandschaften angesprochen. Im Bericht und Antrag sieht man, dass der Regierungsrat gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf kein Genehmigungsvorbehalt bei der Anstellung von Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen will. Wir führten aus, dass das, vor allem auch aufgrund der Rückmeldungen der Gemeinden, auf anderen Wegen gelöst werden kann. Mit guter

Zusammenarbeit und einem intensiven Austausch kommt man auch zum Ziel. Das gleiche gilt bei der Informationspflicht gegenüber den Gemeinden. Die KESB informiert die Gemeinden bereits heute nach Möglichkeit vorgängig – nicht immer, aber wenn es möglich ist und die Massnahmen eine gewisse finanzielle Tragweite haben. Hier wird keine gesetzliche Grundlage benötigt, was von den meisten auch so gesehen wird. Viel wichtiger ist dabei der Austausch, welcher mit der heutigen KESB gewährleistet werden kann.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung.

Art. 39

[...]

² Der Regierungsrat ist zuständig für die Anstellung und Kündigung der Leiterin oder des Leiters und der weiteren Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Er kann Ersatzmitglieder bestimmen.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 39 Abs. 2:

² Der Regierungsrat ist zuständig für die Anstellung und Kündigung des Präsidiums und der weiteren Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Er kann Ersatzmitglieder bestimmen.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 39 Abs. 2:

² Der Regierungsrat ist zuständig für die Anstellung und Kündigung der Präsidentin oder des Präsidenten und der weiteren Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Er kann Ersatzmitglieder bestimmen.

Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag der PK an. Damit ist dieser unbestritten und gilt als stillschweigend angenommen.

Art. 40

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die namentlich über Ausbildungen in den Bereichen Recht, Sozialarbeit, Pädagogik und Psychologie oder Psychiatrie verfügen.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 40 Abs. 1 sowie die Ergänzung mit einem Abs. 2:

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die namentlich über Ausbildungen in den Bereichen Recht, Sozialarbeit, Betriebswirtschaft, Pädagogik, Psychologie oder Psychiatrie verfügen.

² Neben Recht und Sozialarbeit muss mindestens eine weitere Disziplin in der Behörde vertreten sein.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 40 Abs. 1 und Abs. 2:

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die namentlich über Ausbildungen in den Bereichen Recht, Soziale Arbeit, Betriebswirtschaft, Pädagogik, Psychologie oder Psychiatrie verfügen.

² Recht und Soziale Arbeit müssen mindestens durch je ein Mitglied in der Behörde vertreten sein.

Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag der PK an. Damit ist dieser unbestritten und gilt als stillschweigend angenommen.

Art. 42

[...]

² Er sorgt im Rahmen der allgemeinen Aufsicht für eine korrekte und einheitliche Rechtsanwendung. Er kann Vollzugsbestimmungen, namentlich Vorgaben über die einheitliche Verwendung von Informatikmitteln im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich, erlassen.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 42 Abs. 2:

² Er kann Weisungen zur administrativen, organisatorischen und fachlichen Führung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erlassen.

Die PK beantragt die Aufhebung von Art. 42 Abs. 2.

Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag der PK an. Damit ist dieser unbestritten und gilt als stillschweigend angenommen.

Art. 45

¹ Die Leiterin oder der Leiter der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist für die Verfahrensleitung zuständig, namentlich den Erlass von Vorladungen, die Prüfung der Zuständigkeit und die Einberufung der Behörde.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 45 Abs. 1:

¹ Das Präsidium der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein von ihm bezeichnetes Mitglied ist für die Verfahrensleitung zuständig.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 45 Abs. 1:

¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bezeichnet das für die Verfahrensleitung zuständige Mitglied.

Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag der PK an. Damit ist dieser unbestritten und gilt als stillschweigend angenommen.

Art. 47

[...]

² In die Einzelzuständigkeit jedes Mitgliedes fallen folgende Geschäfte des Erwachsenenschutzes:

1. Überprüfung, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrages sowie Einweisung der beauftragten Person in ihre Pflichten (Art. 363 und 364 ZGB);

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 47 Abs. 2 Ziff. 1:

1. Festlegung der Entschädigung bei fehlender Regelung im Vorsorgeauftrag (Art. 366 Abs. 1 ZGB);

Die PK beantragt die Aufhebung von Art. 47 Abs. 2 Ziff. 1.

Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag der PK an. Damit ist dieser unbestritten und gilt als stillschweigend angenommen.

Art. 49

¹ Der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde stehen Fachdienste für die erforderlichen Abklärungen und für das Sekretariat zur Verfügung.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 49 Abs. 1:

¹ Die fachlich und administrativ unterstützenden Dienste stehen unter der Leitung des Präsidiums der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 49 Abs. 1:

¹ Die fachlich und administrativ unterstützenden Dienste stehen unter der Leitung der Präsidentin oder des Präsidenten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag der PK an. Damit ist dieser unbestritten und gilt als stillschweigend angenommen.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat der Teilrevision des EG zum ZGB (Kindes- und Erwachsenenschutzrecht) in 1. Lesung mit 63:0 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

Die Vorlage untersteht bis Freitag, 20. April 2018, der Volksdiskussion.

3. Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden; Teilrevision; 2. Lesung

Mit Bericht vom 12. Dezember 2017 beantragt der Regierungsrat:

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des Gesetzes über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden in 2. Lesung zuzustimmen.

Mit Bericht vom 12. Februar 2018 beantragt die vorbereitende parlamentarische Kommission:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision des Gesetzes über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden im Sinne der Kommission in 2. Lesung zuzustimmen.

Vogel-Bühler, Präsident der parlamentarischen Kommission (PK): Die vorbereitende PK traf sich zweimal zur Beratung des regierungsrätlichen Gesetzesentwurfs. Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. Die beiden Volksdiskussionsanträge wurden eingehend gewürdigt und diskutiert. Aus den Voten kann abgeleitet werden, wie tief die Spitäler in der Region verankert sind und wie dankbar die Bevölkerung diese medizinischen Leistungen würdigt. Die PK schliesst sich diesem Dank an und will mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln den Kanton als Gesundheitskanton in eine erfolgreiche Position bringen. Der Spitalmarkt ist heute unglaublich hart umkämpft, verschiedenste Interessen ringen um die Gunst der Bürger und der Kranken. Einerseits stellen wir alle Qualitätsanforderungen an ein Spital. In erster Linie bürgen die Pflegenden und die Ärzte für diese Qualität. Wir wissen aber, dass diese Fachkräfte rar und daher sehr gesucht sind. Zudem geht der technische Fortschritt in der Medizin unbeirrt weiter. Daher braucht ein Spital eine ständige Erneuerung der Infrastruktur und der Gebäude. Auf der anderen Seite soll die Medizin bezahlbar bleiben. Aufgrund dessen führte der Gesetzgeber die Mindestfallzahl der Behandlungen in den Spitälern ein. Dies in der Hoffnung, dass die Qualität steigt und die Preise fallen. Dieses Prinzip wurde von der Industrie abgeschaut und wurde mit der Produktion von Schrauben dargestellt. Wenn beispielsweise zehn Schrauben angefertigt werden, sind diese eindeutig teurer, als wenn eine Million davon produziert werden. Hierzu stellt sich aber die Frage, ob wir Menschen, allenfalls wir kranken Menschen, uns wie Schrauben behandelt lassen sollen. Die Fallzahlen sind aber Realität und jedes Spital muss sich mit diesen auseinandersetzen, um die Qualität und die Effizienz zu steigern und allenfalls Kosten zu senken. Dies sind einige Gedanken und Aspekte, mit denen sich die PK auseinandersetzte, um ein zukunftstaugliches Gesetz für unseren Kanton zu erarbeiten. Der Regierungsrat beantwortete die Fragen und Anliegen aus der 1. Lesung sehr gut. Die PK schliesst sich zum Begriff «Verwaltungsrat» und zur Bedeutung des Begriffs «Betriebsschliessung» einstimmig den Ausführungen des Regierungsrates an. Die gesetzliche Verankerung der Eignerstrategie wurde nochmals grundsätzlich diskutiert. Die PK hat Verständnis für das Anliegen von Kantonsrätin Alder-Herisau. Sie setzt den Hebel für eine erfolgreiche Führung des Spitalverbundes Appenzell Ausserrhoden (SVAR) am richtigen Ort an. Trotzdem denkt die Mehrheit der PK, dass der Inhalt der Eignerstrategie entscheidend ist und nicht seine gesetzliche Verankerung. Die Gründe für den Minderheitsantrag der PK zur Betriebsschliessungszuständigkeit gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. c–e des Spitalverbundgesetzes (SVARG; bGS 812.11) kann die PK nachvollziehen. Eine Schliessung eines Spitals ist aber alles andere als ein plötzliches Ereignis. Es ist ein komplexer Vorgang, bei welchem zahlreiche Faktoren berücksichtigt werden müssen, die eindeutig der operativen Ebene, sprich dem Regierungsrat, unterstellt werden sollen. Ich danke meinen Kommissions-

mitgliedern für die offenen, angeregten und wertschätzenden Diskussionen. Den beiden Herren Zlabinger und Riebli des Departements Gesundheit und Soziales sei herzlich für die speditive und unterstützende Kommissionsarbeit gedankt.

Regierungsrat Weishaupt, Direktor Departement Gesundheit und Soziales: Der Kantonsrat hiess die Teilrevision des Spitalverbundgesetzes an seiner Sitzung vom Oktober 2017 in 1. Lesung deutlich gut. Auch die Streichung der Nennung der Betriebsstandorte und Versorgungsbereiche – das heisst die Aufhebung von Art. 1 Abs. 2 SVARG – wurde schliesslich klar befürwortet. In der politischen Diskussion wird diese Änderung des Spitalverbundgesetzes aber weiterhin kontrovers diskutiert. Dies zeigt sich auch bei der Eingabe im Rahmen der Volksdiskussion und beim Minderheitsantrag der PK. Es ist an dieser Stelle nochmals zu betonen, dass die Streichung der Nennung der Betriebsstandorte im Gesetz keine automatische Schliessung eines Spitals bzw. Betriebs zur Folge hat. Eine Minderheit der PK ist der Auffassung, dass die Zuständigkeit für einzelne Betriebsschliessungen beim Kantonsrat liegen müsste. Sie schlägt darum einen kantonsrätlichen Genehmigungsvorbehalt vor. Der Regierungsrat lehnt dies ab. Operative Entscheide sollen nicht von jener Behörde gefällt werden, welche für die Oberaufsicht zuständig ist. Wie bereits bei der Behandlung anlässlich der 1. Lesung ausgeführt, laufen beim Regierungsrat unterschiedliche Interessen versorgungspolitischer, finanzieller, regionalpolitischer oder aufsichtsrechtlicher Art zusammen. Es ist die Pflicht der Exekutivbehörde, einen Interessenausgleich zu finden und eine allfällige Aufhebung eines stationären Standorts unter verschiedenen Blickwinkeln zu beurteilen. Man muss auch bedenken, dass eine allfällige Aufhebung eines stationären Standorts gestützt auf einen parlamentarischen Beschluss sehr schwerfällig wäre. Die lange Dauer und die Öffentlichkeit dieses parlamentarischen Prozesses würden den Betrieb eines Spitals vor grosse Probleme stellen. Wenn der Antrag auf Betriebsschliessung öffentlich wird, würde dies sowohl die Patienten und Patientinnen, wie auch die Mitarbeitenden verunsichern. Der Betrieb könnte für die Dauer des Verfahrens kaum mehr aufrechterhalten werden. Im Übrigen wird auch der Regierungsrat von den Stimmberechtigten gewählt, wodurch ihm ebenfalls hohe demokratische Legitimation zukommt. Schliesslich behält der Kantonsrat – via Gesetzgebung – die Entscheidungskompetenz bei der Frage, ob ein minimales, öffentlich-rechtliches Spitalangebot aufrechterhalten werden soll. Würde man auf ein solches Angebot vollständig verzichten wollen, müsste der Kantonsrat das Spitalverbundgesetz als Ganzes aufheben und die öffentlich-rechtliche Anstalt an sich auflösen. Dies liegt weder in der Kompetenz des Regierungsrates noch in jener des Verwaltungsrates, sondern beim Gesetzgeber unter Mitwirkung des Stimmvolkes. Offene Fragen oder Anliegen aus der 1. Lesung wurden in den Bericht und Antrag des Regierungsrates aufgenommen und beantwortet. Der Regierungsrat nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die PK den regierungsrätlichen Vorschlägen für die 2. Lesung unverändert folgt. Im Zusammenhang mit einem Darlehen, welches der SVAR Anfang des Jahres auf dem Kapitalmarkt aufnahm, stellte sich die Finanzkommission (FiKo) die Frage, ob dies nach Art. 24 SVARG zulässig sei und ob allenfalls eine Gesetzesanpassung notwendig wäre. Nach Abklärungen des Rechtsdienstes der Kantonskanzlei war die Aufnahme von Fremdkapital rechtens und eine Gesetzesanpassung ist nicht notwendig. Allerdings soll neu im Rahmenvertrag zum Spitalverbundgesetz ein Genehmigungsvorbehalt des Regierungsrates festgehalten werden für den Fall, dass der SVAR auf dem Kapitalmarkt Darlehen aufnehmen will. Auf diese Art und Weise wird sichergestellt, dass der Regierungsrat bei der Aufnahme von Fremdkapital durch den SVAR eine eigene Risikobeurteilung vornehmen kann. Zurzeit wird der Rahmenvertrag zum Spitalverbundgesetz im Zusammenhang mit der Übertragung der Liegenschaften des PZA im Baurecht revidiert. Der Regierungsrat sicherte der FiKo zu, dass der erwähnte Genehmigungsvorbehalt in den revidierten Rahmenvertrag aufgenommen wird. Der Regierungsrat dankt der PK und ihrem Präsidenten für die eingehende Auseinandersetzung mit der Teilrevision des Spitalverbundgesetzes.

Wigger-Heiden, im Namen der SP-Fraktion: Die Grundfragen der schweizerischen Gesundheitspolitik veränderten sich im letzten halben Jahr seit der 1. Lesung des Gesetzes nicht. Nach wie vor steigen die

kantonalen Ausgaben für die stationäre Versorgung ebenso, wie die individuellen Krankenkassenprämien. Dies trotz des mit der Revision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) im 2012 eingeführten Wettbewerbsprinzips. Der verschärfte Gesundheitsmarkt zwingt den SVAR dazu, mit erheblichen Sparmassnahmen und Restrukturierungen ein stationäres Angebot im Kanton zu gewährleisten und seine betriebswirtschaftliche Existenz zu sichern. Für alle Akteure, insbesondere für das Personal, ist dies eine schwierige Situation. Man kann nur hoffen, dass die notwendigen Effizienzsteigerungen nicht auf Kosten der Qualität gehen. Dazu wünschen wir den Verantwortlichen das notwendige Augenmass. Die zwei Volksdiskussionsanträge zur Beibehaltung der gesetzlichen Fixierung der Standorte ist – insbesondere für mich als Kantonsrätin von Heiden – gut nachvollziehbar. Die geäusserte Sorge, wichtige Arbeitsplätze in der Region zu verlieren, ist politisch ebenso ernst zu nehmen, wie die geäusserte Befürchtung, dass die Interessen des Vorderlandes gegenüber dem bevölkerungsreichen Hinterland nicht gleich stark gewichtet werden. Mit einer gewissen Genugtuung nimmt die SP-Fraktion aus der Debatte der 1. Lesung sowie aus den Materialien der 2. Lesung zur Kenntnis, dass Regierungsrat und Verwaltungsrat die Absicht haben, den SVAR als Ganzes, mit seinen drei Betriebseinheiten in Heiden und Herisau, zu stärken, auch wenn die Standorte im Gesetz nicht mehr aufgeführt werden. Diese Zielsetzung «gemeinsam kann man wieder stärker werden» wird von der SP-Fraktion unterstützt, denn der SVAR wird nur erfolgreich sein, wenn es ihm gelingt, die Synergien aus den drei Betriebseinheiten zu nutzen und den jeweiligen Besonderheiten der einzelnen Standorte Rechnung zu tragen. Es scheint, dass sich diese Erkenntnis auch beim Verwaltungsrat durchsetzte und die Geschäftsleitung – zumindest laut Artikel der Appenzeller Zeitung vom 9. März 2018 – diesen Kurs in die Praxis umsetzt. Das Spitalverbundgesetz muss einerseits angemessene Rahmenbedingungen für die Erfüllung der stationären Versorgung im Kanton definieren und andererseits eine ausreichende staatliche Einflussnahme gewährleisten. Denn der SVAR ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt, in welcher erhebliches Volksvermögen eingebunden ist, für das letztlich der Kanton haftet. Vor diesem Hintergrund wird die SP-Fraktion im Rahmen der Detailberatung einen Antrag zu Art. 11 SVARG stellen. Die SP-Fraktion spricht sich mehrheitlich für die Annahme der Gesetzesrevision in 2. Lesung aus.

Menet–Herisau, im Namen der SVP-Fraktion: Die SVP-Fraktion ist auch in der 2. Lesung überzeugt davon, dass diese Gesetzesanpassungen nötig und wichtig sind. Deshalb treten wir auch heute auf das Geschäft ein und stimmen der Gesetzesrevision in vorliegender Form zu. Die gestellten Minderheitsanträge lehnen wir ab.

Ganz–Lutzenberg, im Namen der Gruppierung der Parteunabhängigen: Die Gruppierung der Parteunabhängigen setzte sich nochmals eingehend mit der vorliegenden Gesetzesrevision auseinander. Eine grosse Mehrheit unterstützt bei Art. 11 SVARG den Vorschlag des Regierungsrates und lehnt den Minderheitsantrag ab. Die Gruppierung der Parteunabhängigen geht nach wie vor davon aus, dass auch nach der Streichung der Nennung der Betriebsstandorte und Versorgungsbereiche in Art. 1 SVARG sowohl in Heiden als auch in Herisau medizinische Grundversorgungsleistungen angeboten werden. Diese Leistungen sollen deutlich über eine medizinische Hilfe in Notlagen hinausgehen, müssen aber nicht sämtliche Leistungen der Gesundheitsversorgung umfassen. Die Gruppierung der Parteunabhängigen sprach in diesem Zusammenhang in der Stellungnahme von einer «Grundversorgung Plus». Die Gruppierung der Parteunabhängigen ist für Eintreten und für Zustimmung in 2. Lesung.

Ruprecht–Herisau, im Namen der CVP/EVP-Fraktion: Die CVP/EVP-Fraktion bedankt sich für die Beantwortung der Fragen aus der 1. Lesung und ist mit den Schlussfolgerungen des Regierungsrates einverstanden. Wir begrüssen insbesondere die Präzisierung in Art. 11 Abs. 1 lit c) und lit. d) SVARG. Die CVP/EVP-Fraktion ist für Eintreten und stimmt der Teilrevision des Spitalverbundgesetzes auch in 2. Lesung mehrheitlich zu.

Alder–Teufen, im Namen der Fraktion der FDP. Die Liberalen: Die Fraktion der FDP. Die Liberalen bedankt sich beim Regierungsrat, der PK sowie allen anderen involvierten Personen, welche bis zur heutigen 2. Lesung zur vorliegenden Teilrevision des Spitalverbundgesetzes beigetragen haben. Wie bereits im Rahmen der Vernehmlassung und im Rahmen der 1. Lesung betont, begrüsst die Fraktion der FDP. Die Liberalen die Teilrevision des Spitalverbundgesetzes. Sie hat diese ja nicht zuletzt auch über eine Interpellation im Frühjahr 2016 angeregt. Im Zusammenhang mit dem eigentlichen Kernartikel der vorliegenden Gesetzesrevision, Art. 1 Abs. 2 SVARG, bekennt sich die Fraktion der FDP. Die Liberalen nochmals einstimmig und mit Überzeugung dafür, diesen Artikel, wie vom Regierungsrat und der PK vorgeschlagen, ersatzlos zu streichen. An dieser Stelle wird nochmals betont und wiederholt, dass diese ersatzlose Streichung des Artikels im Gesetz weder eine Schliessung von Herisau noch von Heiden zur Folge hat bzw. impliziert. Nutzen wir die heutige Chance, unseren SVAR vom starren Korsett der Nennung der Betriebsstandorte zu befreien. Richten wir unser Spitalverbundgesetz heute auf eine nachhaltige Spital- und Gesundheitspolitik aus und nicht auf irgendwelche kurzfristigen lokalpolitischen Interessen. Diese Chance heute nicht zu nutzen – im Wissen, dass eine solche Gesetzesrevision zweieinhalb Jahre beansprucht –, wäre wohl nicht sehr weitsichtig. Der SVAR und damit auch unsere Spitallandschaft müssen sich in der harten Realität des Gesundheitswesens und der freien Spitalwahl immer schneller und agiler behaupten können. Diese Realität lässt sich, wenn es darauf ankommt, nicht bändigen – auch nicht durch eine gesetzliche Vorgabe. Die Fraktion der FDP. Die Liberalen hat sich vorbereitend zur 2. Lesung auch nochmals mit der Frage der Betriebsschliessungszuständigkeit gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. i) SVARG befasst. Auch hier kann sie vorbehaltlos der Argumentation des Regierungsrates und der PK folgen, dass ein allfälliger Betriebsschliessungsentscheid in die Verantwortung der Exekutive gehört. Die Fraktion der FDP. Die Liberalen unterstützt den Antrag des Regierungsrates und der PK und beantragt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten.

Vogel–Bühler: Besten Dank für die Unterstützung. Alle sehen, dass sich der SVAR in einem hart umkämpften Umfeld behaupten muss. Das ist eine sehr grosse Herausforderung. Es gilt, diesen Wettbewerb anzunehmen, wie es Kantonsrätin Wigger–Heiden sagte, und sich ihm zu stellen. Dass Sparmassnahmen notwendig waren, zeigt die Realität. Eine Effizienzsteigerung soll durchgeführt werden. Wenn die Effizienz gesteigert wird, sind Arbeitsplätze gefährdet, und das schmerzt. Trotzdem spüren wir im Parlament, dass es nicht um eine Schliessung geht, sondern um eine notwendige Anpassung. Auf diesem Grundgedanken kann man dieses Gesetz für die Zukunft sehr gut annehmen.

Regierungsrat Weishaupt: Ich danke ganz herzlich für Ihre Voten. Das Gesetz wird in der vorliegenden Form grossmehrheitlich befürwortet. Ihre Voten zeigen aber nicht nur die Zustimmung zur Gesetzesrevision. Sie sind insbesondere auch ein Bekenntnis für unseren SVAR und eine Anerkennung der tagtäglichen Leistungen aller Mitarbeitenden an allen drei Standorten.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung.

Art. 11

¹ Der Kantonsrat:

[...]

c) übt die Oberaufsicht über den SVAR aus;

d) nimmt von der Jahresrechnung und vom Geschäftsbericht Kenntnis.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 11 Abs. 1 lit. d):

d) nimmt dabei von der Jahresrechnung und vom Geschäftsbericht Kenntnis.

Kantonsrat Friedli–Heiden beantragt namens einer Minderheit der PK folgende Anpassung von Art. 11 Abs. 1 lit. c–e):

[...]

c) genehmigt die Schliessung bestehender Betriebe, die der stationären medizinischen Versorgung dienen;

d) übt die Oberaufsicht über den SVAR aus;

e) nimmt dabei von der Jahresrechnung und vom Geschäftsbericht Kenntnis.

Art. 12

¹ Der Regierungsrat:

[...]

i) entscheidet auf Antrag des Verwaltungsrates über die Schliessung bestehender Betriebe, die der stationären medizinischen Versorgung dienen.

Friedli–Heiden beantragt namens einer Minderheit der PK die Streichung von Art. 12 Abs. 1 lit. i):

In den letzten zwei Jahren hörten wir in der Presse und hier im Saal oft, dass wir im Zusammenhang mit dem SVAR Verantwortung übernehmen sollen. Dieser Appell wurde immer wieder an den Regierungsrat, den Verwaltungsrat oder an einzelne Personen aus den beiden Gremien gerichtet. Ausgerechnet diesen beiden Gremien räumen wir jetzt die sehr weitreichende Kompetenz ein, Betriebe des SVAR schliessen zu können. Diese Betriebe wurden mit Steuergeldern aufgebaut und gehören der Bevölkerung von Appenzell Ausserrhoden. Die Minderheit der PK vertritt nun die Bevölkerung von Appenzell Ausserrhoden. Sollen wir im äussersten Fall wirklich nichts mehr dazu zu sagen haben? Ich bin überzeugt davon: Wenn wir die Oberaufsicht wahrnehmen können, können wir auch diesen Entscheid abschliessend fällen. In Bezug auf die lange Dauer und die Schwerfälligkeit, wie sie Regierungsrat Weishaupt erwähnte, erinnere ich daran, dass der letzte Entscheid zum Verkauf der Kantonalbank seiner Zeit sogar an der Landsgemeinde gefällt wurde. Und Kantonsrat Vogel–Bühler erwähnte es, eine Schliessung ist kein plötzlich eintretendes Ereignis, sondern sie bahnt sich langsam an. Ich fordere Sie auf, die Verantwortung in unsere Hände zu nehmen und abschliessend zu entscheiden, wenn es zum Äussersten käme. Danke für die Unterstützung des Antrags.

Regierungsrat Weishaupt: Dazu noch zwei Punkte: Erstens sprach Kantonsrat Friedli–Heiden die Verantwortung an. Ich betone, der Verwaltungsrat und der Regierungsrat nehmen Ihre Verantwortung wahr. Sie machten das in der Vergangenheit und werden es auch in Zukunft machen. Zweitens hinkt der Vergleich mit der Kantonalbank in verschiedener Hinsicht. Heute besteht eine ganz andere Ausgangslage und es herrscht eine ganz andere Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit und dem Parlament. Und wenn schon ein Vergleich mit der Kantonalbank gemacht wird: Wenn es zu einer Schliessung des SVAR insgesamt käme, läge es weder in der Kompetenz des Regierungsrates noch des Verwaltungsrates, sondern in derjenigen des Gesetzgebers, unter Mitwirkung des Stimmvolkes.

Der Antrag des Regierungsrates wird dem Antrag einer Minderheit der PK gegenübergestellt.

Der Antrag des Regierungsrates obsiegt mit 49:14 Stimmen ohne Enthaltungen.

Mit Ablehnung des Antrags einer Minderheit der PK zu Art. 11 Abs. 1 lit. c–e) gilt auch die Streichung von Art. 12 Abs. 1 lit. i) als abgelehnt.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat der Teilrevision des Gesetzes über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden in 2. Lesung mit 58:3 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Kantonsratspräsident Hunziker–Herisau: Es liegt ein Antrag der SP-Fraktion vor zur Ergreifung des Behördenreferendums. Damit das Behördenreferendum eine Mehrheit hat, werden eine Drittelmehrheit des Rates, also 22 Stimmen, benötigt.

Balmer–Herisau beantragt namens der SP-Fraktion, die Teilrevision des Spitalverbundgesetzes dem Behördenreferendum gemäss Art. 60 Abs. 1 lit. h) der Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden (bGS 111.1; nachfolgend Kantonsverfassung) zu unterstellen:

Die SP-Fraktion stellt diesen Antrag, damit das Stimmvolk abschliessend über die Gesetzesrevision befinden kann. Denn der SVAR gehört der Bevölkerung und die Spitalinfrastruktur wurde – wie gesagt – mit Steuergeldern finanziert. In den vergangenen Jahren – das wissen sie alle hier drin – war der SVAR sehr oft Thema in den Medien sowie in der Bevölkerung. Es wurde darüber debattiert und polemisiert. Viele glaubten es besser zu wissen als diejenigen, welche demokratisch in die Verantwortung über den SVAR gewählt wurden. Die SP-Fraktion stellt den Antrag nicht, weil sie gegen die Gesetzesrevision ist. Das muss klargestellt sein. Im Gegenteil, die SP-Fraktion ist grossmehrheitlich für diese Gesetzesrevision. Die SP-Fraktion will auch nicht, dass der Kantonsrat als gesetzgebendes Organ die Verantwortung an die Stimmbevölkerung abschiebt. Die SP-Fraktion will die Stimmbevölkerung miteinbeziehen, weil es, um eine Infrastruktur geht, welche der Stimmbevölkerung gehört – notabene eine teure Infrastruktur. Wer sich nicht mit dem Wert seines Eigentums auseinandersetzt, ist sich wohl auch kaum dessen Wert bewusst. Ist sich derjenige Teil der Bevölkerung, welcher sich ausserkantonale Behandlung lässt, um den Wert des SVAR bewusst, obwohl die gleiche Behandlung in einem der drei Standorte des SVAR hätte erfolgen können? Ist sich die Bevölkerung bewusst, dass wenn der SVAR längerfristig keine schwarzen Zahlen schreibt, wohl oder übel das Angebot der drei Standorte angepasst werden muss und der Regierungsrat abschliessend über eine mögliche Schliessung entscheiden kann? Die SP-Fraktion ist der Meinung, dass eine über das Referendum lancierte Diskussion zu einer Stärkung der Identifikation mit den Angeboten des SVAR führen kann, solange sie sachlich und konstruktiv geführt wird. Es wird auch künftig von einem hohen Wert sein, wenn sich der Kantons-, der Regierungs- und der Verwaltungsrat sowie die Geschäftsleitung des SVAR auf das Resultat dieser Abstimmung berufen können. Damit würde auch die Legitimation über eine wirtschaftliche Handlungsfähigkeit des SVAR von der Stimmbevölkerung erfolgen. Der SVAR scheint langsam wieder an Boden zu gewinnen, wie wir letzte Woche erfahren konnten. Das freut uns alle. Aber wir wissen wohl auch, dass es alle nur möglichen Kräfte benötigt, damit der Turnaround in dem immer noch komplexen und hart umkämpften Wettbewerb erreicht wird. Binden wir doch alle Kräfte ein und nutzen die Möglichkeiten, welche die Demokratie bietet. Vielen Dank für die Unterstützung und das Vertrauen, dass die Bevölkerung durchaus die Tragweite dieser Gesetzesrevision für den Zusammenhalt des Kantons über die drei Kantonsgebiete erkennt.

Gut–Walzenhausen: Gemäss meiner Rechnung werden für eine Drittelmehrheit, bei 63 Anwesenden, 21 Stimmen benötigt. Könnten wir das noch klären?

Kantonsratspräsident Hunziker–Herisau: Das wurde in der Zwischenzeit geklärt. Es ist genau so, wie sie sagen, es werden 21 Stimmen benötigt, denn es sind 63 Mitglieder anwesend.

Menet–Herisau: Die SVP-Fraktion diskutierte dieses Anliegen intensiv, kam jedoch aus drei Gründen zum Schluss, dass das Behördenreferendum nicht unterstützt werden kann:

1. Die SVP-Fraktion ist für diese Gesetzesanpassung. Wer gegen dieses Gesetz ist, soll sich selber engagieren und die dazu nötigen Unterschriften sammeln. Ein Behördenreferendum hat einen offiziellen Charakter, welchen die SVP-Fraktion in diesem Fall nicht unterstützen will.
2. Weder die Geschäftsleitung, der Verwaltungsrat noch der Regierungsrat haben in den vergangenen Wochen bzw. Monaten Anzeichen erkennen lassen, dass sie auf diese Gesetzesänderungen unmittelbar Taten folgen lassen werden. Die Anpassungen haben jedoch den Vorteil, dass sich diese Gremien nicht mehr hinter dem Gesetz verstecken können. Das begrüsst die SVP-Fraktion und das ist auch der unmittelbare Nutzen davon. Eine automatische Spitalschliessung ist im Moment, auch mit dieser Gesetzesanpassung, kein Thema.
3. Eine Volksbefragung ist nur sinnvoll, wenn es eine klare Antwort geben kann. Bei dieser Änderung des Spitalverbundgesetzes besteht aber die grosse Gefahr von Interpretationsspielräumen – sprich einer Abstimmung mit «Ja, aber...» oder mit «Nein, aber...». So wäre jedes Resultat mit Interpretationen verbunden: Wäre beispielsweise ein Ja des Stimmvolkes zu dieser Gesetzesrevision gleichbedeutend mit einem Ja zu Spitalschliessungen? Die SVP-Fraktion denkt, dass eine solche Unsicherheit nicht im Interesse des Kantons und des Kantonsrates sein kann und warnt deshalb davor, dieses Thema mit dieser Frage dem Stimmvolk vorzulegen, zumal ein Behördenreferendum einen offiziellen Charakter hat.

Die SVP-Fraktion bittet Sie deshalb, das Behördenreferendum nicht zu ergreifen und verweist auf den ordentlichen Weg eines Referendums. Die Kreise, welche das Spitalverbundgesetz für Wahlpropaganda nutzen möchten, sollen auch selber die Folgen tragen und hinstehen.

Balmer–Herisau: Wenn mir Kantonsrat Menet–Herisau zugehört hätte, hätte er zwei von drei Gründen weglassen können. Es geht bei der Ergreifung eines Behördenreferendums nicht darum, dass man gegen etwas ist. Kantonsrat Menet–Herisau müsste sich diesbezüglich einmal mit den demokratischen Rechten auseinandersetzen. Seit 2009, seit ich Kantonsrat bin, ergriff der Rat ganz bewusst – bereits zweimal – das Behördenreferendum. Man war nicht gegen diese Vorlagen, sondern die Tragweite der Geschäfte wurde ganz bewusst erkannt und man wollte die Stimmbevölkerung in die Entscheidungsverantwortung miteinbinden. Die SP wird in einem Abstimmungskampf nicht die Nein-Parole zur Revision des Spitalverbundgesetzes ergreifen. Das betone ich als SP-Präsident. Aber ein gewisser Anteil der Bevölkerung will darüber abstimmen. Die Basis der SP beauftragte am Parteitag im Februar den Vorstand damit, sollte das Behördenreferendum nicht erfolgen, eine Unterschriftensammlung zu starten. Hier nehme ich das Votum von Kantonsrat Menet–Herisau auf. Eine Unterschriftensammlung beinhaltet genau die Gefahr, dass sie auf einer plakativeren Ebene geführt wird. Es geben mir wohl alle Recht, dass es kein Problem ist, innerhalb der Referendumsfrist von 60 Tagen 300 Unterschriften zu sammeln. Wer das schnell machen will, macht es auf plakative Weise. Wir haben heute mit dem Antrag für das Behördenreferendum die Gelegenheit, dass der Kantonsrat als gesetzgebendes Organ einen sachlicheren und konstruktiveren Weg wählen kann. Ich kann Ihnen heute schon garantieren, dass die Bevölkerung über das revidierte Spitalverbundgesetz abstimmen wird. Die Frage ist, welchen Weg Sie wählen wollen. Ich setze mich für den konstruktiveren und sachliche-

ren Weg mittels eines Behördenreferendums ein und biete Ihnen die Gelegenheit, sich diesem anzuschliessen.

Meier–Gais: Die Fraktion der FDP. Die Liberalen lehnt das Behördenreferendum mit grösstmöglicher Mehrheit aus folgenden Gründen ab: Als Parlament sind wir verantwortlich, Gesetze so aufzustellen und zu kreieren, dass die dadurch betroffenen Personen, Gremien oder Anstalten ideale Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten erhalten. Mit der Teilrevision des Spitalverbundgesetzes geht es nicht um die Schliessung eines Standorts, sondern wir bieten dem SVAR den nötigen Handlungsspielraum und eine betriebswirtschaftliche Handlungskompetenz, um im hart umkämpften Wettbewerb flexibel und rasch reagieren zu können. Nochmals, es geht nicht um eine Schliessung eines Standorts. Wozu dient ein Behördenreferendum? Ich war dabei, als das Behördenreferendum eingeführt wurde. Ein Behördenreferendum kann der Kantonsrat mit einer Drittmehrheit beschliessen, wenn er ein umstrittenes oder ein bedeutendes Gesetz ohne Unterschriftensammlung zur Volksabstimmung bringen will. Es ist ein starkes, dem Parlament zur Verfügung stehendes Mittel. Es kann nun aber nicht sein, dass wir ein Gesetz so deutlich annehmen und nachher mit einem Behördenreferendum wieder hinterfragen. Es kann daher nicht sein, dass wir dem Behördenreferendum zustimmen.

Ruprecht–Herisau: Die CVP/EVP-Fraktion lehnt das Behördenreferendum ebenfalls ab. Das Behördenreferendum wurde bei vergangenen Geschäften genutzt, um terminliche Risiken zu verhindern. Im vorliegenden Fall führt ein Ja oder ein Nein nicht zum gewünschten Ziel und lässt zu viel Interpretationsspielraum offen.

Eugster–Herisau: Ich gebe als «Greenhorn» dem ältesten Kantonsrat eine Antwort. Er führte richtig aus, dass ein Behördenreferendum bei wichtigen Geschäften beschlossen werden kann. Folgende Vermutung bereitet mir aber etwas Sorgen: Ich gehe davon aus, dass im Kantonsrat ein Umdenken bezüglich dem SVAR, den Risiken oder der Wichtigkeit der kantonalen Institution stattfand. Ich bin mir aber nicht sicher, inwieweit das in die Stimmbevölkerung hinausgetragen wurde. Genau das ist unter Umständen ein schwieriger Punkt. Man wird dann angreifbar, wenn in der öffentlichen Debatte Sachverhalte diskutiert werden, welche unter Umständen weit an den vorliegenden Fakten vorbeischrannen. Genau das ist für mich der Grund, das Behördenreferendum zu unterstützen. Dann können wir die Diskussion führen. Wir können auf eine gute Art und Weise von Anfang an sagen, worum es geht und werden nicht gezwungen, auf irgendwelche Argumente, welche wir jetzt noch nicht kennen, zu reagieren. Solche Argumente können unter Umständen auf den Unterschriftenbögen stehen oder an Standaktionen erzählt werden. Sie können das Stimmvolk verunsichern, oder es glaubt uns oder dem SVAR schlichtweg einfach nicht, dass es so ist. Eine geführte Information zu machen ist viel einfacher, auf das Risiko hin, dass vielleicht gesagt wird, dass etwas zu viel geführt wird. Ich stimme dem Behördenreferendum zu.

Ganz–Lutzenberg: Diese Frage wurde auch bei der Gruppierung der Parteiunabhängigen diskutiert. Einige waren sich unschlüssig, und wir wollten die Debatte abwarten. In der Vorsitzung fand das Behördenreferendum jedoch mehrheitlich Zustimmung. Wir sind einfach in einem Dilemma. Immer wieder wird in den Voten beteuert, die Revision führe nicht automatisch zu einer Schliessung eines Spitals. Die Bevölkerung hört aber nur immer wieder das Wort «Schliessung». Es scheint offensichtlich ein riesiges Thema für die Personen zu sein, die dieses Geschäft verfolgen, jedoch nicht über die entsprechenden Unterlagen verfügen. In meinen Augen hinken wir immer etwas hinterher. Die Spitallandschaft Appenzell Innerrhoden ist in Bewegung und es wird grosse Bewegungen im Kanton St. Gallen geben. Wir müssten viel mehr aufzeigen, was der Plan ist. Ich unterstelle niemandem schlechte Absichten, aber positiv gesehen fehlt uns ein Plan. Meines Erachtens und aus Sicht eines grossen Teils der Gruppierung der Parteiunabhängigen lautet der Plan: «Grund-

versorgungsspitaler Plus» und einen zentralen Spital. Das ist ein Plan. Aber manchmal habe ich das Gefühl, dass jeder Kanton etwas für sich macht und ein gemeinsamer Plan fehlt. Es gibt nur den Weg eines gemeinsamen Plans über die Kantons Grenzen hinaus. Und das bedeutet dezentrale Grundversorgungsspitaler und einen zentralen Versorgungsspital mit Spezialitäten. Es war mir ein Anliegen, das zu sagen. Das würde auch die Zukunft unserer Spitaler in Heiden und Herisau langfristig sichern.

Vogel-Bühler: Das Spitalverbundgesetz wurde revidiert, weil wir einen gestärkten SVAR wollten, der sich im Wettbewerb behaupten kann. Dieser Gesetzesrevision wurde soeben grosse Zustimmung entgegengebracht. Das heisst, dass wir dem SVAR vertrauen und dass er diese Aufgabe löst. Wenn wir uns dem Wettbewerb stellen wollen, müssen wir auch den Zeitfaktor berücksichtigen. Daher müssen wir die Teilrevision des Spitalverbundgesetzes jetzt durchbringen und nicht in einem halben Jahr. Wenn wir den SVAR stärken wollen, dann bitte aus ganzem Herzen – und nicht jetzt noch sagen, die Bevölkerung wird es schon richten.

Balmer-Herisau: Mein Herz glaubt an die Bevölkerung. Kantonsrat Ganz-Lutzenberg sagte es sehr treffend. Auch ich nehme die Stimmung in der Bevölkerung so wahr. Und wenn die Schliessung von Standorten bei der Bevölkerung den Stand der Information abbildet, bietet genau das Behördenreferendum die Gelegenheit, das zu ändern. Heute sind 63 Mitglieder anwesend, welche sich vertieft mit dieser Materie befassen. Wer die Informationsveranstaltung des SVAR besuchte, konnte im Ansatz erkennen, dass ein gewisser Turnaround eingeleitet wurde. Wir propagieren mit dieser Gesetzesrevision keine Schliessung, sondern ganz im Gegenteil die Stärkung der wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit. Und wir glauben daran, dass unser SVAR in einem sehr komplexen und hart umkämpften Markt eine Chance hat. Wenn aber in den Köpfen der Bevölkerung eine Schliessung ein dermassen grosses Thema sein soll – und unsere Bevölkerung ist der Kunde des SVAR – und die Bevölkerung deshalb nicht mehr an die Zukunft des SVAR glaubt, müssen wir genau jetzt als gesetzgebendes Organ erklären, dass diese Gesetzesänderung keine Schliessung, sondern eine Stärkung des SVAR bedeutet. Nutzen Sie diese Abstimmungsmöglichkeit, um das der Bevölkerung beizubringen. Denn die Bevölkerung wird die Geschicke grossmehrheitlich lenken, indem die Leute als Patienten zum SVAR gehen. Binden Sie diese Kräfte mitein. Es geht nicht um Wahlkampf oder um Propaganda, sondern es geht darum, die Bevölkerung miteinzubeziehen. Wenn es anders wäre, würde ich diesen Antrag der SP-Fraktion nicht stellen, sondern das Referendum ergreifen und die Unterschriften mithilfe plakativer Argumente sammeln. Genau das wollen wir nicht. Doch das Referendum wird kommen, sind Sie sich dessen sicher.

Bischof-Teufen: Ich hörte lange zu und überlegte, ob ich etwas sagen soll. Aber die Argumentation von Kantonsrat Balmer-Herisau sollte so nicht stehengelassen werden. Ich begrüsse jede Abstimmung, die das Volk machen kann. Aber am Schluss ist immer die Frage, zu was der Stimmbürger Ja oder Nein sagt. Persönlich lehne ich ein Behördenreferendum ab – es bleibt aber jeder Organisation oder Einzelperson offen, Unterschriften zu sammeln. Wenn es eine Volksabstimmung gibt, wissen wir bei einem Nein sicher, dass Art. 1 Abs. 2 SVARG bestehen bleibt und Herisau und Heiden im Gesetz zementiert bleiben. Wenn es aber ein Ja gibt, was die Mehrheit des Kantonsrates will – und Abstimmungen werden immer auf einfache Fragen reduziert –, stellt sich die Frage des Bekenntnisses zum Spital Heiden. Und darin sehe ich die grosse Gefahr. Wenn die Bevölkerung mit grosser Mehrheit Ja zur Gesetzesrevision sagen würde, könnte daraus geschlossen werden, dass das Spital Heiden nicht mehr unbedingt erhalten bleiben muss. Der SVAR befindet sich auf dem Weg zur Genesung. Er ist vielleicht noch nicht so weit, wie wir es gerne hätten aber man sieht, dass der Weg in die richtige Richtung geht. Ob es der SVAR schaffen wird, ist noch nicht klar.

Meier-Gais: Das Votum von Kantonsrat Balmer-Herisau fordert mich auch nochmals heraus. Das Behördenreferendum ist ein Instrument der Demokratie und es geht darum, umstrittene Gesetze dem Volk vorlegen

zu können. Im folgenden Traktandum werden wir noch darüber sprechen, wie wir den Kantonsrat stärken können. Das ist genau ein Punkt, auf welchen ich eingehen möchte. Wir haben soeben mit grosser Mehrheit dieser Gesetzesvorlage zugestimmt. Es kann doch nicht sein, dass wir unserer eigenen Entscheidung – dabei sind wir uns sicher, dass es das Beste für den SVAR ist und dass dieser Entscheidung so schnell als möglich gefällt werden sollte – hinterher ins Bein schiessen. Das Behördenreferendum darf nicht angenommen werden. Wenn das Volk das Referendum ergreifen möchte, soll es das selbst machen.

Balmer–Herisau: Der amtsälteste Kantonsrat zählte in seinem ersten Votum alle Möglichkeiten für ein Behördenreferendum auf und in seinem soeben gehaltenen nur noch eine. Das Behördenreferendum kann auch bei Gesetzen mit einer grossen Tragweite ergriffen werden. Ich bin mir sicher, dass mir hier drin niemand widerspricht – und das haben die Stimmen der letzten zehn Minuten auch gezeigt –, dass die Revision des Spitalverbundgesetzes eine unglaubliche volkswirtschaftliche Tragweite hat. Ich erinnere daran, dass die SP-Fraktion ein Postulat für eine fundierte Entscheidungsgrundlage einreichte. Sie wissen noch, wie das Postulat beantwortet wurde und sie wissen auch noch, wer das Postulat nicht abschreiben wollte und wer doch. Ich staune.

Zuberbühler–Rehetobel: Wenn das Behördenreferendum nicht unterstützt wird, wird aufgrund des Auftrags der SP-Basis die Parteileitung das Referendum ergreifen. Ich gehe davon aus, dass das Referendum resp. ein möglicher Abstimmungskampf nicht auf plakative Art und Weise geführt würde, weil die SP-Fraktion die Gesetzesrevision heute befürwortete. Die Fakten würden sachlich dargestellt werden. Deshalb müssten wir uns davor nicht fürchten.

In der Abstimmung spricht sich der Rat mit 49:13 Stimmen bei 1 Enthaltung gegen ein Behördenreferendum aus. Das notwendige Quorum von einem Drittel der anwesenden Mitglieder des Kantonsrates gemäss Art. 60 Abs. 1 lit. h) der Kantonsverfassung ist damit nicht erreicht.

Die Vorlage untersteht bis Dienstag, 22. Mai 2018, dem fakultativen Referendum.

Kaffeepause 09.50 bis 10.10 Uhr.

4. Kantonsratsgesetz und Geschäftsordnung des Kantonsrates; 1. Lesung

Mit Bericht vom 6. Februar 2018 beantragt die vorbereitende parlamentarische Kommission:

1. auf das Kantonsratsgesetz sowie die totalrevidierte Geschäftsordnung des Kantonsrates einzutreten und
2. den beiden Vorlagen in 1. Lesung zuzustimmen.

Leuzinger-Bühler, Präsident der parlamentarischen Kommission (PK): Unser Staatswesen beruht bekanntlich auf den drei Säulen bzw. Standbeinen der Legislative, der Exekutive und der Judikative. Ein System, das sich selber kontrolliert, die Macht teilt und gegenseitig in Balance hält. Ein System, das uns Wohlstand, Wohlfahrt, Sicherheit, Mitwirkung und Freiheit brachte. Allerdings muss das System gut austariert sein, um optimal funktionieren zu können. Es verhält sich ähnlich, wie ein dreibeiniger Tisch. Wenn alle Beine gleich lang und gleich stark sind, steht der Tisch stabil und gerade. Ist ein Tischbein zu kurz, gerät er in Schiefelage und ist kaum zu gebrauchen. Ist ein Bein zu schwach, besteht die Gefahr, dass es bricht, der Tisch umfällt und damit seine Funktion nicht mehr erfüllen kann. Dann spricht man von Systemversagen. Wenn wir diese Analogie auf unser Staatswesen in unserem Kanton anwenden, kann festgehalten werden, dass in den letzten Jahren das Bein «Judikative» einer Stärkung und Professionalisierung unterzogen wurde. Hier arbeiten mittlerweile vollamtlich zwei Oberrichter und drei Kantonsrichter mit einem professionellen Verwaltungsapparat. Ebenso wurde mit der Staatsleitungsreform das Bein «Exekutive» gestärkt und neu aufgestellt. Fünf vollamtliche Regierungsräte mit der ausgebauten Verwaltung bilden diesen Teil des Staatswesens. Das dritte Bein «Legislative» konnte bisher mit den Veränderungen nicht mithalten. Die 65 Mitglieder des Kantonsrates werden von einem äusserst kleinen Parlamentsdienst betreut. Wir haben drei ständige Kommissionen und ansonsten bilden wir für wichtige Vorlagen jeweils neu zusammengesetzte ad hoc Kommissionen. Deren Protokolle werden zudem von Mitarbeitern der Exekutive geführt. Der Tisch ist deshalb etwas aus dem Gleichgewicht und wackelt. Deutlich zum Vorschein kam dies beispielsweise bei den letztjährigen Versuchen des Parlaments, Informationen zu erhalten und Einfluss bei der unbefriedigenden Entwicklung des Spitalverbundes Appenzell Ausserrhoden zu nehmen. Aber auch die immer wieder aufkommenden Diskussionen betreffend Ausgestaltung und Wirkung der Oberaufsicht des Parlaments zeigen Schwächen auf. Die oftmals unbefriedigende zeitliche Dringlichkeit für eine PK und die daher beschränkte Möglichkeit, sich in die Materie hineinzuarbeiten, sind Symptome dieses Ungleichgewichts. Es gibt noch eine andere Betrachtung. Wenn wir in die Jahresrechnung 2016 des Kantons Appenzell Ausserrhoden schauen, stellen wir fest, dass der Anteil für den Kantonsrat am gesamten operativen Aufwand ca. 0.12 % beträgt. Der Nettoaufwand für den Regierungsrat beträgt ca. 0.40 %, also das Dreieinhalbfache. Bei den Gerichtsbehörden sind es rund 0.9 %. Mit der heutigen Vorlage wird versucht, auch die Legislative zu stärken und das Bein gleich lang zu machen. Gestärkt werden kann sie unter anderem, indem Wissen aufgebaut wird. Die Längen des Beins gleich lang machen bedeutet, die Kompetenzen zu erhöhen. Ich verzichte an dieser Stelle darauf, nochmals alle Neuerungen aus dem Bericht und Antrag aufzuzählen. Sie haben die Vorlage sicher genauestens studiert. Die Experten und die PK haben sich sehr intensiv und äusserst tiefgehend mit der Materie befasst. Allein die PK hat bisher drei gemeinsame Sitzungen mit der Expertenkommission und zehn reine PK-Sitzungen zur Vorbereitung dieser Vorlage abgehalten. Es wurden über 50 Sitzungsstunden aufgewendet. Die PK diskutierte intensiv und machte sich genaue Vorstellungen, wie der Rat in Zukunft funktionieren soll. Ob der Rat und seine Mitglieder unsere Vorstellungen eins zu eins umsetzen und alles so funktioniert, wie es angedacht ist, kann heute niemand mit Bestimmtheit sagen. Es wird mit einiger Wahrscheinlichkeit später einige Feinjustierungen brauchen. Damit diese unkompliziert und rasch erfolgen können, wurden die Details, in denen bekanntlich der Teufel steckt, in der neuen Geschäftsordnung des Kantonsrates

geregelt. Im Kantonsratsgesetz sind die Grundsätze formuliert, die laut der Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden (nachfolgend Kantonsverfassung) zwingend auf der Gesetzesstufe zu regeln sind. Es ist den Mitgliedern der PK sehr bewusst, dass die neue Organisation mit den ständigen Kommissionen für viele Mitglieder des Kantonsrates einen zeitlichen Mehraufwand bedeutet. Dieser Mehraufwand ist der Preis dafür, dass gleichzeitig die Einflussnahme auf das politische Geschehen jedes Einzelnen gestärkt und, so hoffe ich, die Zufriedenheit durch das aktive Mitgestalten erhöht wird. Als kleinen Ausgleich sollen die Entschädigungen etwas angepasst bzw. erhöht werden. Bei diesem Thema gehen die Ansichten und die Befindlichkeiten stark auseinander. Ich verheimliche nicht, dass die PK einige Zeit beim Punkt der Entschädigung verbrachte. Die Minderheitsanträge dazu lassen dies auch vermuten. Bei diesem Thema sind dutzende oder sagen wir einmal sicher 65 Varianten möglich. Ich bitte Sie bereits an dieser Stelle, sich mit neuen Vorschlägen etwas Zurückhaltung aufzuerlegen. Betrachten Sie dabei bitte auch das Bild, das der Rat mit einer langen Diskussion zur eigenen Entschädigung in der Öffentlichkeit hinterlässt. Aus den geschilderten Gründen und aus Überzeugung, dass dieses Kantonsratsgesetz und die dazugehörige neue Geschäftsordnung des Kantonsrates eine gute und praktikable Antwort auf die Herausforderung «Stärkung der Institution Kantonsrat» ist, empfiehlt ihnen die PK, auf die Vorlage einzutreten, den Anträgen der Kommission zuzustimmen und der Vorlage insgesamt in 1. Lesung zuzustimmen. Ich möchte an dieser Stelle den Kommissionmitgliedern, der Projektleitung und dem Aktuar herzlich für die konstruktive, zielgerichtete und von gegenseitigem Respekt geprägte Kommissionsarbeit bedanken. Ich freue mich auf die Debatte und wünsche dem Rat ein gutes Gespür beim Festlegen seiner eigenen Organisation.

Landammann Signer, Direktor Departement Inneres und Sicherheit: Der Regierungsrat ist bei Vorlagen, welche den Kantonsrat betreffen, in seinen Äusserungen zurückhaltend. Darum wurde auch auf einen schriftlichen regierungsrätlichen Bericht und Antrag verzichtet. Allerdings nimmt er vollzählig – im Moment in einer beschlussfähigen Mehrheit – an den Verhandlungen des Kantonsrates teil und äussert sich sowohl im Eintreten, wie auch in der Detailberatung, soweit es erforderlich ist. In der Detailberatung geht der Regierungsrat allerdings nur auf Fragen ein, welche ihn direkt betreffen. Im Sinne der Gewaltenteilung und aus Respekt gegenüber der Organisationseinheit des Kantonsrates meldet sich der Regierungsrat nicht zu Themen, welche ausschliesslich in die Kompetenz des Kantonsrates fallen. Der Regierungsrat dankt der Expertenkommission und der PK dafür, dass diverse Anregungen aus der Konsultation aufgenommen wurden. Der Regierungsrat begrüsst die Vorlage grundsätzlich, sie vermittelt einen stimmigen Gesamteindruck. Das neue Kantonsratsgesetz bringt eine Klärung von diversen Fragen im Verhältnis zwischen Legislative und Exekutive, was in der Vergangenheit immer wieder zu Unsicherheiten führte. So begrüsst der Regierungsrat insbesondere die neuen, klärenden Bestimmungen zur parlamentarischen Aufsicht und zu den Befugnissen der Ratsmitglieder und den Kommissionen. Der Regierungsrat begrüsst insbesondere das ausdrückliche und prominente Bekenntnis im Gesetz zu einem kooperativen «mit- und nebeneinander» von Parlament und Regierungsrat. Ein wichtiger Teil des Grundsatzentscheids für die Weiterführung des kooperativen Modells ist die Weichenstellung, dass die Kantonskanzlei, ergänzt durch ein neues Ratssekretariat, die Aufgaben des Parlamentsdienstes weiterhin als Ganzes wahrnehmen soll. Der Regierungsrat unterstützt diese Haltung ausdrücklich. Die Kantonskanzlei als Bindeglied zwischen Parlament, Regierungsrat und Verwaltung hat einen entscheidenden Vorteil für ein relativ kleines Gemeinwesen – wie das dasjenige von Appenzell Ausserrhoden ist: Es sichert die unter anderem viel gerühmten kurzen Wege. Der Regierungsrat kann auch den Grundsatzentscheid zur Einführung der ständigen Sachkommissionen nachvollziehen. Er sieht die Vorteile eines Systemwechsels sowohl für den Regierungsrat als auch für das Parlament. Insbesondere die Möglichkeit in den Kommissionen, über einen längeren Zeitraum Fachwissen zu bilden, dürfte die Zusammenarbeit erleichtern und letztlich zu besseren Resultaten führen. Die Professionalisierung des Kantonsrates und die Ausstattung mit neuen Instrumenten werden in der kantonalen Verwaltung ebenso wie im Kantonsrat zu einem Mehraufwand führen. Der Regierungsrat sieht daher keinen Raum, um allfällige Mehraufwendungen im Kantonsrat durch Einsparungen in der Verwaltung zu kompensieren.

Sittaro–Teufen, Präsidentin der staatswirtschaftlichen Kommission (StwK): Gerne nehme ich als Präsidentin der StwK Stellung zu diesem Geschäft, wobei sich meine Bemerkungen an dieser Stelle ausschliesslich auf die neu vorgeschlagene Organisation der Oberaufsicht beschränken. Im Grundsatz wird die Stossrichtung des vorliegenden Erlasses hinsichtlich der Trennung der Geschäftsvorbereitung und der Aufsicht klar unterstützt. Dies macht insbesondere für den Bereich der Finanzen Sinn. Diese Trennung ist allerdings schon heute gegeben. Es gibt auch keine Unklarheiten in der Kompetenzabgrenzung zwischen der StwK und der FiKo. Dass diese – ich zitiere aus dem Bericht der PK – «verschiedentlich zu Differenzen» geführt haben sollen, können wir nicht bestätigen. Die StwK zählt heute sieben Mitglieder. Mit dieser Anzahl Kommissionsmitglieder ist es mit einer guten Planung und einem grossen Engagement jedes einzelnen Mitglieds möglich, die an uns gestellten Anforderungen zu erfüllen. Sollte der Kantonsrat zum Schluss kommen, dass die Oberaufsicht künftig durch eine einzige Geschäftsprüfungskommission (GPK) wahrgenommen werden soll, ist die Mehrheit der heutigen StwK der Meinung, dass die Mindestzahl auf neun Mitglieder angehoben werden soll. Die Aufgabe, die Oberaufsicht verantwortungsvoll wahrzunehmen, bedarf personeller und zeitlicher Ressourcen. Hinsichtlich beider Bereiche blickt die StwK der neuen Lösung leicht besorgt entgegen. Es ist heute schon schwierig, Parlamentarierinnen und Parlamentarier zu finden, welche überhaupt die Möglichkeit haben, ihren beruflichen Alltag so flexibel zu gestalten, wie es für die Mitwirkung in dieser Kommission notwendig ist – und dies wohlgerne mit einer Terminplanung, welche ein Jahr im Voraus bekannt ist. Dass sich die Oberaufsicht künftig methodisch und organisatorisch anders organisieren wird, ist nicht nur möglich, sondern wahrscheinlich auch sinnvoll. Fakt bleibt aber, die Mitglieder müssen die Zeit aufbringen, Daten zu erheben, Themen sorgfältig zu analysieren und daraus verantwortungsvolle Schlüsse abzuleiten. Die Aufteilung in Subkommissionen hat auch ihre Grenzen. Ich bin der Meinung, dass eine Subkommission aus mindestens drei Mitgliedern bestehen sollte. Erlauben Sie mir die Frage: Was würde das in der Umsetzung mit sieben Mitgliedern bedeuten? Zudem gibt es Sachverhalte, welche einer besonderen Abwägung bedürfen. Diese müssen auch künftig in jedem Fall in der ganzen Kommission besprochen werden. Man kann es also drehen und wenden wie man will, diese Arbeit bleibt sehr zeitaufwändig. Wenn nun auch noch Finanzfragen in den Aufgabenbereich der GPK hineinfallen, ist es zwingend notwendig, dass diese Kompetenzen zusätzlich hochkarätig in der Kommission vertreten sein müssen, weil Berichte und Sachverhalte auf jeden Fall eigenständig interpretiert werden müssen. Nur damit würde der Kantonsrat gestärkt. Es stellt sich somit auch die Frage, ob es gelingen wird, die notwendigen Fachlichkeiten in der Oberaufsicht vertreten zu wissen. Zusammengefasst heisst das Folgendes: Die StwK sorgt sich um die Miliztauglichkeit dieses an sich interessant und vernünftig klingenden Vorschlags.

Bischof–Teufen, Präsident der Finanzkommission (FiKo): Als Präsident der FiKo erlaube ich mir, eine grundsätzliche Einschätzung zum Kantonsratsgesetz und der neuen Geschäftsordnung des Kantonsrates abzugeben. Ich führe zu folgenden zwei Bereichen eine Einschätzung der FiKo aus:

1. Neuorganisation: Die FiKo unterstützt grundsätzlich die Einführung von ständigen Kommissionen und die Schaffung eines Parlamentsdienstes. Wir sind überzeugt, dass dies zu einer generellen Stärkung des Parlaments und zu einer Professionalisierung führen wird. In Bezug auf die neue Rolle der FiKo kann Folgendes festgehalten werden:

- Die Trennung der Fach- und der Aufsichtskommission kann nachvollzogen werden.
- Mit der Aufgabenabgabe der Aufsicht von der FiKo an die GPK verringert sich der Aufwand für die FiKo um rund 10 %. Zusätzlich bekommt die FiKo neben den bisherigen Aufgaben als Fachkommission neue Kommissionsaufgaben bei Gesetzesvorlagen aus dem Departement Finanzen, so beispielsweise bei möglichen Steuergesetzrevisionen, Personalgesetzrevisionen usw.
- Heute bewältigt die FiKo ihre zugeteilten Aufgaben in rund fünfzehn Sitzungen pro Jahr. Mit den zusätzlichen Aufgaben als PK gehen wir von gegen zwanzig Sitzungen pro Jahr aus. Das wird für alle

Mitglieder und insbesondere für den Präsidenten eine sehr anspruchsvolle und grosse Aufgabe in einem Milizsystem, wird jedoch als zu bewältigen eingestuft.

2. *Kostenfolge*: Im heutigen System löst der Kantonsrat direkte Kosten von rund 670'000 Franken aus. Mit dem neugeplanten System soll der Parlamentsbetrieb um rund 340'000 Franken teurer ausfallen und rund 1 Mio. Franken kosten. In der aktuell schwierigen finanziellen Situation in unserem Kanton ist diese Kostensteigerung generell zu hoch. Die Mehrkosten für den Parlamentsdienst von rund 180'000 Franken wird als vertretbar erachtet, muss aber entsprechend eingehalten werden. Die erhöhten bzw. die neuen Entschädigungen für den Kantonsrat in Form von Taggeldern, Grundentschädigung und Fraktionsentschädigung sind in der Summe aller drei Anpassungen zu hoch. Die FiKo anerkennt die Anpassung in einem der drei Bereiche, aber nicht in allen drei Bereichen gleichzeitig. Diesbezüglich wird eine Korrektur des Kantonsrates erwartet. Die FiKo verzichtet aber explizit auf eine Abgabe einer Empfehlung. Zu den Einsparungsmöglichkeiten bei den Departementssekretariaten: Die FiKo ist noch nicht ganz zufrieden mit der kurzen Ausführung von Landammann Signer, vielleicht macht er aber eine weitere. Bisher wurden gemäss Bericht und Antrag auf S. 44 die Aktuariate der PK durch die Departementssekretariate wahrgenommen. Gespannt erwartet die FiKo die detaillierte Antwort des Regierungsrates bezüglich Einsparungsmöglichkeiten durch den Wegfall der Aufgaben zugunsten der PK durch die Departementssekretariate. Wir sind gespannt auf die Diskussion des Rates und stehen für Fragen rund um die FiKo gerne zur Verfügung.

Wickart–Walzenhausen, Präsident der Justizkommission (JuKo): Die JuKo nimmt den Bericht und Antrag der vorbereitenden PK zum Kantonsratsgesetz und zur neuen Geschäftsordnung des Kantonsrates mitsamt den Hinweisen auf die erläuternden Beilagen als ausführlich und gut dokumentiert wahr. Für die JuKo sind hauptsächlich die Erläuterungen im Bericht unter Abschnitt G. 4. Kommissionen im Speziellen, namentlich die unter c) Geschäftsprüfungskommission und Art. 9–14 des Kantonsratsgesetzes (KRG) von entscheidender Bedeutung. An der Sitzung vom 8. März 2018 traf sich die JuKo mit Ratschreiber Roger Nobs, um die wesentlichen Punkte des Kantonsratsgesetzes zu besprechen und um Fragen zu ihren Aufgaben, wie der Oberaufsicht über die Gerichte, der Wahlvorbereitung von gerichtlichen Behörden, der Berichterstattung über die Tätigkeiten und den Voranschlag des Datenschutzkontrollorgans zu klären. Am meisten zu diskutieren gab die neue GPK. Entscheidend dafür ist Art. 9 Abs. 3 KRG, welcher besagt, dass die Aufsicht und die Geschäftsvorbereitung neu getrennt werden müssen. Diese Trennung macht Sinn, zumal das Fachwissen in der Oberaufsicht durch eine einheitliche Vorgehensweise besser gebündelt werden kann. Es herrscht aber Skepsis, ob die neue GPK wirklich eine Stärkung des Parlaments darstellt. Kritisiert wird vor allem die Reduzierung der Mitgliederzahl der bisherigen drei ständigen Kommissionen von bisher 21 auf mindestens sieben respektive – gemäss Antrag einer Kommissionsminderheit – neun Mitglieder. Das scheint in einem Milizsystem ohne Qualitätseinbussen bei der Oberaufsicht kaum realisierbar zu sein. Falls eine GPK entstehen soll, sollte unbedingt die Möglichkeit geschaffen werden, sich in Subkommissionen zu organisieren. Dafür bräuchte es aus unserer Sicht aber mindestens elf Mitglieder – wenn man davon ausgeht, dass drei Subkommissionen à je drei Personen und ein Präsidium inklusive Stellvertretung zu besetzen sind. Der zeitliche Aufwand und die nötigen Ressourcen bezüglich Fachwissen stellen eine grosse Herausforderung dar. Vor allem der zu erwartende grössere zeitliche Aufwand stellt für viele Mitglieder des Kantonsrates ein unüberwindbares Hindernis dar. Die Wahlvorbereitung ist ein bedeutender Teil, aktuell sogar der Hauptanteil des zeitlichen Aufwands der JuKo. Wir diskutierten darüber, welche Behörde diese Aufgabe in Zukunft übernehmen soll. Der PK-Bericht macht dazu keine Aussagen. Grundsätzlich kommen dafür folgende Optionen in Frage: Das Büro des Kantonsrates, eine der neuen ständigen Kommissionen oder eine neu geschaffene ständige Kommission. Die JuKo ist der Ansicht, dass diese Aufgabe am ehesten der neuen Kommission Inneres und Sicherheit (KIS) übertragen werden soll. Schliesslich stellt sich die Frage, wer in Zukunft dem Kantonsrat den Bericht und den Voranschlag des Datenschutzkontrollorgans unterbreiten soll. Für den Voranschlag des Datenschutzkontrollorgans soll gemäss Ratschreiber der Regierungsrat zuständig

sein. Für die Berichterstattung könnte die neue KIS zuständig sein. Die weiteren Aufgaben, welche unter Art. 11 der neuen Geschäftsordnung (nGO KR) aufgelistet sind, wie die Festlegung der Zahl der Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder von Kantonsgericht und Obergericht, die Anpassung der Entschädigungen an die veränderten Lebenskosten und die Behandlung von Begnadigungsgesuchen, könnten ebenfalls in der KIS angesiedelt werden. Eine Gesamtschau von dringenden Gesetzesrevisionen, wie aktuell die Gebührenordnung oder die Besoldungsverordnung für die gerichtlichen Organe, könnten ebenfalls in den Verantwortungsbereich der KIS fallen. Die JuKo erwartet auf die 2. Lesung des Kantonsratsgesetzes die Klärung all dieser Aufgaben und die Anpassung von Gesetz und Verordnung an das Justizgesetz sowie der weiteren für die JuKo relevanten Gesetzesgrundlagen. Ich werde bei der Besprechung dieses Geschäfts in der Detailberatung wieder Stellung dazu nehmen.

Führer–Herisau, im Namen der SVP-Fraktion: Seit Beginn meiner kantonsrätlichen Tätigkeit steht das neue Kantonsratsgesetz gewichtig im Raum. Mängel sollten behoben werden und vor allem, der Kantonsrat könne sich gegenüber dem Regierungsrat und der Verwaltung emanzipieren. Alles wird besser. Ein maximales Ziel für ein Gesetz und eine Verordnung. Die Prämisse des ganzheitlichen Ansatzes zur Stärkung des Kantonsrates, unter Einbezug sämtlicher Ebenen, wie Parlamentarier, Fraktionen, Kommissionen, Organisation und der parlamentarischen Instrumente, wird von der SVP-Fraktion ausdrücklich mitgetragen und gelobt. Die Stärkung der parlamentarischen Instrumente ist sehr gut gelungen. Die parlamentarische Initiative als zusätzliches Druckmittel zur korrekten Umsetzung einer Motion kann dem Kantonsrat zusätzliches Gewicht geben. Insbesondere auch das Minderheitsrecht einer Fraktion, die Diskussion zu einer Interpellation verlangen zu können, wird ausdrücklich begrüsst. Aber auch mit Hilfe dieser Instrumente hätte in der nahen Vergangenheit der allgemeinen Diskussion, beispielsweise um den SVAR, nicht ausgewichen werden können. Zusätzlich zum Minderheitsrecht zur Verlangung einer Diskussion zu einer Interpellation wird die Fraktion neu mit 5'000 Franken ausgestattet, um sich ein Sekretariat leisten oder wenn nötig Fachberatungen zu Diskussionen beiziehen zu können. Ob dieser Betrag an die Fraktionsgrösse gekoppelt sein soll oder ob überhaupt ein Betrag an die Fraktionen ausbezahlt werden soll, dazu gibt es diverse Pro und Contras ohne eindeutigen Sieger in unserer Fraktion. Auf die einzelnen Entschädigungen gehe ich später separat ein. Die SVP-Fraktion hätte gerne gesehen, dass eine Fraktion ein Organ des Kantonsrates gewesen wäre. Dass dies momentan aufgrund der Kantonsverfassung nicht möglich ist, wird zur Kenntnis genommen. Zugestimmt wird auch der Tatsache, dass mit Rechten auch Pflichten einhergehen würden. Dies wird zukünftig mit dem Fraktionsbeitrag über 5'000 Franken ausgelagert. Die SVP-Fraktion unterstützt die Sitzordnung nach Fraktionen. Eine Durchmischung von Vorder-, Mittel- und Hinterland täte dem Rat, wie auch dem gesamten Kanton, gut. Damit würde zumindest versucht, den ständig unterschweligen Konflikt zwischen den drei Regionen ein wenig aufzubrechen und das Verständnis zwischen allen Regionen zu fördern. Dass ein Ratsmitglied mit Austritt aus der Fraktion seine Mandate in den Kommissionen verliert, wird befürwortet und unterstützt. Das unterstreicht nochmals zusätzlich die wichtige Funktion der Fraktionen. Die ständigen vorbereitenden Kommissionen sind in ihrem Grundsatz unbestritten. Dennoch sei darauf hingewiesen, dass die Vorteile des zusätzlichen Wissensaufbaus sowie einer näheren Begleitung des einzelnen Departements zwar überwiegen, aber auch Nachteile zur heutigen Organisation bestehen. Namentlich sei erwähnt, dass auf die zeitlich beschränkten Ressourcen der Mitglieder des Kantonsrates oder auf das spezifische Interesse und Wissen von Milizparlamentarierinnen und Milizparlamentariern nicht mehr eingegangen werden kann, weil sie für eine gesamte Amtsdauer in die ständigen Kommissionen gewählt sind. Die Zusammenfassung der Oberaufsicht in eine GPK wird grundsätzlich begrüsst. Es wird aber auch kritisch hinterfragt, ob das Pensum in der angedachten Form überhaupt zu erledigen ist. Wir verabschieden heute ein Gesetz. Ein Gesetz besteht aber nicht nur aus seiner Selbstwillen, sondern muss zweckmässig umgesetzt werden. Auch die Mitglieder des Kantonsrates müssen eine Veränderungsbereitschaft zeigen. Zu dieser gehört auch, dass die heutige Arbeitsweise der StwK im Übergang zur GPK angepasst werden muss. Eine ständige Kontrolle der Verwaltung weicht eventuell einem Controlling, das Flächendeckende einem risikobasierten

Ansatz sowie der Stichtagsbericht einem laufenden Berichtsverfahren zu einzelnen abgeschlossenen Prüfungen. Nur dann ist die Erledigung der Arbeit als Milizparlamentarier auch in Zukunft in der GPK möglich. Die heutige FiKo wird einen nicht zu unterschätzenden Mehraufwand mit der Abwicklung der Gesetzesänderungen aus dem Departement Finanzen haben. Situativ wird dies wohl die arbeitsintensivste sämtlicher Kommissionen sein. Die SVP-Fraktion fragt sich, ob eine unterschiedliche Gewichtung in drei Stufen zur Wichtigkeit der Kommissionen mittels Entschädigung notwendig ist. Stattdessen müssten die Kommission Finanzen und die GPK bei den Entschädigungen gleichgestellt werden oder als Alternative die restlichen Kommissionen der Kommission Finanzen gleichgestellt werden. Eine Dreiteilung macht keinen Sinn und ist auf die 2. Lesung zu hinterfragen. Einer Klärung bedarf auch, welcher Kommission die Kantonskanzlei in Zukunft angegliedert werden soll. Das ist heute noch nicht geregelt. Die SVP-Fraktion bittet um Klärung bis zur 2. Lesung. Bezüglich der Namensgebung der Kommissionen unterstützt die SVP-Fraktion mehrheitlich die Variante des Minderheitsantrags, und bezüglich der Anzahl Mitglieder die Meinung der PK. Ebenso ist darauf zu achten, dass den ständigen Kommissionen zu Beginn ihrer Tätigkeiten ein einheitliches, einfaches Muster-Geschäftsreglement zur Verfügung gestellt wird. Ohne diese Zusage müsste dieser Artikel gestrichen werden. Auch hier gilt es, den für Appenzell Ausserrhoden bezeichnenden Grundsatz der Einfachheit hochzuhalten. Die Mitglieder des Kantonsrates sollen mit einer zusätzlichen Grundentschädigung zum Sitzungsgeld gestärkt werden. Ob Geld in dieser minimalen Höhe eine wesentliche Stärkung oder Motivation mit sich bringt, ist zu bezweifeln. Bezüglich der Wählbarkeit von Kantonsangestellten sieht die SVP-Fraktion noch Anpassungsbedarf. Anstatt nur Amtsleiter und Abteilungsleiter miteinzubeziehen, müssten unbedingt auch die Mitarbeiter aus Querschnittsämtern, wie Finanzen, Personal und Kanzlei eingeschlossen werden. Eventuell wäre diesbezüglich auch eine Lösung über das Personalreglement mit Entscheidungsbefugnissen des Regierungsrates möglich, wie beispielsweise in anderen Kantonen. Einzelne Stimmen sind auch für die radikale Lösung, dass sämtliche Kantonsangestellte vollständig ausgeschlossen sein sollten. Die Vereinheitlichung des Büros des Kantonsrates sowie des erweiterten Büros wird uneingeschränkt unterstützt. Ob die vollständige Trennung des Parlamentsdienstes mit zusätzlichen Stellenprozenten die erwartete und gewünschte Wirkung zeigt, muss die Praxis beweisen. Aus Sicht der Gewaltentrennung ist der Vorschlag jedoch unbestritten. Sämtliche angedachten Vorschläge bringen Mehrkosten von rund 350'000 Franken mit sich. In der aktuellen finanziellen Lage des Kantons ist dieser Mehraufwand nicht unbestritten. Gesamthaft sieht sich die Mehrheit der SVP-Fraktion bereit, Aufwände in maximaler Höhe von 950'000 Franken für den Kantonsrat mitzutragen. Einsparungen sind im Bereich des Grundgehalts, bei der eventuellen Erhöhung der Taggelder, in Varianten der Fraktionsentschädigungen und der Ausgestaltung des Parlamentsdienstes zu sehen. Die SVP-Fraktion ist entgegen dem Regierungsrat der Meinung, dass durch die Auslagerung der Aktuarate der parlamentarischen Kommissionen mindestens 50 % der Arbeitslast in der heutigen Struktur eingespart werden können. Auch wenn dort nur Kleinpensen betroffen sind und keine eindeutige Zuordnung erfolgen kann, erwartet die SVP-Fraktion in diesem Bereich eine Einsparung von 100'000 Franken. Es ist aber ebenso klar, dass die Mehrkosten, welche direkt durch das Parlament für das Parlament entstehen, nicht kostenneutral zu Ungunsten der Verwaltung umgesetzt werden können. Die SVP-Fraktion behält sich vor, verschiedene Anträge zu unterstützen oder selbst einzubringen. Ein grosser Dank gilt der PK auszusprechen für die sehr gute Aufbereitung des Kantonsratsgesetzes und der neuen Geschäftsordnung des Kantonsrates. Ebenso gilt ein grosses Dankeschön unserem Ratschreiber Roger Nobs, welcher mit Weitsicht ein Gesetz für die Zukunft ermöglichte – mit Erhaltung der appenzellischen Eigenheiten – und sich für diverse Fragestunden zum Gesetz zur Verfügung stellte. Die SVP-Fraktion ist für Eintreten und stimmt der Vorlage grundsätzlich zu.

Wüthrich–Wolfhalden, im Namen der Gruppierung der Parteionabhängigen: Mit dem vorliegenden Geschäft wird die Reform der Staatsleitung weitergeführt und der Gesetzgeber beauftragt, die Organisationsgrundzüge und den Geschäftsverkehr des Kantonsrates zu regeln. Die Arbeit begann bereits im Juni 2011, als die erste Sitzung der Kommission «Parlamentsfragen» stattfand. Viele heutige Themen zum Parlamentsbetrieb

wurden damals bereits aufgenommen. Dass die Zeit für eine Revision noch nicht reif war, zeigte damals die Debatte im Kantonsrat. Es wurde jedoch auch unmissverständlich festgestellt, dass ein Kantonsratsgesetz benötigt wird. Für die Arbeit der Totalrevision des Parlamentsrechts setzte das Büro eine Expertenkommission ein, um einen Vernehmlassungsentwurf auszuarbeiten und eine Vernehmlassung durchzuführen. Die umsichtige Leitung der Expertenkommission übernahm Kantonsrat Meier-Gais. Er war bereits in der vorherigen Kommission «Parlamentsfragen» dabei. Es folgten viele Umfragen zu den Handlungsfeldern im Parlamentsrecht, welche die Stossrichtung für die Expertenkommission vorgaben, zudem wurden immer wieder die Fraktionen eingebunden. So wurde sichergestellt, dass der Kantonsrat stets einbezogen blieb. Wir dürfen also davon ausgehen, dass die Vorlage sehr breit abgestützt ist. Nach der durchgeführten Vernehmlassung verabschiedete die Expertenkommission ihren Schlussbericht und die PK zum Kantonsratsgesetz nahm ihre Arbeit auf. Während der Zeit, als die Expertenkommission arbeitete, wurden die PK-Mitglieder und ihre Stellvertreter – ein Novum in der Parlamentsarbeit – über den Stand informiert und zum Teil an gemeinsame Sitzungen einbezogen. Für die Bearbeitung dieser Vorlage wurde mit rund sieben Jahren sehr viel Zeit und Energie investiert. Von Etappe zu Etappe wurden immer wieder Verbesserungen erzielt. An dieser Stelle sei den Co-Projektleitern Dr. Roger Nobs und alt-Kantonsrat Willi Rohner sowie Lloyd Seaders als wissenschaftlicher Mitarbeiter bestens gedankt. Sie begleiteten die Kommissionen über all die Jahre. Der Zeitpunkt für die Behandlung dieser Vorlage ist gut. Viele Mitglieder des Kantonsrates sind schon länger dabei und kennen den Ratsbetrieb. Die Gruppierung der Parteunabhängigen hat sich gerade deshalb verschiedene Fragen gestellt, welche wir transparent machen möchten. Ausnahmeweise gehe ich bereits jetzt auf Detailfragen ein, weil die Grundstimmung der anderthalbtägigen Diskussion vorausgehen sollte. Beim ersten Thema geht es um die Ressourcenfrage. Ist das neue System noch miliztauglich? Sind heutige Pensen, beispielsweise das des StWK-Präsidiums, evaluiert? Wir gehen diesbezüglich etwa von einem 40 %-Pensum aus. Ist das künftig machbar? Aus diesem Grund wird eine Mehrheit der Gruppierung der Parteunabhängigen für den Minderheitsantrag stimmen. Auf die 2. Lesung bitten wir die PK, Art. 9 und Art. 12 KRG dahingehend zu prüfen, ob noch expliziter erwähnt werden kann, wer die Oberaufsicht ausübt, damit es nicht zu Vermischungen kommt. Bei Art. 33 Abs. 1 Ziff. d) KRG werden wir einstimmig für den Vorschlag der PK stimmen, weil er weniger einschränkend ist. Die Frage, ob in Art. 33 Abs. 1 Ziff. e) auch Konkordats- und interkantonale Organisationen, wie beispielsweise das Rehabilitationszentrum Lutzenberg, landwirtschaftliche Schulen oder Fachhochschulen betroffen sind, hat der an unserer Vorsitzung anwesende Ratschreiber mit einem voraussichtlichen Ja beantwortet. Die Frage bleibt aber, ob das explizit im Gesetz erwähnt werden muss. Bezüglich der Namensgebung der Kommissionen folgen wir dem Antrag der PK. Für eine Fraktionsentschädigung sprechen wir uns einstimmig aus, da sich die Aufwände, Aufgaben und Arbeiten einer kleinen Fraktion nicht von denjenigen einer grossen unterscheiden. Bezüglich Entschädigungen in Art. 33 und 34 nGO KR scheiden sich die Geister. Es ist allen bewusst, dass bei einem Stundenlohn für Mitglieder des Kantonsrates von unter 15 Franken niemand die politische Arbeit des Geldes wegen macht. Es wurden viele Begrifflichkeiten verwendet, wie beispielsweise «Pflasterlilösung» oder «Sparanstrengungen» usw. Eine kleine Mehrheit möchte bei den bisherigen Entschädigungen bleiben. Wenig emotional wurde Art. 45 nGO KR diskutiert. Wir folgen einstimmig dem Vorschlag der PK, weil uns die Argumente für das Sitzen nach Wahlkreisen mehr überzeugt. Ebenso werden wir bei Art. 66 nGO KR betreffend Wahlprozedere für Kommissionen dem Antrag der PK folgen. In Bezug auf Art. 64 nGO KR wurde die Frage gestellt, ob die etwas schwierige Formulierung nicht durch die bekannten Begrifflichkeiten des absoluten und relativen Mehr ersetzt werden könnten. Aus unserer Sicht ist unbestritten, dass mit dieser Vorlage der Kantonsrat gestärkt wird. Deshalb gilt es auch, die richtige Flughöhe in der Debatte zu finden. Wir müssen uns aber bewusst sein, wenn ein wesentliches Element – ein Mosaikstein – herausgerissen wird, passt das Bild nicht mehr zusammen. Bei den Minderheitsabstimmungen kann man entweder für das eine oder das andere sein und das Mosaikbild würde trotzdem noch stimmen. Es liegt also eine sehr gute, fundierte Vorlage auf dem Tisch. Besten Dank an alle für die geleistete Arbeit.

Frischknecht–Herisau, im Namen der CVP/EVP-Fraktion: Wir befassen uns in der heutigen Sitzung mit dem Kantonsratsgesetz und der neuen Geschäftsordnung des Kantonsrates. Wir diskutieren und stimmen schlussendlich über «unser Gesetz» ab. Ein wichtiges Geschäft, das die künftige Arbeit im Kantonsrat und in den Fraktionen massgeblich verändern wird. Die CVP/EVP-Fraktion ist grundsätzlich mit den vorschlagenden Änderungen einverstanden. Entgegen meinen Vorrednern äussert sich die CVP/EVP-Fraktion in der Detailberatung mit verschiedenen Voten zu den einzelnen Themen. Ein für uns wichtiges und zukunftsweisendes Ziel wird mit der Gesetzesänderung erreicht: Der Kantonsrat und insbesondere die Fraktionen werden fassbarer und spürbarer und der Kantonsrat und die Fraktionen werden gestärkt. Aus unserer Sicht sind die finanziellen Auswirkungen aus obigen Gründen trotz der angespannten Finanzlage vertretbar. Der Staatshaushalt wird zwar mit Mehrausgaben belastet, der Nutzen daraus ist jedoch höher zu werten. Wir sind sehr gespannt auf die folgende Debatte. Die CVP/EVP-Fraktion ist für Eintreten stimmt den beiden Vorlagen in 1. Lesung zu.

Kessler–Teufen, im Namen der Fraktion der FDP.Die Liberalen: Jetzt sitzen wir hier und beschäftigen uns mit uns selber. Die Kantonsverfassung will es so. Wir müssen uns selber ein Gesetz geben. Es fühlt sich irgendwie komisch an zu legiferieren und danach auch auszuüben. Andere wiederum sagen, es gibt wieder ein Gesetz mehr und keines das wegfällt. Aber die Kantonsverfassung verlangt das und wir machen das, auch wenn es die letzten 200 Jahre offenbar ohne Gesetz funktionierte. Man könnte ins Philosophieren kommen. Die Fraktion der FDP.Die Liberalen dankt der Expertenkommission und der PK für die geleistete Arbeit. Über den Daumen gepeilt wurde von diesen beiden Kommissionen rund ein halbes Personenjahr in Sitzungen für dieses Gesetz direkt investiert, alle Vorbereitungs- und Nachbearbeitungsstunden der Mitglieder nicht mitgezählt. Mit diversen Rückmeldungsschlaufen haben sich sowohl die Expertenkommission als auch die PK immer wieder die Meinungen der Betroffenen abgeholt. Das vorliegende Kantonsratsgesetz und die neue Geschäftsordnung des Kantonsrates scheinen uns trotz der einen oder anderen kontroversen Diskussion gradlinig, konsequent, stimmig und in die hügelige Verfassungs-, Gesetzes- und Verordnungslandschaft der Schweiz eingepasst. Man darf an dieser Stelle Folgendes festhalten: Viele Exponenten steckten unglaublich viel Wissen, Erfahrung und auch ein wenig Mut hinein, um den Kantonsrat weiterzubringen. Nochmals einen ganz grossen Dank an die involvierten Personen, Ihr habt wirklich sehr gute Arbeit geleistet. Neue parlamentarische Instrumente, Trennung der Oberaufsicht von den Sachgeschäften, Anpassungen im Büro, Einbindung in interkantonale Entscheide etc. – wer genau hinschaut (also wir selber), dem zeigt sich der grosse Schritt vorwärts. Das Ziel der Stärkung des Parlaments wird damit erreicht, die Reform der Staatsleitung ebenfalls. Aussenstehende und nicht Eingeweihte dürften etwas verwirrt darauf blicken und sich Fragen zu dieser Übung stellen. Das ist nicht als Kritik gemeint, sondern lediglich als eine Beobachtung wiedergegeben. Die Fraktion der FDP.Die Liberalen hat wahrscheinlich die üblichen Fragen zu den Kommissionen, Finanzen etc. ausgelegt und diskutiert. Unsere Fraktion wird in der Detailberatung darauf zurückkommen. Am Schluss blieb immer das gleiche übrig: Es hängt an den Personen, welche das Kantonsratsgesetz und die Geschäftsordnung des Kantonsrates vollziehen. Ein Gesetz kann noch so ausgefeilt und theoretisch glanzvoll sein – wenn sich die ausführenden Personen nicht mit ihren Ressourcen hingeben möchten, bleibt das schönste Gesetz bzw. die schönste Geschäftsordnung ein Papiertiger. Es liegt also an uns und den künftigen Mitgliedern des Kantonsrates, unser Gesetz und unsere Geschäftsordnung zu beleben, Zeit zu investieren und sich mit einer gehörigen Portion Idealismus der Sache hinzugeben. Für einmal delegieren wir also nicht einfach weiter, sondern wir sind sozusagen die Exekutive zugleich, von dem von uns zu beschliessendem Gesetz. Wir werden also irgendwann mit dem Finger auf uns zeigen müssen oder können. Die Fraktion der FDP.Die Liberalen ist einstimmig für Eintreten, möchte die Arbeit angehen und stimmt in 1. Lesung, unter gewissen Anträgen und Diskussionen, der ganzen Vorlage zu.

Kunz–Rehetobel, im Namen der SP-Fraktion: Die SP-Fraktion begrüsst ausdrücklich, dass nun die Arbeit des Kantonsrates in einem Gesetz klar geregelt wird. Das erleichtert es Aussenstehenden oder neuen

Ratsmitgliedern, den Betrieb zu verstehen. Sinnvoll ist auch, dass im Gesetz nur die Grundsätze geregelt werden und die konkrete Ausgestaltung in die Geschäftsordnung ausgelagert wird. Das ermöglicht es, kurzfristig Anpassungen vorzunehmen, wo es sinnvoll ist. Gerade in der nächsten Legislatur wird es wichtig sein, laufend zu überprüfen, was funktioniert und was nicht. Der Rat sollte sein Handeln sorgfältig reflektieren. Das neue Kantonsratsgesetz verfolgt vor allem das Ziel, den Kantonsrat zu stärken und das Rollenverständnis des Regierungsrates und des Parlaments zu schärfen. Das Gesetz erfüllt diese Zwecke. Im Mittelpunkt stehen die ständigen Kommissionen. Sie erlauben es uns Kantonsrätinnen und Kantonsräten, in einem Themenbereich Fachwissen zu erwerben und damit die Debatten gehaltvoller zu machen. Die Zusammenlegung der Aufsichtskommissionen in eine GPK dürfte anspruchsvoll sein. Die Stossrichtung ist aber richtig. Vor allem die Trennung der Aufsichtsfunktion von der vorbereitenden Tätigkeit macht Sinn. Die zweckmässige Festlegung von Schwerpunkten und eine gute Arbeitsteilung innerhalb der GPK sind aber sehr wichtig und nötig. Die neuen Instrumente, wie die parlamentarische Initiative oder die Erklärungen zu Planungen, müssen sich in der Praxis zuerst noch bewähren. Sie bereichern aber den Werkzeugkasten der Ratsmitglieder und erlauben eine gezieltere Mitwirkung. Es ist wichtig, dass wir weiter auf das Milizsystem setzen. Deshalb begrüsst die SP-Fraktion, dass gegenüber dem Expertenentwurf nicht mehr jedes Ratsmitglied in einer Kommission sein muss. Der ausgewogenen Zusammensetzung der ständigen Kommissionen wird aber sicher eine grosse Bedeutung zukommen. Deshalb muss sicher auch die Wahl so ausgestaltet werden, dass bei einer einseitigen Zusammensetzung der Vorschläge Korrekturen möglich sein werden, im Gegensatz zur heutigen Situation bei ad hoc Kommissionen. Die fachliche Unterstützung der Milizpolitikerinnen und Milizpolitiker durch eine Verstärkung des Parlamentsdienstes bringt sicher einen gewissen Effekt. Die Stärkung des Parlaments kann aber nicht allein über strukturelle Änderungen erreicht werden, sondern es ist auch mitentscheidend, dass möglichst viele Personen ein Kantonsratsmandat annehmen können. Dazu gehört auch die Frage der Entschädigungen. Es sollte einem möglichst grossen Kreis der Bevölkerung – auch finanziell – möglich sein, ein Kantonsratsmandat auszuüben. Die neue Geschäftsordnung des Kantonsrates sieht eine sehr massvolle Anpassung der Entschädigungen vor und wird daher ausdrücklich unterstützt. Vor allem ist wichtig, dass die Arbeit der Fraktionen besser honoriert wird, denn eine gute Vorbereitung bringt qualitativ bessere Ratssitzungen. Es kann nicht sein, dass – wie bisher – einzelne Fraktionsmitglieder oder Parteien ein Fraktionssekretariat aus der eigenen Tasche bezahlen müssen. Weiter ist die Entschädigung für den Infrastrukturaufwand richtig. Das deckt wenigstens einen Teil der tatsächlich anfallenden Kosten. Zum Schluss spricht die SP-Fraktion der vorbereitenden Expertenkommission sowie der PK einen grossen Dank für ihre Arbeit und den informativen Bericht aus. Letzterer begründet ausführlich und sehr sachlich die gewählten Lösungen. Die SP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten und unterstützt die Stossrichtung des Kantonsratsgesetzes und der neuen Geschäftsordnung des Kantonsrates. Zu einzelnen Artikeln äussert sich die SP-Fraktion in der Detailberatung.

Leuzinger-Bühler: Herzlichen Dank für die wohlwollende Aufnahme der Vorlage. Es freut mich, dass die Vorlage unbestritten ist. Mich freut auch ausgesprochen, dass die Idee des angedachten Kommissionensystems nicht auf fundamentale Opposition stösst. Es wird immer wieder angeregt, ob die Miliztauglichkeit gegeben ist. Es ist aber so, dass wir die Arbeit bereits heute schon machen müssen. Die Frage ist einfach, ob wir sie gut machen und ob wir jetzt schon miliztauglich sind. Die PK möchte dieses Bein etwas stärken und verlängern, dafür müssen wir aber auch etwas tun. Auf die einzelnen Fragen gehen wir bestimmt in der Detailberatung ein. Es gab einige Punkte – ich habe Ihnen gesagt, die PK befasst sich seit über zehn Sitzungen damit – und es finden sich immer wieder Sachen, welche noch nicht bedacht wurden oder welche sich die PK anders vorstellte. Darum ist es extrem wichtig, dass die kommenden Fragen auf die 2. Lesung hin beantwortet werden können. Die PK führt intern bereits eine Liste mit dem, was uns selbst schon einfiel. Es ist eine komplexe Vorlage, aber es findet sich auch immer wieder etwas. Tatsache ist – und das wurde auch sehr gut gebracht –, dass diese Vorlage am Schluss nicht das Papier ausmacht, sondern, wie wir sie umsetzen. Die PK ist sich bewusst, dass die Umsetzung im Juni 2019 beginnt. Es geht noch über ein Jahr.

Es ist auch klar, dass bis dahin noch einiges vorbereitet werden muss, aber wie es sich dann anlässt, ist schwierig vorauszusagen. Die PK hatte Ideen und versuchte diese auf das Papier zu bringen. Ob es aber in der Praxis genau so sein wird, wissen wir heute nicht. Ich gehe nicht auf einzelne Personen ein, sondern danke allen, welche die Arbeit der PK verdankten. Es ist wirklich viel Arbeit dahinter. Die PK machte es extrem seriös und diskutierte alles aus. Man merkt nun auch, dass sich die Rückfragen an die Fraktionen, an die einzelnen Mitglieder, an Kommissionen usw. gelohnt haben. In diesem Sinne freue ich mich auf die Detailberatung und nehme dort gerne die Sachen zur Weiterabklärung auf – logischerweise jene, welche entschieden werden müssen.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung.

Gut-Walzenhausen: Ich habe eine grundsätzliche Frage zu einem immer wieder vorkommenden Punkt im Kantonsratsgesetz und stelle sie in Bezug auf Art. 1 KRG dar. Es geht um die Auswahl der gebrauchten Adjektive. Ich finde eine diesbezügliche Betrachtung würdig. Wieso wird in Abs.2 nicht die Formulierung «rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig» verwendet? Das wäre die übliche Terminologie, auch wenn die Begriffe «zweckmässig» und «verhältnismässig» nicht justiziabel sind. Und was bitte bedeutet «wirtschaftlich»? In diesem Rat prallten diesbezüglich schon verschiedene Meinungen aufeinander. Der Gebrauch von Adjektiven muss sorgfältig gewählt werden und es darf keine unterschiedliche Interpretationen dazu geben. Dazu das Stichwort «nachhaltig». Wenn man diesen Begriff mit Inhalt füllen will, hat es extremste Konsequenzen, ansonsten bleibt es einfach eine Floskel, worauf man verzichten kann. Oder der Begriff «wirtschaftlich»: Der Rat könnte zum Schluss kommen, dass er 50 Mio. Franken für Präventionsmassnahmen ausgeben will, weil diese Investition auf 50 Jahre hinaus wirtschaftlich ist. Diese Sicht könnte sich wohl nicht durchsetzen, obwohl sie wirtschaftlich wäre. Ich bitte die PK, die Adjektive auf die 2. Lesung hin genauer zu betrachten und die entsprechenden Begrifflichkeiten in Art. 1 Abs. 2 KRG durch «rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig» zu ersetzen – also den Sprachgebrauch von jeder Aufsichtsbehörde zu übernehmen. Denn dieser Artikel handelt explizit von der Aufsicht – und Aufsicht ausüben bedeutet, darüber zu wachen.

Leuzinger-Bühler: Die PK nimmt das gerne auf, denn die Terminologie wurde auch schon intern diskutiert. Wir wollten uns an das übergeordnete Recht angleichen, weil da die gleichen Begriffe vorkommen. Logischerweise versteht unter «wirtschaftlich» jeder etwas anderes. Aber auch die Bedeutung von Zweckmässigkeit kann beispielsweise eine Kombination von Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit sein.

Art. 6 nGO KR

¹ Der Rat wählt zu Beginn einer Amtsdauer folgende ständige Kommissionen sowie deren Präsidien:

- a) Geschäftsprüfungskommission (GPK);
- b) Kommission Finanzen (KF);
- c) Kommission Bildung und Kultur (KBK);
- d) Kommission Gesundheit und Soziales (KGS);
- e) Kommission Bau und Verkehr (KBV);
- f) Kommission Inneres und Sicherheit (KIS);

² Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens 7 Ratsmitgliedern. Die ständigen vorbereitenden Kommissionen zählen in der Regel je 7 Ratsmitglieder.

Kunz–Rehetobel: Die SP-Fraktion unterstützt grundsätzlich die Variante der PK, auch in Bezug auf die Bezeichnungen. Unter lit. e) heisst es: «Kommission Bau und Verkehr». Warum wird hier von der Departmentsbezeichnung abgewichen? Es ist wichtig, dass es „Kommission Bau und Volkswirtschaft« heisst. Die SP-Fraktion bittet die PK, das nochmals zu überdenken. Bei Art. 6 Abs. 2 nGO KR unterstützen wird den Minderheitsantrag der PK. Die GPK muss mindestens aus neun Ratsmitgliedern bestehen. Die Argumente wurden bereits besprochen. Dennoch, wenn mit Subkommissionen gearbeitet werden will, sind sieben Ratsmitglieder zu wenig. Dazu kommt, dass es gerade bei dieser ganz wichtigen Kommission massgebend ist, dass die einzelnen Fraktionen angemessen vertreten werden, was bei sieben Mitgliedern schwierig umzusetzen ist.

Hartmann–Herisau Der Vollständigkeit halber ergänze ich, was die CVP/EVP-Fraktion zusammenfassend zu diesen Artikeln darlegt. Die CVP/EVP-Fraktion ist für die Bildung von ständigen Kommissionen, unterstützt die Kommissionsbenennung gemäss der Mehrheit der PK, spricht sich für sieben Mitglieder in der GPK sowie auch in der Regel für sieben Mitglieder in den ständigen Kommissionen aus. Sieben Mitglieder ermöglichen eine grosse Flexibilität und eine einfachere Terminfindung. Je grösser eine Kommission ist, desto unflexibler wird sie und kann weniger beraten und handeln. Das Vorhaben, dass für die Erstellung eines Geschäftsreglements ein Musterreglement durch den Parlamentsdienst zur Verfügung gestellt wird, wird unterstützt. Ein Gedanke zur Kehrseite der Medaille: Die Bildung von ständigen Kommissionen, welche für vier Jahre in der gleichen Zusammensetzung und für ein und dasselbe Departement zuständig sind, könnte auch Nachteile haben. So käme beispielsweise der Austausch unter allen Kantonsratsmitgliedern eher zu kurz. Die CVP/EVP-Fraktion findet die Bildung von ständigen Kommissionen, die stur für ein Departement und über eine ganze Legislatur zuständig sein werden, eher schade. Als Milizparlamentarier wäre es spannender, Einblick in unterschiedliche Departemente zu erhalten. In diesem Sinn werden die Generalisten gegenüber den Spezialisten bevorzugt. Die CVP/EVP-Fraktion stellt keine Anträge. Es wurden lediglich unsere Gedanken zu diesem Geschäft erläutert, weil wir im Eintreten darauf verzichteten.

Meier–Herisau beantragt namens einer Minderheit der PK folgende Version von Art. 6 Abs. 1:

¹ Der Rat wählt zu Beginn einer Amtsdauer folgende ständige Kommissionen sowie deren Präsidien:

- a) Geschäftsprüfungskommission (GPK)
- b) Finanzkommission (FiKo)
- c) Bildungskommission (BiKo)
- d) Gesundheits- und Sozialkommission (GeSoKo)
- e) Wirtschaftskommission (WiKo)
- f) Sicherheitskommission (SiKo)

Als Mitglied der PK unterbreite ich Ihnen die Argumente des Minderheitsantrages bei Art. 6 Abs. 1 lit. b–f nGO KR. Bei diesem Minderheitsantrag geht es nicht um die Aufgaben oder die Zusammensetzung der Kommissionen, sondern einzig um den Kommissionsnamen. Die PK war sich einig, dass die Kommissionen grundsätzlich deckungsgleich wie die Departemente heissen sollen. Es war auch klar, dass nicht alle Ämter in der Namensgebung miteinbezogen werden sollen und können. Sie können nun sagen, die Namenssache sei reine Geschmackssache. Diesbezüglich gebe ich Ihnen sogar etwas Recht. Die grösstmögliche Minderheit der PK war aber der Ansicht, dass die Namensgebung auf der rechten Seite der Synopse treffender ist. Damit wird sofort klar, welcher Hauptbereich die Kommission wahrnimmt, weil dieser Name zuerst genannt

wird. Auch die Abkürzungen erscheinen besser und geläufiger. Ich empfehle Ihnen aus diesen Gründen, dem Minderheitsantrag der PK zuzustimmen.

Oertle–Herisau: Ich traue mich, etwas den Spielverderber zu spielen. Ich machte mir lange Gedanken über die ständigen Kommissionen und bin froh, dass die Vorredner aus den Kommissionen und Fraktionen meine Bedenken auch etwas aufgriffen. Es geht auch um die Miliztauglichkeit, wie es auch der PK-Präsident ansprach. Als Argumentation hörte ich die Flughöhe gegenüber der Exekutive. Ich bin mir nicht sicher, ob mit den ständigen Kommissionen die Flughöhe gleich bleibt, weil wenn der Flug des Regierungsrates auf 10'000 Meter Höhe geht, schätze ich die Flughöhe des Kantonsrates bei 8'000 Metern Höhe ein. Das ist nicht so tief, aber mit den ständigen Kommissionen verlieren wir auch. Und die Miliztauglichkeit hat nicht nur mit dem Zeitaufwand eines ausübenden Amtes zu tun, sondern auch mit dem Wissen, das jeder Einzelne mitbringt. Wir vergeben uns ein riesiges Potenzial an Wissen, das jeder Einzelne hier im Rat in die Kommission mitbringt, in die er sich hineinwählen lässt. Während ein Mitglied mehr Fachwissen im verkehrspolitischen Bericht mitbringt, weist ein anderes Mitglied mehr Kompetenzen im Finanzbereich aus usw. Mit der situativen Zusammenstellung einer Kommission, wie bis anhin, kann ein breites Wissen aufgebaut werden. Jetzt haben wir ein breites Wissen im Kanton, weil jeder Mal dort oder da mitmachte und damit das Wissen aufgebaut werden konnte. Nachher haben wir sieben Fachspezialisten, aber die anderen haben keine Ahnung mehr – etwas hart ausgedrückt. Daher ist es heikel zu sagen, dass wir mit ständigen Kommissionen stärker werden. Und nun zum Zeitaufwand: Wenn wir hier ganz scheu andeuten, dass die Miliztauglichkeit in Frage gestellt werden könnte, den Mut aber nicht haben zu sagen, dass es uns überfordert, dann ist das heikel. Ich erwarte, dass alle, die für dieses Gesetz sind, sich nachher auch für ein solches zeitintensives Amt zur Verfügung stellen werden. Ich als normaler Arbeiter habe ein schlechtes Bauchgefühl mit dem, was wir uns hier aufgleisen. Das hat aber nichts mit der hervorragenden Arbeit oder mit der Idee der PK zu tun.

Fuhrer–Herisau: Zu den ständigen Kommissionen ist noch die Frage offen, wo die Kantonskanzlei eingliedert wird. Die Kommissionen sind derzeit zugeschnitten auf die einzelnen Departemente, die Kantonskanzlei geht dabei etwas aussen vor.

Joos-Baumberger–Herisau: Die geltende Geschäftsordnung verunmöglicht es explizit, dass die Mitglieder der StwK zugleich Mitglied in der FiKo sein können – und umgekehrt. In der jetzt vorliegenden Version in Art. 6 Abs. 2 nGO KR ist dieser Ausschluss nicht mehr enthalten. Die GPK besteht aus mindestens sieben oder allenfalls neun Mitgliedern. Es steht aber nichts davon, dass die Mitglieder nicht in einer Sachkommission sein dürfen. Ich stelle keinen Antrag, bitte aber auf die 2. Lesung hin zu überlegen, ob das nicht in die neue Geschäftsordnung des Kantonsrates hineingenommen werden sollte. Wenn man das nicht machen möchte, könnten jene Personen, welche sich für die GPK und die neue FiKo zur Verfügung stellen würden – was ich jetzt nicht glaube, auch aufgrund der Vorreden – Vollblutpolitiker werden. Die Personen, welche für die Zusammensetzung der Kommissionen zuständig sind, sollten diesem Punkt einfach genügend Beachtung schenken.

Kantonsratspräsident Hunziker–Herisau: Der Präsident der PK nickte. Entsprechend gebe ich das Wort weiter.

Kessler–Teufen: Ergänzend die Haltung der Fraktion der FDP. Die Liberalen. Kantonsrätin Joos-Baumberger–Herisau brachte den Punkt mit der Doppeleinsitznahme bereits ein. Die Fraktion der FDP. Die Liberalen ist mit der kleinstmöglichen Mehrheit für den Minderheitsantrag bei den Kommissionsnamen in Art. 6 Abs. 1 lit. b–f nGO KR. Bei der Anzahl GPK-Mitglieder war eine Mehrheit für den Antrag der PK. Der

Hauptgrund liegt darin, dass es eine Mindestregelung ist und es auch mehr sein können. Vielleicht ergeben sich Sachzwänge, dass man mit sieben oder neun Mitgliedern durchgeht, man kann aber auch mit dem Antrag der PK durchgehen.

Wickart–Walzenhausen beantragt folgende Anpassung von Art. 6 Abs. 2:

² Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens 11 Ratsmitgliedern. Die ständigen vorbereitenden Kommissionen zählen in der Regel je 7 Ratsmitglieder.

Wenn man davon ausgeht, dass die neue GPK in Subkommissionen unterteilt wird, jede Subkommission drei Mitglieder beinhalten soll und – für mich persönlich zwingend – ein Präsidium mit Stellvertretung besetzt sein sollte, wären es elf Mitglieder. Im Entwurf der neuen Geschäftsordnung des Kantonsrates steht wohl mindestens, aber ich sehe nicht, wie die GPK mit sieben und sehe es nur schwerlich, wie sie mit neun Mitgliedern geführt werden soll – dies obschon dadurch die Terminsuche für die Sitzungen erschwert wird. Ich stelle den Antrag persönlich, weil nicht alle JuKo-Mitglieder anwesend waren, als wir diesen Punkt mit dem Ratschreiber berieten.

Wüthrich–Wolfhalden: Ich spreche direkt Kantonsrat Oertle–Herisau an. Ich staune etwas über Ihre Argumentation, gerade weil die SVP-Fraktion so organisiert ist, dass sie den Departementen zugeordnet ist. Einig bin ich aber damit, dass es in den Kommissionen ein dauerhaftes Engagement benötigt. Die grosse Aufgabe des Büros wird es sein, die richtigen Kompetenzen bzw. die richtigen Personen in die verschiedenen Kommissionen vorzuschlagen. Darum bin ich gegen den Minderheitsantrag von mindestens neun Ratsmitgliedern, weil mit mindestens sieben das Büro die Möglichkeit hat, die Anzahl auf neun, elf oder wenn notwendig sogar auf fünfzehn Mitglieder anzuheben, wie beispielsweise in St.Gallen.

Gut–Walzenhausen: Ich gebe Kantonsrat Oertle–Herisau etwas Support. Der PK-Präsident gebrauchte die Metapher vom Tisch mit den drei Beinen. Es ist aber auch so, dass wenn ein Bein zu lang wird, der Tisch auch wackelt. Ich erinnere Sie an die letzte Kantonsratssitzung, als es um die Genehmigung der Verpflichtungskredite für die Tourismusförderung ging. Am nächsten Tag war in der Zeitung zu lesen, dass es mühsam sei, wenn unqualifizierte Meinungen geäussert werden und jeder das Gefühl habe, er wisse auch Bescheid. Bei anderen Diskussionen fiel dieses Argument komischerweise nie, beispielsweise über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann jeder diskutieren. Es geht um die ständigen Kommissionen mit sieben Mitgliedern. Das sind die Experten zu diesem Thema und wehe man widerspricht diesen – ich höre es schon: «ja weisst du, du kommst eben nicht draus, du hast die Informationen nicht und wir wissen das schon». Welches lange Bein hiermit am Schluss resultiert, dazu hätte ich noch einige Fragen. Ich bitte die PK, diese Diskussion nochmals zu führen. Organisatorisch macht der Vorschlag der PK Sinn, inhaltlich könnte es zu einer schwierigen Dynamik im Rat führen.

Sittaro–Teufen: Nochmals zur Anzahl Mitglieder in der GPK. Natürlich können mit der von der PK vorgeschlagenen Formulierung auch neun oder elf Mitglieder bestimmt werden. Wenn aber von Anfang an klar ist, dass die Möglichkeit der Aufgabenerledigung mit sieben Mitgliedern verschwindend klein ist, darf die Geschäftsordnung nicht mindestens sieben Mitglieder fordern. Es sollen schlanke Kommissionen sein und ich schätze es, wenn ein Jahr im Voraus alle Termine bekannt sind. Ich bin durchaus für eine schlanke Organisation. Es wird aber heute schon keine flächendeckende Oberaufsicht gemacht. Wir betrachten heute schon Risiken, gehen Hinweisen nach und priorisieren. Und wenn die Prüfung des Staatshaushaltes dazu kommt – auch wenn das ein kleiner Teil ist –, werden wir Subkommissionen bilden müssen – oder wären Sie sonst noch bereit, Einsitz in die GPK zu nehmen? Bei sieben Mitgliedern können keine Subkommissionen gebildet

werden. Das ist nicht möglich. Ich möchte auch verhindern, dass jedes Mal über sieben oder neun Mitglieder diskutiert werden muss. Ich bitte Sie dringend, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Bischof–Teufen: Ich gebe eine persönliche Einschätzung zu den ständigen Kommissionen, zur Namensgebung und zur Anzahl der Mitglieder ab. Ich bin seit Jahren ein grosser Verfechter von ständigen Kommissionen. Ich sehe die aufgeführten Bedenken, dass ständige Kommissionen zu einer gewissen Spezialisierung führen können. Auf der anderen Seite muss man klar sagen – das sehen wir insbesondere bei der FiKo, wenn man sich über Jahre mit einem Thema beschäftigt –, dass eine ständige Kommission dem Wissen des Regierungsrates zwei Schritte näher kommt. Bei ad hoc Kommissionen besteht immer ein Wissensrückstand gegenüber dem Regierungsrat. Das ist auch noch bei den ständigen Kommissionen so, aber wenn man einige Jahre dabei ist, weiss man noch, was vor zwei oder drei Jahren war und man kann mit dem Regierungsrat auf einer ganz anderen Augenhöhe kommunizieren. Das ist aus Sicht der Gesamtkommission ein riesiger Vorteil. Es birgt aber das genannte Risiko, dass sich Fachleute um das Thema ringen werden. Es braucht also ein Abwägen. Für mich persönlich obsiegen die Vorteile von ständigen Kommissionen, weil man sich dadurch kompetent mit einem Thema auseinandersetzen und entsprechend einbringen kann. Das ist der richtige Weg, er bedeutet aber ein anderes Arbeiten untereinander. Die Kommissionsarbeit wird damit eine noch höhere Bedeutung haben als heute. Bezüglich Namensgebung besteht das Ziel, dass das Parlament mit den ständigen Kommissionen so startet, dass sie identisch mit der Aufstellung des Regierungsrates sind. Der Regierungsrat hat je nach Aufgabe die Möglichkeit, sich neu zu organisieren und gewisse Bereiche in ein anderes Departement zu verschieben. Deshalb muss auch der Kantonsrat flexibel sein. Wenn man sieht, dass eine Kommission eine zu hohe Belastung hat oder der Aufgabenbereich zu gross ist, müssen wir uns selbst, unabhängig des Regierungsrates, organisieren und ein gewisses Amt oder eine Abteilung in eine andere Kommission übergeben. Das bedingt aber, dass die Namen möglichst schlank zu halten sind. Je mehr Begriffe in die Bezeichnungen geschrieben werden, desto fixierter ist das Gebiet und die Möglichkeit, hin und her zu schieben, wird kleiner. Bei der Namensgebung steht am Schluss immer die Frage, wie man damit lebt. Aber wenn man in einer Namensgebung schon mehrere Begriffe verwendet, schränkt man sich unnötig ein und nimmt sich die Flexibilität weg. Darum unterstütze ich klar den Minderheitsantrag. Bei der Anzahl Mitglieder geht es mir generell darum, dass die Belastung der zwei Kommissionen deutlich höher werden wird. Wir haben das verschiedentlich schon gehört. Auch ich frage mich, welche Anzahl richtig ist. Weniger als sieben geht gar nicht. Wenn die Anzahl aber viel grösser ist, muss man sich im Rat auch bewusst sein, dass dann drei Viertel aller Mitglieder des Kantonsrates mitmachen müssen. Ich blicke etwas in die Vergangenheit zurück. Wie viele Mitglieder des Kantonsrates rissen sich um einen Sitz in der GPK resp. StwK oder FiKo? Es gab noch nie Kampfwahlen für diese Sitze, sondern die Personen mussten zur Mitarbeit überzeugt werden. Das ist die Konsequenz daraus, und ich weise einfach darauf hin: Jedes Mitglied muss sich entsprechend zur Verfügung stellen. Wenn man sich in eine ständige Kommission wählen lässt, muss man vier Jahre dabei sein und die Arbeit machen – zu jeder Zeit. Das wird auch das grosse Thema für die Präsidenten sein. Eine Kommission kann noch so gross sein, ob sieben, neun oder elf – am Schluss hängt es am Präsidenten, ob man will oder nicht. Wenn irgendein Problem vorliegt, muss der Präsident einfach marschieren. Die Präsidenten der FiKo und der StwK mussten x-mal nach Herisau, weil etwas vorlag. Als Präsident muss man einfach gehen, als Mitglied kann man mal sagen, dass es nicht geht. Das müssen wir uns bewusst sein und das ist die Arbeitsänderung, welche jedes Mitglied mit sich bringen muss. Ich erwarte auch, dass nach der Diskussion jeder bereit ist mitzumachen. Jede Fraktion muss nachher ein oder zwei Mitglieder in die GPK stellen. In der SVP-Fraktion wurde das diskutiert aber alles sagten: Ich nicht. Das geht nicht. Die Mitglieder müssen gefunden werden. Darum sollten wir uns nicht unnötig einschränken. Mit mindestens sieben Mitgliedern für die neue GPK haben wir eine gute Grösse. Wenn neun gefunden werden, ist keiner böse, wenn er neun wählen muss. Aber je mehr wir die Kommission aufstocken, desto weniger finden wir die Mitglieder. Das ist meine grösste Angst. Auch bei der FiKo kommen wir langsam an den Anschlag. Wir rechnen mit gegen zwanzig Sitzungen, wobei die Vorbereitungen und

alles andere noch dazu kommt. Man muss sich dessen bewusst sein, wenn man es machen will. Kantonsrat Oertle–Herisau sagte es und ich erwarte es auch: Wer heute hier zustimmt, muss sich auch zur Verfügung stellen. Sonst funktioniert unser System nicht mehr. Daher appelliere ich an eine minimale Zahl mit einer Flexibilität nach oben.

Wigger–Heiden: Ich äussere mich als Mitglied der StwK zur GPK. Wenn alle drei Aufgabenbereiche – Oberaufsicht über die Justiz, Oberaufsicht über den Staatshaushalt und allgemeine Oberaufsicht – durch die GPK zu gewährleisten sind, sind sieben Personen schlicht und einfach zu wenig. Wir sind jetzt sieben Personen und investieren nicht wenig Zeit für die Aufgaben. Für die neue GPK müssen zwei dazu kommen. Daher schlage ich vor, nicht mindestens sieben festzulegen – vor allem wenn man von vorherein weiss, dass das nicht möglich ist. Und ich bitte Sie, auf meine Erfahrungswerte zu vertrauen. Man muss sich überlegen, ob es richtig ist, dass alle drei Oberaufsichtsaufgaben von der GPK übernommen werden. Dabei sind alternative Modelle zu prüfen. Falls man sich für den vorgeschlagenen Weg entscheidet, muss man konsequent sein und die Anzahl der Ratsmitglieder erhöhen. Bei den ständigen Kommissionen sehe ich das Dilemma zwischen Experten und Generalisten. Das ist aber auch eine Aufgabe der Mitglieder der ständigen Kommissionen, welche dafür mitverantwortlich sind, dieses Wissen über die Fraktionen weiter zu geben. Man darf nicht denken, dass die ständigen Kommissionen mit dem Regierungsrat zusammen die ganze Politik bestimmen. Im Gegenteil, die Mitglieder der einzelnen Fraktionen sind gefordert, die in den Kommissionen geführten Debatten in die Fraktionen zu tragen. Diesbezüglich muss man miteinander denken und deshalb ist es auch wichtig, die Fraktionen zu stärken. Bei den Kommissionsnamen gebe ich Folgendes zu bedenken: Mir leuchten gewisse Argumente bezüglich der Flexibilität ein. Auf der anderen Seite fiel mir aber etwas auf: Was bedeutet es politisch nach aussen, wenn aus der Kommission Inneres und Sicherheit nur noch die Sicherheitskommission oder aus der Kommission Bildung und Kultur nur noch eine Bildungskommission wird? Wie wird es wahrgenommen, dass wichtige Aufgaben, wie beispielsweise Kultur, im Namen nicht auftauchen? Das gebe ich zu bedenken.

Sittaro–Teufen: Kantonsrat Bischof–Teufen gab mir einen Steilpass. Meine Angst ist, dass sich sieben Personen finden lassen und dann gesagt wird: «Wir haben sieben Mitglieder, das Minimum ist erreicht – an die Arbeit!» Etwas machen, wenn es einfach nicht machbar ist, finde ich sehr riskant. Ich bitte Sie, diesen Aspekt bei der Abstimmung zu berücksichtigen. Wenn neun Ratsmitglieder bestimmt werden, müssen alle Fraktionen ihre Mitglieder finden, welche bereit sind, das zu leisten, was es zu leisten gibt. Die Arbeit ist da und sie muss gemacht werden. Wir müssen Rahmenbedingungen schaffen, mit welchen es möglich ist, die Aufgaben zu erfüllen.

Rohner Ueli–Heiden: Die Sitzzahl muss unbedingt auf neun erhöht werden. Ich staune darüber, was Kantonsrat Bischof–Teufen sagte, dass keine Leute gefunden werden. Wer sind wir? Wir sind gewählte Kantonsrätinnen und Kantonsräte. Wir wissen, dass wir im Rat sind und arbeiten müssen. Wir lassen uns sicher nicht wählen, dass wir Kantonsrat sind, um auf der Strasse sagen zu können, dass wir Kantonsrat sind. Es muss jeder etwas arbeiten können und jeder muss arbeiten. Darum ist es ganz gut möglich, dass um zwei Mitglieder aufgestockt wird. Es finden sich ganz sicher Personen, die arbeiten wollen und können.

Zeller Nussbaum–Lutzenberg: Ich habe nach fünf Jahren per Ende Mai 2018 meinen Rücktritt aus der StwK bekannt gegeben. Wenn ich zurückblicke, geschahen die Rücktritte genau aus den Gründen, dass sich der Beruf, die Familie oder andere Aufgaben nicht mehr mit dem zeitlich sehr aufwendigen Amt bzw. der Aufgabe verbinden liessen. Ich überlegte, ob es vielleicht Alternativen gäbe. Damit müsste man sich vielleicht wirklich ernsthaft nochmals auf die 2. Lesung hin auseinandersetzen. Gibt es andere Möglichkeiten? Ich sehe nicht, dass mit sieben Personen mehr Aufgaben übernommen werden können. Ich konnte es nur

machen, weil ich Teilzeit arbeitete und mein Mann mich mit der Familie und den Kindern sehr unterstützte. Sonst wäre es nicht möglich gewesen. Ich bewundere alle – insbesondere die Präsidentin der StwK –, welche zu 100 % arbeiten und am Wochenende die Arbeit für die StwK erledigen. Es wäre interessant, wer im Kantonsrat sich für ein Gremium mit sieben oder neun Mitgliedern zur Verfügung stellen würde. Für mich ist klar, es müssen neun sein, weil zusätzliche Aufgaben dazukommen. Grundsätzlich habe ich aber grosse Bedenken, weil wir hohe Ansprüche an die Professionalität stellen. Jene Personen, die sich zur Verfügung stellen, sollen auch noch wahnsinnig hohe Anforderungen erfüllen. Nicht nur jene der GPK, sondern auch jene der ständigen Kommissionen. Ich habe wirklich bedenken, habe aber auch keine Alternativen. Ich wäre froh, wenn man sich auf die 2. Lesung hin Alternativen überlegen könnte und vielleicht eine Umfrage – auch anonym – macht, wer sich überhaupt vorstellen könnte, ein solches Amt bzw. diese Aufgabe zu übernehmen. Ich habe den Eindruck, es wären nicht sehr viele, die sich das auch leisten können, fast ehrenamtlich so viele Stunden zu investieren. Zu den Finanzen kommen wir später ja auch noch.

Balmer–Herisau: Ich schliesse mich dem Votum meiner Vorrednerin an. Ich gleise ein praxisbezogenes Beispiel auf. Als Mitglied der StwK arbeiteten wir im Berichtjahr 2016 dreissig volle Tage. Das ging nur, weil mein Arbeitgeber den Firmensitz nach Herisau zügelte. Die Vereinbarkeit mit der Milizpolitik und einer so zeitaufwendigen Funktion, wie die der StwK, wäre sonst schlicht unmöglich gewesen. Wenn der finanzielle Aspekt eine Rolle spielt, gebe ich Ihnen ein Argument, warum es auch eine Kostenminderung zur Folge haben kann. Ich erinnere Sie an die speziell übertragene Aufgabe an die StwK im Berichtjahr 2016. Es wurde eine parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) gefordert. Der Bericht 2016 hatte eine sehr hohe Tragweite. Als Mitglied kann ich wirklich sagen – und das ist kein Selbstlob, sondern eine Einschätzung –, dass wirklich fundiert gearbeitet wurde. Eine PUK hätte es nicht anders machen können als die StwK. Seien Sie sich der Arbeit bewusst, wenn alle Aufsichtstätigkeiten in einer einzigen Kommission zusammengefasst werden. Wir hoffen alle, dass das nicht mehr eintrifft, dass in einem Jahr nur an einem Thema gearbeitet werden muss und ein Bericht nur zu einem Thema verfasst werden soll. Wir wissen aber nicht, was in fünf oder zehn Jahren noch alles geschieht. Ich bin kein Gegner dieser grossen Aufskommission, bezüglich der personellen Besetzung wecke ich jedoch die Sensibilität, dass Sie sich bewusst sind, was das an Arbeit bedeuten kann – sich als Milizpolitiker für eine Kommission einen vollen Monat zur Verfügung zu stellen. Das könnte Ihnen allen Mal so ergehen.

Zuberbühler–Rehetobel: Ich appelliere daran, dass alle geäusserten Bedenken ernst genommen werden und dass sie wichtig sind. Kantonsrat Bischof–Teufen erklärte, dass die FiKo zwanzig Sitzungen im Jahr haben wird. Heute haben wir eine siebenköpfige FiKo. Die StwK erklärte, dass sie heute eine unglaubliche Arbeitsbelastung hat, sie ist ebenfalls siebenköpfig. Das sind bereits vierzehn Personen und wir haben noch eine JuKo als ständige Kommission. Ich mache beliebt, dass man mit mindestens neun Mitgliedern für die neue GPK beginnt. Möglicherweise finden wir die Leute heute. Die Arbeitsbelastung mit einer einiger-massen sinnvoll besetzten Kommission, in einer sinnvollen Grösse, sollte es möglich machen, dass die Personen die Arbeiten wieder übernehmen. Es wurde in der Vergangenheit schliesslich auch gemacht.

Leuzinger–Bühler: Bevor wir zu den Abstimmungen gelangen, gehe ich einige Sachen an. Für die Bezeichnungen der Kommissionen gibt es verschiedene Möglichkeiten. In der PK lagen auch weitere Varianten vor. Irgendwann wurde einfach entschieden, dass die Kommissionen einfach zu benennen sind. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Bezeichnungen in der Geschäftsordnung des Kantonsrates festgelegt sind. Sollte sich herausstellen, dass die Bezeichnungen nicht adäquat sind, können sie mit wenigen Hürden geändert werden. Kantonsrat Hartmann–Herisau sprach das Geschäftsreglement an. Es ist angedacht, dass für die Kommissionen ein einfaches Musterreglement gemacht wird. Es ist nicht angedacht, dass es nochmals ein 20-seitiges Dokument geben soll, wie es schon ähnlich für die PK vorhanden ist, worin die

Handhabung der Sitzungsgelder usw. geregelt wird. Das Musterreglement sollte gemacht werden. Kantonsrat Meier–Herisau sagte, die Kommissionsnamen seien Geschmacksache. Für mich ist die Bezeichnung kein matchentscheidender Punkt des heutigen Tages. Wichtig ist, dass die Kommissionen schlussendlich eine Bezeichnung haben und die Zuständigkeiten und Zugehörigkeiten geklärt sind. Aufgefallen ist mir, dass diesbezüglich die grösstmögliche Minderheit erwähnt wurde. Die grösstmögliche Mehrheit wurde heute auch schon gesagt, vielleicht kommt auch noch die kleinstmögliche Minderheit dazu. Vielleicht müsste in der 2. Lesung eingebaut werden, dass die Bezeichnungen der Kommissionen in der Geschäftsordnung des Kantonsrates benannt werden. Die ständigen Kommissionen sind vorbereitende Kommissionen und Kantonsrat Oertle–Herisau erwähnte, dass er auch eine gewisse Spezialisierung über die Jahre bekam. Es wird auch in Zukunft nicht so sein, dass die ständigen Kommissionen am Schluss über das Geschäft entscheiden. Die Vorlagen werden weiterhin vom Kantonsrat verabschiedet, durch die Kommissionen wird lediglich eine Vorleistung getätigt. Die Kommissionen können die Vorleistungen jedoch besser auf Augenhöhe mit dem Regierungsrat machen, wenn mehr Wissen vorhanden ist. Das sagte auch Kantonsrat Bischof–Teufen und das ist sicher auch unbestritten. Kantonsrätin Joos–Baumberger–Herisau fragte, ob nicht eine strikte Trennung gemacht werden soll und die Mitglieder der GPK keiner anderen Kommission angehören dürfen. Die PK überlegte sich das auch. Wir führen das auf die 2. Lesung nochmals aus. Eigentlich wäre es der konsequenteste Weg und theoretisch absolut richtig. Die PK überlegte sich aber, dass die kleinste Fraktion fünf Mitglieder haben kann. Mit dem Büro bestehen nachher sieben Kommissionen. Das bedeutet, dass eine kleine Fraktion nicht überall vertreten sein könnte. Weil uns die Rückbindung der Kommissionsarbeiten an die Fraktionen aber sehr wichtig ist, sollte in jeder Kommission von jeder Fraktion ein Mitglied vertreten sein. Daher geht diese strikte Trennung nicht, sonst müsste die Fraktionsgrösse angehoben werden. Eine Untergrenze von sieben Mitgliedern zur Bildung einer Fraktion wäre schweizweit ziemlich hoch, denn die Mindestgrösse liegt üblicherweise bei fünf Mitgliedern. Das war der Grund – und es ist ein Kompromiss, das ist sich die PK völlig bewusst. Bezüglich Grösse der GPK werden im Rat nun genau die gleichen Diskussionen wie in der PK geführt. Man kann absolut der Meinung sein, sieben, neun resp. elf Mitglieder seien zweckmässig. Anfangs wollte die PK sieben Mitglieder vorschlagen. Die nun vorgeschlagene Formulierung «mindestens sieben Mitglieder» ermöglicht die nötige Flexibilität. Betreffend GPK möchte ich nochmals den Hinweis von Kantonsrätin Sittaro–Teufen aus ihrem Eintreten aufgreifen, ihr sei völlig bewusst, dass sich die GPK neu organisieren und anders arbeiten werde als heute. Es ist darum schwierig, von der Leistung von heute auf die zukünftige Arbeit zu schliessen. Die GPK wird sich neu organisieren, wird mit dem Sekretariat besser dotiert sein usw. Ich sagte bereits am Anfang: Den Weg, wie sie sich organisieren oder wie sie es genau machen, müssen die Mitglieder zuerst noch finden. Das ist aber bestimmt eine spannende Sache. Ich kann daher nur empfehlen, der GPK beizutreten, denn jetzt können die Mitglieder wirklich mitgestalten. Kantonsrätin Wigger–Heiden sagte ebenfalls, es sei ganz wichtig, dass die Rückbindung an die Fraktionen stattfindet. Das ist auch der PK wichtig. Man will den politischen Prozess durch die Fraktionen in den ständigen Kommissionen besser abholen und das geht nur, wenn man es auch macht. Kantonsrat Rohner–Heiden sagte es deutlich: Wir sind nicht hier, um einfach sagen zu können, dass wir Kantonsrat sind. Wenn man sich für dieses Amt zur Verfügung stellt, ist es mit Aufwand verbunden, das ist so. Die einen machen etwas mehr, die anderen etwas weniger, wie auch im Leben. Die PK kann sich auf die 2. Lesung nochmals Alternativen überlegen, beispielsweise ob die Oberaufsicht in zwei oder drei Kommissionen verteilt werden soll, wie Kantonsrätin Zeller–Nussbaum–Lutzenberg bat. Das würde aber bedeuten, dass noch mehr Personen benötigt würden. Von der Expertenkommission wurde der Vorschlag zum Kommissionswesen gemacht, dass jedes Mitglied des Kantonsrates mindestens in einer Kommission sein muss. Das fiel in der Vernehmlassung jedoch bei fast allen Fraktionen des Kantonsrates durch. Eine Umfrage, wer sich für die neue GPK melden würde, könnte gemacht werden. Im Rahmen einer solchen Umfrage könnten die Fraktionen allenfalls bereits überlegen, wen sie vorschlagen würden. Kantonsrat Balmer–Herisau erwähnte das Jahr 2016. Das war tatsächlich ein ausserordentliches Jahr. Sie sagten, es wurde eine PUK gefordert. Wenn man eine PUK hätte haben wollen, hätten man eine einsetzen müssen. Dann hätten wir jedoch Leute für diese PUK

suchen müssen. Das könnte man in Zukunft machen. Der Rat machte das damals nicht, sondern beauftragte bzw. erwartete von der eigenen Kommission die Abklärungen, für die sie zuständig ist. Dass der Aufwand so gross wurde, war am Anfang der Arbeit nicht bekannt, sonst hätte man vielleicht besser eine PUK eingesetzt. Ob eine PUK damals aber das richtige Instrument für diese Abklärungen gewesen wäre, ist eine andere Frage. Schlussendlich müssen wir die Anzahl Mitglieder für die GPK einfach festlegen. Die Vertreterin des Minderheitsantrags der PK wird dazu sicher auch noch Ihre Sicht darlegen.

Fuhrer–Herisau: Ich bitte noch um die Beantwortung meiner gestellten Frage, welche Kommission für die Kantonskanzlei zuständig sein würde.

Leuzinger–Bühler: Entschuldigen Sie, das habe ich vergessen. Die PK machte sich auch Ihre Überlegungen dazu, die Geschäfte werden jedoch durch das Büro zugewiesen.

Balmer–Herisau: Eine Aussage des PK-Präsidenten verunsicherte mich. Er sagte, man müsse schauen, wie sich die Oberaufsichtskommission organisiert. Meiner Ansicht nach muss das anders aufgegleist werden. Zuerst muss die Erwartungshaltung an die Oberaufsicht geklärt werden. Dann ist zu entscheiden, wie die Kommission personell mit den Aufgaben betraut wird. Wenn wir jetzt einfach mal sagen, die GPK solle das machen, was nach personeller Besetzung geleistet werden kann, dann weiss ich nicht, ob wir damit dem gerecht werden, was wir wollen. Ich spürte 2016 eine klare Erwartungshaltung gegenüber der StwK – und ich kann nachvollziehen, dass diese Erwartungshaltung im Rat besteht. Die StwK ist eine Vertretung der Oberaufsichtskommission des Rates, also müsste der Rat für die neue Kommission sagen, welche Erwartungshaltung er hat und dementsprechend die Kommission bestücken.

Leuzinger–Bühler: Meine Aussagen bezogen sich nicht auf die Aufgaben der Oberaufsichtskommission, sondern darauf, wie sich die GPK organisiert. Das sagte auch Kantonsrätin Sittaro–Teufen im Eintreten. Die Aufgabe der Oberaufsicht ist im Gesetz festgelegt. Wie die GPK diese Aufgaben im Detail ausführt, kann sie selbst bestimmen. In meinen Amtsjahren habe ich je nach Zusammensetzung sehr viele verschiedene StwK erlebt. Jede StwK schreibt am Anfang des Berichts, wie sie sich organisierte und wie sie die Arbeit im vergangenen Jahr wahrnahm. Das änderte sich immer wieder und diese Organisation werden sich die Mitglieder der neuen GPK überlegen müssen.

Der Antrag der PK zu Art. 6 Abs. 1 nGO KR wird dem Antrag einer Minderheit der PK gegenübergestellt.

Der Antrag der PK obsiegt mit 36:26 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Egger–Speicher beantragt namens einer Minderheit der PK folgende Anpassung von Art. 6 Abs. 2 nGO KR:

² Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens 9 Ratsmitgliedern. Die ständigen vorbereitenden Kommissionen zählen in der Regel je 7 Ratsmitglieder.

Ich spreche im Namen einer Minderheit der PK. Der Entwurf der Expertenkommission sah für die GPK ursprünglich dreizehn Mitglieder vor. Die PK war sich einig, dass eine Grösse von dreizehn Mitgliedern möglicherweise zu weniger Effizienz führen bzw. das Arbeiten schwerfällig sein könnte. Eine Minderheit der PK ist allerdings der Ansicht, dass eine Reduktion auf sieben Mitglieder über das Ziel hinausschiesst. Sie schlägt eine Grösse von neun Mitgliedern vor. Warum? Es wurde bereits gesagt: Man muss davon ausgehen,

dass innerhalb der GPK Subkommissionen gebildet werden. Es benötigt auch Mitglieder, welche in Finanzfragen Kompetenzen mitbringen. Mit neun Mitgliedern kann die Arbeit auf mehr Schultern verteilt werden und es können minimal Subkommissionen gebildet werden. Es könnten auch Ausschüsse gebildet werden, beispielsweise wenn im Laufe des Jahres ein arbeitsintensives Thema auftaucht, das nicht in der Planung war, aber trotzdem behandelt werden muss und unter Umständen sehr viel Zeit einnimmt. Neun Mitglieder geben mehr Spielraum für die Selbstorganisation. Betreffend Effektivität und Effizienz bemühte sich die PK, wo immer möglich Elemente einzubauen, welche die Miliztauglichkeit verbessern. Eine dieser Massnahmen ist die Verpflichtung, Schwerpunkte ihrer Prüfungstätigkeit zu setzen. Zudem besteht die Möglichkeit der unterjährigen Berichterstattung, damit nicht zu viel Arbeit auf das Jahresende anfällt. Wenn nun diese minimalen Verbesserungen bezüglich der Miliztauglichkeit wieder zunichtegemacht werden, indem die GPK mit zu wenig Personal dotiert wird, kann das nicht im Sinne eines starken Aufsichtsgremiums sein. Zusammenfassend gesagt: Wenn überhaupt milizfreundlich, sind neun Mitglieder milizfreundlicher als sieben. Noch etwas zum Votum von Kantonsrat Bischof–Teufen bezüglich der Problematik der Rekrutierung von Mitgliedern. Wir haben heute in der FiKo und in der StwK je sieben, also zusammen vierzehn Personen. Nach den eigenen Worten des FiKo-Präsidenten, sind sie damit am Anschlag und trotzdem fanden wir die Mitglieder. Ich bitte Sie, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Die Anträge der PK, der Kommissionsminderheit und von Kantonsrat Wickart–Walzenhausen werden einander gegenübergestellt.

In der ersten Abstimmung erhalten der Antrag der PK 24 Stimmen, der Antrag der Minderheit der PK 30 Stimmen und der Antrag Wickart–Walzenhausen 9 Stimmen.

Das absolute Mehr ist nicht erreicht. Der Antrag Wickart–Walzenhausen fällt aus der Abstimmung.

In der zweiten Abstimmung obsiegt der Antrag der Kommissionsminderheit gegenüber dem Antrag der PK mit 39:24 Stimmen ohne Enthaltungen.

Mittagspause 12.04 bis 13.30 Uhr.

Art. 11 KRG

Pletscher–Reute: In Art. 11 Abs. 1 heisst es, dass Kommissionen Angestellte der Verwaltung «im Einvernehmen mit dem Regierungsrat» befragen können. Sollte das nicht nochmals betrachtet werden? Für mich ist diese Schreibweise unklar. Was bedeutet «im Einvernehmen»? Müssen die Kommissionen mit dem Regierungsrat solange diskutieren, bis der Regierungsrat einverstanden ist?

Friedli–Heiden: Ich stellte mir die gleiche Frage, wie mein Vorredner. Kann der Regierungsrat eine Befragung verhindern? Und was bedeutet in diesem Fall «der Regierungsrat»? Ist damit der zuständige Departementsvorsteher oder das Gremium gemeint?

Leuzinger–Bühler: In Art. 12 Abs. 2 KRG ist nochmals erwähnt, dass die GPK «unter vorgängiger Information des Regierungsrates Angestellte der Verwaltung befragen» kann. Grundsätzlich ist es vom System her so, dass der Ansprechpartner des Kantonsrates der Gesamtregierungsrat ist. In der Kantonsverfassung steht,

dass der Kantonsrat mit dem Regierungsrat zusammenarbeitet. Es steht nicht, dass der Kantonsrat mit den einzelnen Regierungsräten zusammenarbeitet. Das bedeutet in diesem speziellen Fall, dass eine Kommission einen Antrag an den Gesamtregierungsrat stellt. Wie sich der Regierungsrat intern organisiert – ob der Antrag einem Departement zugewiesen wird oder ob der Gesamtregierungsrat darüber befindet –, muss den Antragsteller nicht kümmern. Der Unterschied zwischen Art. 11 und Art. 12 KRG liegt in der Kaskade. Bei Art. 11 KRG geht es darum, dass eine Kommission tatsächlich nicht einfach jemanden aufbieten kann. Der Regierungsrat entscheidet darüber, ob die Person kommen soll, darf oder muss. Der Regierungsrat muss also das Einverständnis geben. Dabei gilt aber das Zusammenarbeitsgebot gemäss Kantonsverfassung und darum die Formulierung «im Einvernehmen». Wenn kein Einvernehmen erreicht wird, muss der Kantonsrat logischerweise ein parlamentarisches Instrument anwenden. Bei Art. 12 KRG ist es anders. Die Oberaufsicht benötigt für eine Befragung eines Sachverständigen kein Einverständnis des Regierungsrates, sie muss den Regierungsrat lediglich vorgängig darüber informieren. Es wird also eine Meldung an den Gesamtregierungsrat gemacht. Der letzte Punkt dazu ist, dass eine PUK noch mehr Handlungsmacht hat. Die PUK muss eine Befragung nicht mal mehr melden, sondern kann jemanden sogar fast «vorführen» lassen. Das ist die Kaskade.

Federer-Fabjan-Herisau: Ich frage nochmals zurück: In Art. 11 Abs. 1 KRG ist von Einvernehmen die Rede und in Art. 11 Abs. 2 KRG von Einverständnis. Wurde dieser Unterschied bewusst gemacht und was bedeutet er?

Leuzinger-Bühler: Die PK diskutierte nicht, ob «Einvernehmen» und «Einverständnis» gleichzusetzen ist. Ich persönlich verstehe unter Einvernehmen, dass ein Sachverhalt ausdiskutiert wird. Bei einem Einverständnis kann der Regierungsrat Ja oder Nein sagen. Die PK wird jedoch auf die 2. Lesung hin abklären, ob begrifflich ein Unterschied besteht und ob es besser wäre, zweimal den gleichen Wortlaut zu verwenden.

Art. 12 KRG

[...]

² Sie können Mitglieder des Regierungsrates zu ihren Sitzungen einladen, Sachverständige befragen, unter vorgängiger Information des Regierungsrates Angestellte der Verwaltung befragen sowie Besichtigungen vornehmen.

Sittaro-Teufen: Ist es richtig, dass die GPK künftig dem Gesamtregierungsrat meldet bzw. schreibt, mit welchen Personen sie das Gespräch sucht, also nicht mehr wie jetzt den zuständigen Regierungsrat informiert?

Leuzinger-Bühler: Genau, das ist der korrekte Weg. Ob der Regierungsrat das als Gremium oder ob es nur der zuständige Departementsvorsteher wissen will, macht keinen Unterschied. Manchmal ist auch nicht ganz klar, wer zuständig ist – darum ist die Behandlung der Information Sache des Regierungsrates. Es benötigt keinen Brief, es genügt eine E-Mail.

Sittaro-Teufen stellt folgenden Änderungsantrag zu Art. 12 Abs. 2:

² Sie können Mitglieder des Regierungsrates zu ihren Sitzungen einladen, Sachverständige befragen, unter vorgängiger Information des zuständigen Regierungsrates Angestellte der Verwaltung befragen sowie Besichtigungen vornehmen.

Ich habe eine andere Meinung. Die GPK muss den zuständigen Regierungsrat informieren, wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in der direkten Linie befragt wird. Das ist meine Haltung und darum stelle ich den Antrag.

Leuzinger-Bühler: Man kann diesen Antrag stellen. Die Frage ist einfach, wer den zuständigen Regierungsrat bestimmt. Im Antrag bestimmt die GPK den zu befragenden Mitarbeiter und dazu auch noch den zuständigen Regierungsrat bzw. wer der zuständige Regierungsrat sein soll. Das wird aber nicht nur in einem Departement gemacht, in welchem die Hierarchie völlig klar ist. Es gibt auch andere Abteilungen und Organisationen, bei welchen es vielleicht nicht so klar ist. Darum ist die Frage, ob das richtig ist. Gemäss Kantonsverfassung ist der Ansprechpartner der Gesamtregierungsrat. Ich bin klar der Meinung, dass die Information an den Gesamtregierungsrat gehen muss. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Wigger-Heiden: Ich kenne einfach die bisherige Praxis. In der Regel wissen wir, welcher Regierungsrat zuständig ist. Bei Querschnittsthemen oder in Fällen, wo es den Gesamtregierungsrat betraf, adressierten wir meines Wissens bis anhin an den Landammann. Mich interessiert, was der Regierungsrat selbst zur neuen Praxis meint. Die neue Regelung bedeutet ja, dass formal alle Regierungsräte bei allen Anfragen zusammen informiert werden. Wie wird das gehandhabt und weiss die GPK nachher, wer informiert wurde? Das ist auch nicht ganz unwichtig. Dazu hätte ich gerne eine Stellungnahme des Regierungsrates.

Balmer-Herisau: Ich unterstütze dezidiert den Antrag, weil er mit der jetzt gelebten Praxis der StwK übereinstimmt. Wenn ich mir die Bereiche vor Augen halte, welche nicht klar einem Departement und dem zuständigen Regierungsrat zugeordnet werden können, betrifft das sehr wenige betroffene Angestellte. Eigentlich ist es wirklich bei fast allen Angestellten klar. Ich habe noch eine Frage zu Art. 12 Abs. 1 KRG. Darin steht: «Kommissionen, die mit Aufgaben der Oberaufsicht betraut sind, haben umfassendes Akteneinsichtsrecht». Ich möchte diesbezüglich eine Definition zuhanden der Materialien. Inwiefern trifft es auch das übergeordnete Recht? Lassen sie mich dazu ein fiktives Beispiel ausführen: Angenommen die StwK hätte Hinweise, dass mutmasslich ein Steuerbetrug vorliegt. Die StwK hätte gerne Akteneinsicht, ob die Verwaltung im Sinne des Kantons dem Steuerbetrug nachging. Hat in diesem Fall die Oberaufsicht Akteneinsicht, obwohl es im Widerspruch zum Steuergeheimnis steht? Gemäss meiner Rechtsauffassung nicht, weil es das übergeordnete Gesetz nicht zulässt. Müsste das nicht sauber ausgeführt werden? Allenfalls müsste auf die 2. Lesung hin aufgeführt werden, inwiefern das übergeordnete Recht das Kantonsratsgesetz einschränkt. Die StwK hat keine hundertprozentige Akteneinsicht.

Gut-Walzenhausen: Ich ergänze zuerst das Votum von Kantonsrat Balmer-Herisau. Wenn Informationen über eine gesundheitliche Beschwerde eines Mitarbeitenden vorliegen, wäre es stossend, wenn die StwK dessen Krankenakte einsehen dürfte, auch wenn diese beim Kanton abgelegt wird. Ich unterstütze daher den Hinweis von Kantonsrat Balmer-Herisau. Meine Frage bezieht sich auf Art. 12 Abs. 4 KRG. Es heisst, dass Subkommissionen «[...] vorbehältlich anderer Anordnung, mit denselben Informationsrechten ausgestattet [sind] wie die Kommissionen». Mir fehlt der Hinweis, wer in der Lage ist, diese Anordnung zu treffen. Ich nehme an, dass nur die Hauptkommission einer Subkommission eine Anordnung geben kann. Das könnte hierbei aber auch anders interpretiert werden.

Landammann Signer: Der Regierungsrat nahm zur Kenntnis, dass die PK Art. 12 Abs. 2 KRG vorschlägt und ist damit einverstanden. Er wird im Rahmen des Vollzugs schauen, wie er damit umgeht, wie eine Anfrage oder eine Information verteilt wird oder wer wem was mitgibt. Das ist aber das Problem des Regierungsrates.

Joos-Baumberger–Herisau: Ich habe eine Anschlussfrage an Landammann Signer. Wünscht der Regierungsrat das so? Das wäre für mich eine klare Haltung. Mir geht es nicht um die Zuordnung, sondern darum, ob der Regierungsrat als gesamtes informiert werden will, mit wem die GPK spricht? Wenn der Regierungsrat das wünscht, finde ich die vorgeschlagene Regelung auch richtig.

Landammann Signer: Ja, der Regierungsrat wünscht das so.

Leuzinger–Bühler: Ich gehe auf die zwei Fragen ein. Bei der Akteneinsicht ist klar, dass die Oberaufsicht an die Aufsicht des Regierungsrates anschliesst. Dazu gehört das Beispiel der Krankenakte eines Mitarbeiters nicht. Die StwK muss das nicht wissen. Das ist für mich selbstverständlich. Dazu gehört auch nicht, dass man beispielsweise in meine Steuerveranlagung hineinschaut. Das ist nicht die Aufgabe der StwK, wenn dieser Artikel so angenommen wird. Die PK wird aber abklären, wie weit ein Konflikt mit übergeordnetem Recht vorliegen könnte. Zur zweiten Frage: Die StwK kann selber Subkommissionen bilden. Das Büro muss aber darüber in Kenntnis gesetzt werden. Eine solche Subkommission ist grundsätzlich mit denselben Informationsrechten ausgestattet wie die GPK. Sie kann jedoch von diesem Grundsatz abweichen und die Informationsrechte der entsprechenden Subkommission einschränken.

Der Rat lehnt den Antrag Sittaro–Teufen mit 36:26 bei 1 Enthaltung ab.

Art. 9 Abs. 1 nGO KR

Bischof–Teufen: Es heisst in diesem Artikel: «Die Kommissionen geben sich Geschäftsreglemente». Heute Morgen hörten wir, dass die Kantonskanzlei ein einfaches, einheitliches Geschäftsreglement erstellen soll. Der zitierte Satz ist jedoch im Plural formuliert. Meiner Ansicht nach ist es wichtig, dass ein Geschäftsreglement schlank und einheitlich ist – nicht, dass eine Kommission das Geschäftsreglement von sich aus erweitern oder im Sinn verändern kann. Dazu möchte ich eine Präzisierung.

Leuzinger–Bühler: Das muss in Zusammenhang mit Art. 9 Abs. 2 betrachtet werden: «Soweit nichts anderes bestimmt ist, konstituieren sich die Kommissionen selber.» Es geht nicht nur darum, wer Aktuar oder Vizepräsident ist, sondern, wie die Kommission arbeiten will. Die Idee ist nicht, dass sich eine Kommission drei verschiedene Reglemente gibt. Die PK wollte aber ein wenig Individualität offen lassen, weil die Funktionen der Kommissionen verschieden sind. Die GPK wird im Geschäftsreglement einige Sachverhalte anders Regeln als die FiKo oder die Kommission Bau und Verkehr. Es geht darum, dass ein einfaches Grundgerüst mit einigen einheitlichen Punkten vorhanden sein sollte. Nachher wird die Organisation den Kommissionen selber überlassen. Eine Kommission kann gewisse individuelle Anpassungen machen, daher im Plural; sonst müsste ein Geschäftsreglement erstellt werden, das für alle stimmt. Das ist weder zielführend noch klug. Vielleicht kann man das auch so verstehen, dass jede Kommission ein für sie passendes Geschäftsreglement hat, gewisse grundsätzliche Angelegenheiten aber bei allen Kommissionen gleich sind. Das ist die Idee, das Reglement selber ist aber noch nicht erstellt.

Art. 10 nGO KR

Raschle–Schwellbrunn: Ich habe eine Frage zu Art. 10 nGO KR, zum Kommissionsgeheimnis der GPK. Ich gehe davon aus, dass gemäss Gesetz die GPK kein Informationsrecht an die Fraktionen hat. Stimmt das?

Leuzinger-Bühler: Das haben Sie richtig gelesen. Es steht ausdrücklich, dass nur die Mitglieder der vorbereitenden Kommissionen das Auskunftsrecht an die Fraktionen haben. Die Kommissionen der Oberaufsicht haben dieses Recht nicht.

Art. 11 nGO KR

Gut-Walzenhausen: Entsprechend den Zahlen, welche heute Morgen genannt wurden, muss davon ausgegangen werden, dass die Kommissionen zwischen 60–100 Sitzungen im Jahr durchführen. Das bedeutet für die Führung des Aktuariats durch den Parlamentsdienst, dass es bereits eine logistische Meisterleistung ist, mit dem Parlamentsdienst überhaupt einen Termin vereinbaren zu können. Die Lösung ist an und für sich richtig, praktisch habe ich zur Organisation aber massive Fragezeichen. Es kann ja nicht sein, dass eine Sitzung dann gemacht werden muss, wenn der Parlamentsdienst Zeit hat.

Leuzinger-Bühler: Im Bericht und Antrag sieht man auf S. 44 die gesamten Stellenprozente für die Arbeiten des Parlamentsdienstes. Es ist eine Stelle zu 100 % mit dem Leiter des Parlamentsdienstes angedacht, zusätzlich die Assistenz des Kantonsrates, die Protokollführerin des Kantonsrates und das Aktariat der GPK. Alles in allem sind dies 245 Stellenprozente. Auf wie viele Personen diese am Schluss genau aufgeteilt werden, wissen wir heute noch nicht. Es ist sicher eine organisatorische Herausforderung. Ich gehe auch davon aus, dass die Kommissionen ein Jahresprogramm machen werden. Sie werden nicht spontan von einer Sitzung auf die nächste abmachen, sondern man wird einen Sitzungsrhythmus finden, wie es das Büro bereits heute macht. Man muss versuchen, das zu lösen. Es besteht aber eine gewisse Unsicherheit, wie das Aktariat genau funktionieren wird. Da gebe ich Ihnen Recht. Das ist einer dieser Punkte, welchen wir so andachten. Ob er genauso funktioniert, wird die Praxis zeigen.

Art. 14 nGO KR

Wickart-Walzenhausen: Auf welchen Überlegungen basiert der Rücktrittszeitpunkt per Ende Januar? Warum wurde der Informationszeitpunkt für das Ausscheiden aus einer Kommission nicht mit dem Rücktrittsdatum aus dem Kantonsrat per Ende November koordiniert?

Leuzinger-Bühler: Bei einem Rücktritt aus dem Kantonsrat muss eine öffentliche Wahl durchgeführt werden, wie jetzt dann im April. Bei einem Kommissionsrücktritt wird der Ersatz an der konstituierenden Sitzung, im Normalfall im Juni, entschieden. Es besteht somit etwa gleich viel Zeit, um eine Ersatzwahl vorzubereiten, daher wurde der Kommissionsrücktritt per Ende Januar festgelegt. Die PK wollte es aber unbedingt regeln, weil vor allem die erstmalige Wahl und die Suche der Personen für die Zusammenstellung der Kommissionen eine Herausforderung für die Fraktionen und das Büro ist. Es wurde ein Stichtag genannt, damit sich jeder bis im Januar entscheiden kann, ob er weitermacht oder nicht. Das gilt nur innerhalb einer Amtsperiode, nicht am Schluss.

Art. 20 KRG

Ruprecht-Herisau: Die CVP/EVP-Fraktion begrüsst ausdrücklich die Schaffung eines Parlamentsdienstes. Ebenso begrüssen wir den Kompromiss, dass er den Kanzleidiensten angegliedert wird, was weniger Schnittstellen bzw. kurze Wege bedeutet. Die CVP/EVP-Fraktion erhofft sich aber vom Parlamentsdienst mehr Unterstützung und eine Stärkung des Parlaments.

Art. 18 nGO KR

[...]

³ Nach dem Gebet werden die Traktanden der Sitzung in nachstehender Reihenfolge behandelt:

Eugster–Herisau: Ich habe zwei Fragen bezüglich den Vereidigungen. Unter den verschiedenen Litera sind die Vereidigungen der neu gewählten Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates, des Obergerichts und der Behördenmitglieder der Gemeinden aufgeführt. Mitglieder aus dem Kantonsgericht sind nicht aufgeführt. Werden diese nicht vereidigt? Weiter habe ich einen Unterschied der zu vereidigenden Personen festgestellt. Gemäss lit. I) werden die Behördenmitglieder der Gemeinden vereidigt, alle anderen werden nach der Neuwahl vereidigt. Bedeutet das, dass die Behördenmitglieder alle vier Jahre erneut vereidigt werden oder werden sie auch nur nach einer Neuwahl vereidigt? Ich bitte die PK um eine Stellungnahme.

Sturzenegger–Trogen beantragt folgende Änderung des Ingresses von Art. 18 Abs. 3:

³ Nach dem stillen Gebet werden die Traktanden der Sitzung in nachstehender Reihenfolge behandelt.

Zur Begründung stelle ich zwei Punkte voran: Erstens stellte ich fest, dass in der vorliegenden neuen Geschäftsordnung des Kantonsrates das Gebet nur noch anlässlich der ersten Sitzung des jeweiligen Amtsjahres vorgesehen ist. Ich begrüsse das und bin der Meinung, dass eine Besinnung zur Eröffnung des neuen Amtsjahres angemessen ist. Zweitens gewährleistet uns Art. 7 der Kantonsverfassung (bGS 111.1; nachfolgend KV) Glaubens- und Gewissensfreiheit. Im entsprechenden Abs. 2 wird präzisiert, dass niemand zu einer religiösen Handlung bzw. zu einem Bekenntnis gezwungen werden kann. Die Verpflichtung respektive der Zwang, hier im Ratssaal an einem Gebet einer bestimmten Religion teilzunehmen, ist aus meiner Sicht und auch verfassungsrechtlich höchst problematisch. Im stillen Gebet hat jede und jeder die Möglichkeit, sich nach seinem Wissen und Gewissen zu besinnen und zu entscheiden, nach welchen ethischen und moralischen Grundsätzen er seine Tätigkeit im Amt und im Rat richten will, und ob er dazu die Hilfe und den Rat einer zusätzlichen Macht benötigt oder will.

Schmid–Teufen: Ich bin ein vehementer Befürworter der Trennung zwischen Religion und Staat. Nur aus Traditionsgründen sollte das Gebet nicht in der neuen Geschäftsordnung des Kantonsrates bleiben. Ich finde den Vorschlag von Kantonsrat Sturzenegger–Trogen eine sehr gute Kompromisslösung, weil mit einem stillen Gebet weiterhin jede anwesende Person die Möglichkeit erhält, für einen kurzen Moment persönlich in sich zu kehren. Darum bitte ich Sie, den Antrag zu unterstützen.

Wigger–Heiden: Ich schliesse mich den beiden Vorrednern an – und just heute ist der Appenzeller Zeitung zu entnehmen, dass auch in der Ostschweizer Bevölkerung der Anteil an Konfessionslosen zunimmt. Mir ist wichtig, dass – wie im Bericht und Antrag zu lesen ist – Traditionelles beibehalten und Neues angegangen werden will. Im Minimum müsste die Tradition aber begründet werden, denn für alle neuen, jüngeren und in anderem Kontext lebenden Personen ist auch ein gut gemeintes Ritual kein sinnvolles mehr. In diesem Sinne unterstütze ich den Antrag.

Leuzinger–Bühler: Das ist einer dieser Unfälle, die geschehen können. Die Kommission führte zum Thema «Gebet» keine grosse Diskussion – führte sie aber und entschied, dass diese Tradition hochgelebt und wie bis anhin beibehalten werden soll. Im vorliegenden Entwurf kommt dieser Entscheid nicht klar zum Ausdruck. Kantonsrat Sturzenegger–Trogen erkannte richtig, dass das Gebet gemäss vorliegender Fassung nur noch einmal im Jahr an der konstituierenden Sitzung zu Beginn des Amtsjahres gesprochen wird. In der geltenden

Geschäftsordnung des Kantonsrates ist geregelt, dass das Gebet bei jeder Sitzung gesprochen wird. Ich kann die Meinung der PK nicht wiedergeben, weil der Kommission die Anträge nicht vorlagen. Ich persönlich finde das Vorlesen des Gebets gut, denn es ist ein Moment des Innehaltens und man macht sich nochmals seine Gedanken, bevor es losgeht. Die PK kann das Anliegen nochmals entgegennehmen oder wir können darüber abstimmen.

Bischof–Teufen: Mir geht der Antrag zu weit. Der Kantonsrat sollte die christlich-abendländische Kultur aufrechterhalten – auch in diesem Saal. Die Glaubensfreiheit steht jedem zu. Das vorgelesene Gebet ist ein Innehalten bzw. ein Besinnen am Anfang der Sitzung, und da sollten wir unsere Wurzeln nicht verleugnen. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen und die Praxis sinngemäss beizubehalten, wie es geplant ist.

Ganz–Lutzenberg: Bei allem Gehörten frage ich mich, ob das Anliegen nicht zurückgenommen werden sollte. Derzeit ist vorgesehen, dass das Gebet nur noch an der ersten Sitzung eines Amtsjahres vorgelesen wird. Ich kann allen Argumenten etwas abgewinnen, frage mich aber, ob wir nicht etwas haben wollen, was wir ritualmässig an jeder Sitzung durchführen. Daher sollte dies die PK nochmals zurücknehmen. Es könnte auch etwas lustiger betrachtet werden. Wir halten auch nicht nur einmal im Amtsjahr an der konstituierenden Sitzung inne. Das wäre wirklich ein Ritual für jede Sitzung, darum sollte darüber nochmals näher nachgedacht werden.

Sittaro–Teufen: Wenn die PK das nochmals zurücknimmt, wäre ich froh, wenn der erste Teil des Gebets und das «Unser Vater» separat betrachtet würde. Gerade im Zusammenhang mit der Glaubensfreiheit sind das zwei Themen.

Leuzinger–Bühler: Die PK kann das sehr wohl zurücknehmen und nochmals diskutieren. Weil so, wie es jetzt in der neuen Geschäftsordnung des Kantonsrates geschrieben ist, war es wahrscheinlich von den meisten nicht gedacht. Wir nehmen die Anregungen auf und werden uns das nochmals überlegen. Bei diesem Artikel bin ich aber Kantonsrat Eugster–Herisau noch eine Antwort schuldig. Bei der Vereidigung der Behördenmitglieder der Gemeinden ist nicht die Meinung, dass sie alle vier Jahre nochmals antreten müssen. Und die Kantonsrichter werden auch vereidigt. Das ist ein Manko und wir werden es auf die 2. Lesung korrigieren.

Kantonsratspräsident Hunziker–Herisau: Kantonsrat Sturzenegger–Trogen, möchten Sie den Antrag zurückziehen?

Sturzenegger–Trogen: Nein, ich halte an ihm fest. Ich stelle fest, dass das was jetzt mit zurücknehmen angetönt ist, die ganze Sache verwässern wird. Ich bin nach wie vor fest der Überzeugung, dass das Unterstellen des Gebets unter eine ganz bestimmte Religion nicht unserer Kantonsverfassung entspricht. Mit diesem Antrag können wir das ein für alle Mal aus der Welt schaffen.

Balmer–Herisau: Ich unterstütze dezidiert die Voten von Kantonsrat Sturzenegger–Trogen und Kantonsrat Schmid–Teufen. Wenn es um das Festhalten der christlich-abendländischen Kultur geht, haben wir die Präambel in der Bundesverfassung. Die Konfessionslosigkeit muss gewährleistet sein und Konfessionslose wie auch Andersgläubige sollen sich in diesem Ratsaal nicht deplatziert vorkommen, wenn sie gezwungen werden, zum Gebet aufzustehen. Daher interpretiere ich die Lösung von Kantonsrat Sturzenegger–Trogen als Kompromissvorschlag, welcher sehr würdig ist. Die vorgeschlagene Variante wahrt die Tradition, entspricht aber durchaus der Bundesverfassung. Ich bitte daher um Unterstützung des Antrages.

Andreani–Herisau: Ich bin dezidiert für das Beibehalten, weil die christlichen Werte unser Fundament sind. Dank den christlichen Werten sind wir da, wo wir sind – auch demokratisch. Wir dürfen dazu stehen und ich wünsche mir, dass wir es beibehalten.

Oertle–Herisau: Es erstaunt mich, dass ein solcher Antrag überhaupt vorgebracht wird. Wir können uns auch selber abschaffen. Ich habe ein Fundament und eines meiner Fundamente ist mein Glaube. Immer wieder müssen diese Diskussionen geführt werden. Wenn etwas in Frage gestellt wird, ist es immer die Kirche und der Glaube, ob das rechtlich ist, die Glaubensfreiheit usw. Wenn hier drin am Morgen das Gebet gelesen wird, stehen mir die Nackenhaare auf. Das ist etwas Eindrückliches. Ich habe das in einem anderen Rat versucht einzuführen, was leider abgelehnt wurde. Ich darf es hier als Kantonsrat erleben und soll das nun abschaffen? Da komme ich nicht mit. Ich schliesse mich meinen Vorrednern an, das sind unsere Werte und wir müssen uns nicht immer selber abschaffen.

Wirz–Urnäsch: Ich habe eine Frage an unseren Ratschreiber. In Art. 7 Abs. 2 KV steht, dass «niemand [...] zu einer religiösen Handlung oder zu einem Bekenntnis gezwungen werden [darf].» Kommen wir mit dem Vorlesen des Gebets in Konflikt mit unserer Kantonsverfassung? Ich selbst tendiere für die Beibehaltung der bisherigen Regelung. Da wir aber mit einem Gesetz nicht in Konflikt mit der Kantonsverfassung kommen dürfen, möchte ich dazu die Auskunft des Rechtsdienstes.

Ratschreiber Nobs: Ich habe den Sachverhalt rechtlich nicht abgeklärt. Art. 7 KV ist auf Individuen ausgerichtet. Eine Privatperson darf nicht von jemand anderem genötigt werden, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder sogar ein Bekenntnis auszusprechen. Das geschieht in diesem Ratsaal nicht. Jemand liest ein Gebet vor und die Mitglieder des Rates sind anwesend und still. Sie werden einzig milde dazu genötigt, aufzustehen. Sie werden aber nicht genötigt, ein Bekenntnis abzulegen, sie sind nur verpflichtet, der Handlung beizuwohnen bzw. das Gebet anzuhören. Insofern gehe ich nicht soweit, dass diese Bestimmung verfassungswidrig ist.

Wigger–Heiden: Der Vorschlag von Kantonsrat Sturzenegger–Troger trägt der Vielfalt unserer Gesellschaft Rechnung, indem es jedem selbst überlassen ist, das «Unser Vater» zu sprechen oder vielleicht eine andere Macht, die ausserhalb von uns Menschen ist, anzusprechen. Gleichzeitig könnten aber auch Konfessionslose mit Anstand und mit Konzentration sich darauf besinnen, was es bedeutet, ein solches Amt auszuüben. Unsere Gesellschaft verändert sich und es ist eher eine Stärkung der Glaubensposition, wenn ein Ritual echt ist, als wenn dieses für zunehmend mehr Personen nicht mehr stimmt. Man gibt eher etwas preis, wenn mehrere Personen dastehen, die Hände knubbeln oder sonst was tun, weil sie damit nichts mehr anfangen können. Es geht hier im Saal um die Glaubwürdigkeit des politischen Geschäfts – und das ist nun mal ein säkulares und kein kirchliches Geschäft. Es wäre aber auch respektvoll gegenüber der Glaubensvielfalt. Daher bitte ich Sie, den Antrag zu unterstützen.

Federer–Fabjan–Herisau: Ich persönlich schätze das Ritual sehr. Ich kann aber nachvollziehen, dass der zweite Teil des Gebets, das «Unser Vater», für einen grossen Teil der Ratsmitglieder – vielleicht zunehmend auch den grösseren Teil – nicht das bedeutet und nicht das ist, was es für den anderen Teil der Mitglieder ist. In diesem Zusammenhang fände ich es wichtig, den Sachverhalt nochmals zu betrachten und die Möglichkeit zu diskutieren, diese zwei Gebete auseinanderzunehmen und allenfalls nur den ersten Teil weiter zu praktizieren. In diesem Sinn unterstütze ich den Antrag von Kantonsrat Sturzenegger–Troger nicht, weil damit beide Teile des Gebets nicht mehr vorgetragen würden.

Joos-Baumberger–Herisau: Gehe ich richtig in der Annahme, dass die PK diesen Sachverhalt nochmals diskutiert, weil sie gemäss Aussage des Kommissionspräsidenten das Gebet vor jeder Sitzung sprechen will – egal, ob wir dieses Gebet still oder laut sprechen? Ich persönlich kann mit beiden Varianten leben, denn es gibt in jedem Fall gute Argumente. Wenn Ja, müsste ein neuer Absatz oder ein neuer Artikel eingefügt werden, denn jetzt wird das Gebet nur in Bezug auf die konstituierende Sitzung aufgeführt.

Rütsche-Fässler–Herisau: Ich sage dazu explizit etwas als Mitglied einer christlichen Partei. Ich bin in der reformierten Landeskirche, es kommt mir jedoch nicht darauf an, ob reformiert, katholisch oder was auch immer. Es geht um den christlichen Glauben. Es geht beim Vorlesen des Gebetes nicht darum, Anders- oder Nichtgläubige von etwas Bestimmten zu überzeugen. Es geht darum, dass wir zu unseren Landeskirchen die Beziehung soweit pflegen, dass wir das Gebet in einem stillen Gedenken mithören, mitsprechen oder auch nicht sagen. Es ist ein wunderschönes Prozedere und es wäre sehr schade, wenn das nicht mehr praktiziert würde. Jeder von uns kann dabei in sich gehen, herunterfahren und merken, dass wir nur ein kleines Rad eines Ganzen sind und die Welt sich genau gleich dreht.

Federer-Fabjan–Herisau: Es wurde gesagt, dass die jetzige Praxis unter Umständen sogar verfassungswidrig sei. In diesem Zusammenhang taucht bei mir die Frage auf, ob der Rats-Eid verfassungskonform ist bzw. ob der Text der Vereidung ebenfalls überprüft werden müsste.

Menet–Herisau: Dann müsste konsequenterweise aber auch die Abschaffung des Kirchengeläutes vor der Sitzung gefordert werden.

Leuzinger–Bühler: Ich beantworte die Frage von Kantonsrätin Joos-Baumberger–Herisau. Die Mehrheitsmeinung der PK war, dass das heutige Ritual beibehalten werden soll. So steht es aber nicht im neuen Entwurf der Geschäftsordnung des Kantonsrates. Wir werden das also auf jeden Fall nochmals diskutieren. Wenn das Gebet heute aber abgeschafft wird, würde sich das erübrigen.

Hartmann–Herisau: Ich stelle mir ein stilles Gebet vor. Es wäre ganz ruhig im Saal, man wäre bei sich und hätte vielleicht eine halbe oder eine Minute Zeit für sich. Das grenzt bei mir an die sogenannte Schweigeminute, aber das ist nicht das Gleiche. Ein Gebet in der Form, wie wir es jetzt haben, gehört zu uns und zu unserer Kultur. Ich unterstütze den Antrag nicht.

Egger–Speicher: Kantonsrat Hartmann–Herisau findet, ein Gebet gehört zu unserer Kultur. Zu unserer Kultur gehört aber – Gott sei Dank – auch ganz klar die Trennung von Kirche und Staat. Ich bitte Sie, dieses Prinzip, trotz allen uns sträubenden Nackenhaaren, nicht zu vergessen. Für mich hat dieses Prinzip Vorrang. Bei einem stillen Gebet kann jeder für sich eine eigene Form finden – man kann ja nicht nur laut, sondern auch leise denken. Es geht auch nicht um eine Zurschaustellung unseres Glaubens – unsere christliche Gesinnung können wir auch sehr gut in Entscheide einfließen lassen.

Ruprecht–Herisau: Für mich hat die Kirche nicht unbedingt mit dem Gebet oder dem Glauben zu tun. Der Glaube ist persönlich, die Kirche ist die Institution dazu. Also hat das Gebet nichts mit der Kirche zu tun. Die Trennung von Staat und Kirche ist also mit oder ohne Gebet gewährleistet. Ich persönlich bin dezidiert für die Beibehaltung des Gebets, weil es aus meiner eigenen Erfahrung ein sehr wichtiger Bestandteil ist.

van Dam–Gais: Ich stelle fest, dass wir hier einen Nerv getroffen haben. Ich würde es sehr bedauern, wenn wir aufgrund des Antrags in der nächsten Runde keine Möglichkeit hätten, uns dazu zu äussern. Ich

bitte dringend darum, dass wir das Geschäft an die PK zurückweisen. Es kann nicht sein, dass wir Morgen in der Zeitung lesen müssen, dass der Kantonsrat einen Schnellschuss beschlossen, einen Wert und eine langjährig gepflegte Tradition abgeschossen hat.

Brönnimann–Herisau: Erstens sollten wir das Ritual, wie wir es heute ausüben, beibehalten. Es ist etwas sehr wertvolles. Zweitens ist es interessant, dass sich Kantonsrätin Egger–Speicher für die Trennung von Kirche und Staat bei Gott bedankt.

Der Rat lehnt den Antrag Sturzenegger–Trogen mit 45:17 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Art. 28 KRG

Ruprecht–Herisau: Die CVP/EVP-Fraktion begrüsst es ausdrücklich, dass die Kommissionen die Öffentlichkeit über die Ergebnisse ihrer Beratungen informieren können. Dadurch wird der Kantonsrat fassbarer. Es wurde auch schon verschiedentlich moniert, dass man gar nicht genau wisse, was der Kantonsrat macht. Das ist eine Chance, dass man diesbezüglich weiterkommt und dass der Kantonsrat die Mitmenschen besser und mehr informieren kann.

Art. 22 nGO KR

Frischknecht–Herisau: Die CVP/EVP-Fraktion hat eine Frage betreffend einer öffentlichen Sitzung der Kommission. Wie lässt sich dieser Artikel mit dem Kommissionsgeheimnis vereinbaren?

Leuzinger–Bühler: Dieser Artikel wurde eingeführt, wenn eine Kommission beispielsweise eine Anhörung von Sachverständigen machen und dazu die Presse einladen will. Das soll möglich sein, es muss jedoch vom Büro bewilligt werden. Die Sitzung muss daher auch vorbereitet sein und die Diskussion, welche das Kommissionsgeheimnis wirklich tangieren würde, wäre ohne die Öffentlichkeit. Aber es ist klar: Wenn eine öffentliche Kommissionssitzung durchgeführt wird, ist auch das Kommissionsgeheimnis etwas tangiert, denn bei einer gestellten Frage wird auch geantwortet. Darum benötigen die Kommissionen eine Genehmigung des Büros.

Art. 23 Abs. 2 nGO KR

Bischof–Teufen: Ich habe eine Frage an den Ratschreiber. In Abs. 2 heisst es: «Den registrierten Medienschaffenden werden soweit möglich geeignete Arbeitsplätze auf der Tribüne zugewiesen.» Die Kantonsratssitzung wird aber auch in den Glaspalast übertragen und offenbar sitzen gewisse Medienschaffende dort oben und nicht hier unten. Ist es aus Transparenzgründen nicht auch richtig, dass der Kantonsrat weiss, welche Medien anwesend sind? Damit wäre jedem bekannt, wer allenfalls über was berichtet. Es sollte nicht sein, dass schlussendlich niemand mehr hier auf der Tribüne ist und die Medien alle im Glaspalast sitzen. Ist es richtig, dass gewisse Medien nicht auf der Tribüne und nur oben im Glaspalast anwesend sind? Wenn Ja, müsste das präzisiert werden, weil aus Transparenzgründen die Medien, die über uns berichten, auch hier im Saal anwesend sein sollten.

Ratschreiber Nobs: Es trifft zu, dass vereinzelte Medienschaffende im Glaspalast arbeiten und auch die neue Geschäftsordnung des Kantonsrates sieht vor, dass ein Livestream in den Glaspalast übertragen wird. Im Glaspalast sitzen in aller Regel Berichterstatter des Regionaljournals. Es sind Radiojournalisten, welche das übertragene Signal benötigen, um aus dem Kantonsrat heraus Mitschnitte machen zu können. Mir ist nicht bekannt, dass andere Journalisten im Glaspalast wären. Die im Haus anwesenden Medienjournalisten sitzen effektiv hier auf der Tribüne.

Balmer–Herisau: Ich kann das Anliegen von Kantonsrat Bischof–Teufen verstehen. Ich spreche nun aber als Mitglied der SRG Ostschweiz. Sie alle wollen eine schlanke SRG, um möglichst wenig pro Jahr bezahlen zu müssen. Wenn die SRG für den Radiobeitrag des Regionaljournals zwei Vertretungen an eine Kantonsratssitzung schicken muss, damit jemand auf der Tribüne sitzen und der andere im Glaspalast die Radioaufnahmen machen kann, entstehen unverhältnismässig hohe Personalkosten, welche ich als Vorstandsmitglied der SRG nicht befürworten kann.

Art. 33 KRG

¹ Dem Kantonsrat dürfen nicht angehören:

[...]

d) die übrigen Angestellten der kantonalen Verwaltung und der unselbständigen Anstalten und Betriebe, für die der Regierungsrat Anstellungsbehörde ist.

Landammann Signer: Der Regierungsrat unterstützt aus verfassungsrechtlichen Gründen den Antrag der Kommissionsmehrheit betreffend der Unvereinbarkeit. Die Unvereinbarkeiten sollten massvoll erweitert werden. Die Variante der Kommissionsminderheit geht zu weit, insbesondere auch angesichts der Position und der eingeschränkten Einflussmöglichkeiten der Abteilungsleiterinnen und der Abteilungsleiter auf die Arbeit des Regierungsrates. Zu prüfen wäre eine Erweiterung von Art. 33 Abs. 1 lit. g) KRG. Es arbeiten nicht nur die Angestellten der Kantonskanzlei in unmittelbarer Nähe zum Regierungsrat, ab und zu stehen auch Mitarbeitende des Amtes für Finanzen und des Personalamtes dem Regierungsrat unmittelbar zur Seite.

Andreani–Herisau: Dieser Sachverhalt sollte in der Personalverordnung geregelt werden. Warum? Weil der Regierungsrat am besten weiss, inwiefern Unvereinbarkeiten entstehen resp. welche mutmasslich sensiblen Themen auf der politischen Agenda stehen. Es kann ein Stabsangestellter sein, es muss aber nicht unbedingt auf der Hierarchiestufe geregelt werden. Eigentlich müsste ein Angestellter beim Arbeitgeber ein Gesuch stellen, ob er kandidieren darf, denn wenn er gewählt ist, ist er gewählt. Und der Regierungsrat als Arbeitgeber kann Ja oder Nein sagen. Die Sensitivität kann nur der Regierungsrat beurteilen, darum würde ich das in der Personalverordnung regeln.

Bischof–Teufen beantragt namens einer Minderheit der PK folgende Anpassung von Art. 33 Abs. 1 lit. d) KRG:

¹ Dem Kantonsrat dürfen nicht angehören:

[...]

d) die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten der kantonalen Verwaltung und der unselbständigen Anstalten und Betriebe;

Die PK setzte sich mit diesem Thema ausführlich auseinander und es gibt einen Minderheitsantrag, welchen ich gemäss Beschluss vertrete. Gemäss vorliegendem Entwurf von Art. 33 Abs. 1 lit. c) und lit. d)

dürfen Departementssekretäre und deren Stellvertreter sowie die vom Regierungsrat gewählten Amtsleiterinnen und Amtsleiter nicht dem Kantonsrat angehören. Der Bericht und Antrag gibt auf S. 24–25 detailliert darüber Auskunft. Somit wären jetzt gemäss Hauptantrag 45 Personen davon betroffen. Eine Minderheit der PK findet, dass die Unvereinbarkeit bei Kaderangestellten des Kantons zu wenig weit geht. Es ist ein hohes Gut, dass weitgehend alle Bevölkerungsteile im Kantonsrat vertreten werden können. Andererseits sollte es aber keine übermässige Machtkonzentration einzelner Personen oder der direkten doppelten Einflussnahme auf den Gesetzesprozess als Kaderangestellte des Kantons und als Kantonsrat geben. Zudem sollte zwingend jeder Loyalitätskonflikt zwischen einem Kaderangestellten und seinem vorgesetzten Regierungsrat von Anfang an ausgeschlossen werden. Aus diesen Gründen beantragt Ihnen die Minderheit der PK, die Leiterinnen und die Leiter der Organisationseinheiten der kantonalen Verwaltung und unselbständigen Anstalten und Betriebe von der Unvereinbarkeit als Mitglieder im Kantonsrat aufzunehmen. In der Praxis würde das bedeuten, dass die gemäss Staatskalender aufgeführten Kaderangestellten – das sind die Amts- und Abteilungsleitenden – davon betroffen wären. Gemäss Minderheitsantrag wären somit maximal 95 Personen davon betroffen, bei einer Kantonsbevölkerung von über 55'000 Mitbürgern. Zählt man von den maximal 95 Personen alle nicht im Kanton wohnhaften Personen und somit nicht betroffenen Personen ab, ist die Verhältnismässigkeit bei weitem gewährt. Besten Dank für die Unterstützung des Antrags.

Frischknecht–Herisau: Die CVP/EVP-Fraktion unterstützt aus Überzeugung den Antrag der Minderheit der PK, hat aber dennoch bei diesem Artikel ein gewisses Unbehagen, was wir auch bei unseren Vordiskussionen feststellten. Darum bitten wir um eine besser verständliche Regelung auf die 2. Lesung. Die CVP/EVP-Fraktion kann sich unter Umständen auch vorstellen, dass auch die Stellvertretungen sämtlicher Amts- und Abteilungsleitenden – analog der Stellvertretenden der Departementssekretäre –, ebenso von der Unvereinbarkeit betroffen sein sollten.

Balmer–Herisau: Die heutige Diskussion erinnert mich sehr an die Debatte der 1. und 2. Lesung der Staatsleitungsreform. Der ehemalige Präsident der PK, Willi Rohner, sitzt auf der Tribüne. Die Diskussion über die Unvereinbarkeiten gemäss Art. 63 KV war eines der grössten Themen innerhalb der PK und auch nachher in der damaligen Debatte. Sie alle wissen, wie die Mehrheit zu Stande kam. Es erstaunt mich nicht, dass ausgerechnet die SVP-Fraktion mit Unterstützung der CVP/EVP-Fraktion – das waren auch damals die Kräfte, welche die Einsitznahme im Kantonsrat für Verwaltungsangestellte einschränken wollten – jetzt wieder mit einer Ausweitung der Unvereinbarkeiten kommen. Ich möchte die Sensibilität wecken. Die politischen Rechte sind ein sehr hohes Gut. Selbstverständlich gibt es Unvereinbarkeiten, welche auch ich unterstütze. Aber wenn ich mich im Kantonsrat zurückerinnere, wie wenige Male es allenfalls zu Problemen oder Konfliktsituationen führte, fanden wir einen sehr guten Umgang damit. Das verleitet mich dazu, die Unvereinbarkeiten offener zu halten. Leitende Mitarbeitende sowie Angestellte, welche sehr nahe mit dem Regierungsrat zusammenarbeiten – und daher unterstütze ich auch den Regierungsrat –, sollen von der Unvereinbarkeit betroffen sein. Der Antrag von Kantonsrat Bischof–Teufen schränkt die politischen Rechte der Staatsangestellten deutlich zu weit ein. Ich bitte um Ablehnung des Antrags.

Wigger–Heiden: Ich schliesse mich diesem Argument an und bin für den Mehrheitsantrag der PK, weil das passive Wahlrecht ein persönliches Recht ist und es nicht einfach um Zahlen gehen kann. Das erinnert mich an das Frauenstimmrecht, wo immer gesagt wurde, dass viele Frauen das Stimmrecht gar nicht wollen und wir es deshalb nicht brauchen. Es geht hier um individuelle Rechte, daher bin ich gegen den Minderheitsantrag der PK.

Joos–Baumberger–Herisau: Mir sind die Worte von Landammann Signer noch im Ohr. Ich will wissen, ob der Minderheitsantrag der PK überhaupt verfassungskonform ist. Das ist für mich entscheidend, denn die

Formulierung in der Kantonsverfassung ist etwas schwammig. Ich habe Sympathien für diesen Antrag, wenn er aber der Kantonsverfassung widerspricht, wäre es schwierig. Ich möchte auch die Idee von Landammann Signer nochmals aufnehmen, dass Art. 33 Abs. 1 lit. g) KRG erweitert werden soll. Das wäre eine gute Variante und ich bitte daher die PK, diese Richtung nochmals zu prüfen. Ich weiss jetzt nämlich auch gar nicht, was ich abstimmen soll, weil ich die Erweiterung von lit. g) die beste Variante fände.

Leuzinger-Bühler: Die PK wird die Anregung mit einer Erweiterung von lit. g) auf die 2. Lesung prüfen. Das macht Sinn und es würde aus meiner Sicht auch der Kantonsverfassung entsprechen. Warum kam die Mehrheit der PK auf diesen Lösungsvorschlag? Zur Klärung an Kantonsrat Balmer–Herisau ist zu sagen, dass es sich nicht um einen Antrag von Kantonsrat Bischof–Teufen, sondern um jenen der Minderheit der PK handelt, welchen er vertritt. Und Kantonsrat Andreani–Herisau möchte ich darauf hinweisen, dass die Kantonsverfassung verlangt, dass der Sachverhalt im Gesetz geregelt werden muss. Nach Art. 63 Abs. 1 lit. b^{bis}) KV kann niemand «dem Kantonsrat und dem Personal des Kantons und seiner Anstalten in einer durch das Gesetz bezeichneten leitenden oder den Regierungsrat unmittelbar unterstützenden Stellung» gleichzeitig angehören. Die Frage von Kantonsrätin Joos-Baumberger–Herisau ist berechtigt. Wie weit ist man in einer leitenden und in einer unmittelbar unterstützenden Stellung? Das ist etwas offen formuliert, weswegen wir nun versuchen, dies zu klären. Ein anderer Verfassungsartikel garantiert das passive Wahlrecht, wie Kantonsrätin Wigger–Heiden sagte. Das ist ein sehr hohes persönliches Recht. Diesbezüglich stehen wir in einem Spannungsverhältnis. Wir haben zwei Verfassungsartikel, welche aneinandergeraten. Die PK war der Ansicht, dass im Zweifelsfall das persönliche Recht etwas höher gewertet werden soll. Das ist aber eine politische Sache. Ob der Minderheitsantrag verfassungsrechtlich korrekt wäre, wissen wir erst, wenn ein Gericht darüber entscheiden würde. Die PK betrachtet beide Varianten als möglich, es ist einfach ein Abwägen. Ob es nun 90, 20 oder 30 Personen betrifft, ist nicht massgebend. Entscheidend ist, dass wir das passive Wahlrecht einschränken. Daraus stellt sich die Frage, ob das nötig ist. Ich stellte mir auch die Frage, ob ein einzelner Mitarbeitender des Kantons wirklich dermassen viel Einfluss nehmen kann, dass diese Person die anderen 64 Kantonsräte überzeugen kann. Als nächstes stellte ich mir die Frage: Ist die Unvereinbarkeit überhaupt so gefährlich? Die PK will, dass sich die Gesellschaft im Parlament widerspiegelt. Im Parlament sollen Landwirte, Frauen, Junge und Alte, Bauingenieure, aber auch Staatsangestellte vertreten sein. Warum sollen sie nicht auch ihre Meinung und ihre Ansicht einbringen? Wenn man an das Parlament denkt, sollte das auch betrachtet werden. Eines ist klar: Personen, die eine leitende Stellung innehaben oder den Regierungsrat unmittelbar unterstützen, können nicht in den Kantonsrat gewählt werden, denn das schreibt uns die Kantonsverfassung vor. Ob wir weitergehen sollen, überlasse ich Euch.

Bischof–Teufen: Ich widerspreche nicht gerne dem Präsidenten der PK, aber die Kommission war nie der Ansicht, dass der Minderheitsantrag nicht verfassungskonform wäre. Art. 63 Abs. 1 lit. b^{bis}) zielt explizit auf Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung mit «leitender Stellung». Genau aus diesem Grund ist eine Minderheit der PK der Ansicht, dass nicht nur Amtsleitende, sondern auch Abteilungsleitende von der Unvereinbarkeit betroffen sein sollen – so, wie es auch im Staatskalender festgelegt ist. Entweder üben Abteilungsleitende eine leitende Funktion aus oder der Begriff wird seit Jahren falsch verwendet.

Kessler–Teufen: Ich habe eine Bemerkung und eine Frage. Vorher fiel die Bemerkung, dass auch Staatsangestellte im Parlament vertreten sein sollten. Auch mit dem Minderheitsantrag der PK könnten immer noch 97 % der Staatsangestellten in das Parlament gewählt werden – also relativ viel. Weiter versuche ich mir ganz konkret eine mögliche Ergänzung von lit. g), so wie es Landammann Signer vorgeschlagen hat, vorzustellen. Sie würden gewisse Positionen bezeichnen, welche nicht gewählt werden dürfen, welche hierarchisch auf einer gleichen Ebene sind, wie andere, die gewählt werden dürfen. Stelle ich mir das richtig vor? Nach welchen Kriterien würde das erfolgen?

Landammann Signer: Die Kriterien müssten noch definiert werden. In der Kantonsverfassung steht, dass eine Person aus der kantonalen Verwaltung mit einer «den Regierungsrat unmittelbar unterstützenden Stellung» nicht gleichzeitig dem Kantonsrat angehören kann. Diese Stellungen kann man bezeichnen und das müsste selbstverständlich im Gesetz festgehalten werden. Auf die 2. Lesung hin müsste ein Vorschlag kommen, wie dieser Artikel ausgestaltet werden muss, damit klar ist, wer betroffen ist. Es kann nicht sein, dass der Regierungsrat als Anstellungsbehörde oder als Regierungsrat beispielsweise über die Personalverordnung regelt, wem das passive Wahlrecht im Kanton zukommt und wem nicht. Das Gesetz muss diese Funktionen klar bezeichnen. Der PK-Präsident sicherte zu, dass die PK das aufnimmt und ich gehe davon aus, dass auf die 2. Lesung ein Vorschlag einer Definition kommen wird.

Federer-Fabjan–Herisau: Der PK-Präsident erwähnte Personen, die den Regierungsrat unmittelbar unterstützen. Wie ist das mit Unternehmern, welche im Rahmen eines Beratermandats den Regierungsrat unmittelbar unterstützen? Das wäre ja auch unvereinbar. Wurde das diskutiert und ist es im Gesetz berücksichtigt?

Gut–Walzenhausen: Kantonsrat Bischof–Teufen, habe ich das richtig verstanden, dass alle im Staatskalender aufgeführten Funktionen, die in den Organigrammen mit einem farbigen Kästchen versehen sind, betroffen wären? Wenn das zutrifft und der Antrag angenommen würde, wäre der Stuhl des Kantonsratspräsidenten im Moment frei respektive es würde ein anderer darauf sitzen. Inwiefern ist Ihrer Meinung nach die Demokratie bzw. die Gewaltentrennung gefährdet, wenn ich das Bild betrachte, wie es sich heute präsentiert? Ich bitte um eine Erläuterung, bevor wir abstimmen.

Andreani–Herisau: Erstens schränkt der vorliegende Antrag zu fest ein und zudem müssten die von der Unvereinbarkeit betroffenen Funktionen benannt werden. Fakt ist einfach, dass sich in zehn oder fünfzehn Jahren die Tätigkeiten bzw. die Funktionen der Aufbau- und der Ablauforganisation ständig und immer ändern. Zweitens sagte Landammann Signer, dass die Regelung in der Personalverordnung nicht abgebildet werden sollte. Der Kanton Zürich tat dies und es geht hervorragend. Es geht um das Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverhältnis und wenn ein Arbeitnehmer kandidieren will, muss er einen Antrag stellen, bei welchem der Regierungsrat beurteilt, ob eine Unvereinbarkeit vorliegt oder nicht. Wenn das in Zürich geht, soll mir einer erklären, warum es bei uns nicht möglich sein sollte.

Ganz–Lutzenberg: Erstens muss man festhalten, dass es in den letzten Jahren und Jahrzehnten keine grossen Probleme gab. Zweitens schmälert eine zu umfassende Unvereinbarkeitsregelung die politischen Rechte einzelner Personen. Meine Hauptaussage ist aber, dass wir über ein Gesetz sprechen, es aber auch noch die Vernunft gibt. Es gibt ganz viele Personen in einer leitenden Position, welche einzig ihrer besonnenen Einschätzung nach auf ein solches Amt verzichten. Das muss auch berücksichtigt werden. Wir haben eigentlich keine Probleme, daher sollten wir nicht zu viel einschränken.

Leuzinger–Bühler: Ich gebe eine Antwort hinsichtlich der Frage von Kantonsrätin Federer-Fabjan–Herisau, ob ein Unternehmer, welcher einmal für den Kanton einen Auftrag erledigt, unter die Unvereinbarkeitsregelung fällt. Nein, hier geht es um einen generellen Ausschluss vom Amt als Kantonsrat. Wir müssen zwischen der Ausstandsregelung und der Unvereinbarkeitsregelung unterscheiden. Wenn bei Ihrem Beispiel eine Unvereinbarkeit vorliegen würde, wären fast alle davon betroffen, denn wir bezahlen beispielsweise alle Steuern. Zudem sieht die Kantonsverfassung einen Regelungsbedarf für Kantonsangestellte, und nicht für Personen, welche einen Auftrag des Kantons haben.

Landammann Signer: Ich gebe Kantonsrat Andreani–Herisau eine Antwort. Der Kanton Zürich kann die Regelung wie beschrieben vermutlich machen, weil er nicht dieselben Vorgaben aus der Kantonsverfassung hat.

van Dam–Gais: Mir ist es ein Graus, wenn wir eine Liste von Funktionen erstellen müssen, welche festlegt, welche Funktionen von der Unvereinbarkeitsregelung betroffen sind und welche nicht. Ich pflichte der Stellungnahme von Kantonsrat Ganz–Lutzenberg und der des PK-Präsidenten vollumfänglich bei.

Bischof–Teufen: Ich beantworte die Fragen von Kantonsrat Gut–Walzenhausen. Ihre Annahme ist richtig, der Minderheitsantrag der PK bezieht sich auf diejenigen leitenden Stellen, die im Staatskalender in einem der Organigramme aufgeführt sind. Insofern entspricht der Antrag auch der Kantonsverfassung, weil es dort heisst, dass eine Regelung für Personen mit einer leitenden Stellung erstellt werden muss. Genau darum wollen wir die Amtsleiter und Abteilungsleiter davon ausnehmen. Das Hauptproblem ist ein möglicher Loyalitätskonflikt, der entstehen kann. Ein Amts- und Abteilungsleiter kann – wenn auch ganz selten – in einen Loyalitätskonflikt mit seinem Departementsvorsteher geraten, weil die Person im Angestelltenverhältnis dem Regierungsrat unterstellt aber im Kantonsrat frei ist. Diesen Loyalitätskonflikt will die Minderheit der PK möglichst verhindern. Nebenbei ist zu sagen, dass bei weitem nicht 95 Mitarbeitende davon betroffen wären, weil mehrere dieser Kadermitarbeitenden ausserhalb unseres Kantons wohnen. Die Verhältnismässigkeit ist gewahrt, denn wir sprechen bei fast 1'000 Kantonsangestellten von etwa 60–70 Betroffenen.

Balmer–Herisau: Das Gesetz knüpft an der Staatsleitungsreform an. Das wurde bereits im Eintreten vom PK-Präsidenten erwähnt. Ich bitte deshalb, dass sich die Mitglieder der PK mit den Materialien der Staatsleitungsreform auseinandersetzen, denn diese Auslegung wurde damals sehr dezidiert und breit diskutiert. Ich warne vor einem «Wischi-Waschi-Antiliberalismus». Was ist denn, wenn jemand aus der Wirtschaft plötzlich eine leitende Funktion bekommt? Bei allem Respekt, Regierungsrat Biasotto, wenn ich Sie als Beispiel missbrauche, aber Sie eignen sich sehr gut dafür. Ich mache zwei Beispiele: Ist es verhältnismässig, dass ein leitender Angestellter aus dem Amt für Wirtschaft und Arbeit aufgrund der Unvereinbarkeitsbestimmung nicht in den Kantonsrat gewählt werden kann und deshalb beispielsweise nicht über Gesetzesrevisionen im Bereich Polizei oder Bildung mitbestimmen kann? Anstelle der Nichtwählbarkeit könnte die Person bei der Behandlung eines Geschäfts aus dem eigenen Departement in den Ausstand treten. Zweites Beispiel: Wieso soll ein Projektleiter des Regierungsprogramms – notabene vom Gesamtregierungsrat gewählt – Mitglied im Kantonsrat sein dürfen? Meines Erachtens ist die Verhältnismässigkeit damit nicht gewahrt.

Der Antrag der PK wird dem Antrag einer Minderheit der PK gegenübergestellt.

Der Antrag der PK obsiegt mit 33:27 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Wüthrich–Wolfhalden: Ich komme nochmals auf das Eintreten der Gruppierung der Parteiunabhängigen zurück. Wir stellten die Frage, ob Art. 33 Abs. 1 lit. e) KRG nochmals genauer betrachtet werden könnte, weil es auch um Konkordate oder Interkantonale Organisationen geht. Der PK-Präsident hat noch nicht gesagt, ob er das Thema aufnimmt oder nicht.

Leuzinger–Bühler: Das werden wir machen.

Art. 35 KRG

Federer-Fabjan-Herisau: Ich habe eine Frage zu Art. 35 Abs. 2 KRG. In welchem Litera sind Interessenbindungen in Bezug auf die Landeskirchen berücksichtigt? Sind diese in einer Litera implizit integriert? Wenn Ja, wo? Wenn Nein, warum nicht?

Raschle-Schwellbrunn: Gemäss Bericht und Antrag auf S. 26 ist unter der Offenlegung der Interessen dargelegt, dass die Erwerbstätigkeiten laufend aufgezeigt werden müssen. Ich bin im Arbeitsleben Generalist und hatte im vergangenen Jahr fünf Lohnausweise. Zusätzlich bin ich selbständig erwerbend. Wie ist der Begriff «laufend» zu interpretieren? Ein gangbarer Weg wäre aus meiner Sicht, dass zweimal eine Nachfrage über das Büro bzw. über den Parlamentsdienst getätigt würde.

Leuzinger-Bühler: Ich beginne mit der Antwort an Kantonsrat Raschle-Schwellbrunn. Gemäss genanntem Artikel haben die Mitglieder des Kantonsrates die Pflicht, zu informieren. In der neuen Geschäftsordnung des Kantonsrates wird dazu festgehalten, dass die Kantonskanzlei diesbezüglich die Mitglieder des Kantonsrates einmal pro Jahr systematisch anfragt. Grundsätzlich ist aber jedes Mitglied selber verantwortlich, eine Änderung der Kantonskanzlei zu melden. Wenn man bis zum Zeitpunkt der Abfrage durch die Kantonskanzlei im Mai oder Juni mit der Meldung zuwartet, kann es sein, dass diesbezüglich fast ein Jahr lang keine Transparenz herrschte. Die jährliche Umfrage der Kantonskanzlei entbindet die Ratsmitglieder also nicht von der Pflicht zur laufenden Aktualisierung. Zur Frage von Kantonsrätin Federer-Fabjan-Herisau: Ich hätte spontan gesagt, dass Interessenbindungen in Bezug auf die Landeskirchen unter lit. c) subsumiert sind, sie könnten aber auch unter lit. b) eingeschlossen sein. Grundsätzlich können viele Tätigkeiten darunterfallen. Wichtig scheint mir, dass insbesondere Erwerbstätigkeiten sowie Betätigungen in Interessengruppen und anderen politischen Ämtern gemeldet, nicht aber beispielsweise TCS- oder Greenpeace-Mitgliedschaften offengelegt werden müssen – ausser man wäre in einer leitenden Stellung des TCS oder von Greenpeace.

Bischof-Teufen: Die Frage von Kantonsrat Raschle-Schwellbrunn ist sehr berechtigt, insbesondere wenn eine laufende Aktualisierung verlangt wird. Wir beschreiben heute keine Berufe mehr, sondern nur noch Arbeitgeber und Arbeitnehmer. So könnte beispielsweise jemand arbeitslos werden, hätte keinen Arbeitgeber mehr und müsste dies zeitnah melden. Dann wäre nachher entsprechend auch öffentlich, dass diese Person arbeitslos ist. Ob man soweit in die Persönlichkeitsrechte eingreifen will, ist schon fraglich. Dass ein- oder zweimal im Jahr nachgefragt wird, ist in Ordnung. Eine Meldepflicht gemäss Gesetz könnte aber schon etwas weitgehen. Es können auch persönliche Schicksale dahinter sein, welche sich in wenigen Monaten wieder ändern können. Es bestünde aber die Verpflichtung, das zu melden, was auch öffentlich gemacht würde, denn gewisse Angaben, wie beispielsweise der Arbeitgeber, werden im Internet aufgeschaltet. Das ist etwas heikel, das müssten auch nicht alle bei der Kantonskanzlei wissen und eine gewisse Zurückhaltung müsste gewahrt sein. Es sollte in der PK nochmals diskutiert werden, ob es bei solchen Spezialfällen sinnvoll ist.

Leuzinger-Bühler: Ich erinnere daran, dass Interessenbindungen nach Art. 67 Abs. 4 KV offengelegt werden müssen. Zudem sehe ich nicht ein, wieso eine Person offenlegen soll, dass sie arbeitslos ist. Der Gesetzesentwurf verlangt dies nicht. Mit Art. 35 Abs. 2 KRG präzisiert das Gesetz nun beispielhaft, welche Interessenbindungen offenzulegen sind. Schliesslich ist auch klar, dass das Berufsgeheimnis bei Rechtsanwälten, Ärzten und dergleichen gilt. Ich betrachte Art. 35 Abs. 4 KRG als nicht sehr dramatisch, aber wir haben die Pflicht, es zu melden.

Gut–Walzenhausen: Ich habe eine Frage zur Interessenbindung. Ich bin neuerdings freischaffender Berater. Der Vermerk auf Beratungsfunktionen in Art. 35 Abs. 4 lit. b) KRG scheint mir sehr missverständlich zu sein. Aufgrund dieses Artikels müsste man eine Teamberatung beim WWF offenlegen. Aber wieso, es hat überhaupt keinen Zusammenhang? Ich möchte die Terminologie ändern, weil man möglicherweise nur Berater schrieb, dass man nicht Verwaltungsrat schreiben musste. Man würde aber besser Verwaltungsrat schreiben.

Meier–Gais: Ich frage mich in Bezug auf Art. 35 Abs. 1 KRG, ob man nicht einfach das Wort «laufend» weglassen könnte. Ich persönlich könnte damit leben, dass Interessenbindungen einmal jährlich aktualisiert werden, um das Register auf dem neusten Stand zu halten. Wäre der Artikel noch verfassungskonform, wenn das Wort «laufend» gestrichen würde?

Raschle–Schwellbrunn: Ich nehmen nochmals Stellung zur Antwort von Kantonsrat Leuzinger–Bühler. Ich habe Mühe damit, dass es einfach so sein muss. Es heisst: «Offenzulegen sind insbesondere Arbeitgeberin oder Arbeitgeber». Was bedeutet das? Muss damit auch die Adresse des Arbeitgebers bekanntgegeben werden? Die Erwerbstätigkeit und die berufliche Ausrichtung kann problemlos bekanntgegeben werden, aber es geht doch niemanden etwas an, wo und bei wem ich wie viel arbeite und meinen Lohn beziehe. Und Rückschlüsse auf eine Nichterwerbstätigkeit kann man sehr wohl machen, wenn man keinen Arbeitgeber angibt. Das greift schon sehr in die Privatsphäre ein.

Balmer–Herisau: Hinsichtlich Transparenz widerspreche ich meinem Vorredner massiv, denn ein Verwaltungsratsmandat oder dergleichen kann sehr wohl Einfluss auf das Abstimmungsverhalten eines Ratsmitgliedes haben. Deshalb haben die Wählerinnen und Wähler sowie auch die Ratskolleginnen und Ratskollegen sehr wohl ein Anrecht darauf zu wissen, welche allfälligen Interessen jemand vertritt. Ich gebe nun noch eine Antwort an Kantonsrat Bischof–Teufen. Ich verstehe seine Bedenken. Wenn man aber arbeitslos ist und das Formular der Anfrage bekommt, kann man ja einfach keinen Arbeitgeber hinschreiben. Es muss niemand schreiben, dass er arbeitslos ist. Damit ist die Sache erledigt. Ich betrachte das als nicht kompliziert.

Leuzinger–Bühler: Als erstes gebe ich Kantonsrat Gut–Walzenhausen Antwort. Ihren geschilderten Fall betrachteten wir nicht im Detail. Die Frage ist, ob Ihre Beratungsfunktion unter das Berufsgeheimnis geht. Der Grundsatz ist, dass man eine gewisse Transparenz postuliert, welche man nicht nur einmal im Jahr einfordert, sondern auch dann, wenn grössere Veränderungen geschehen bzw. mindestens zeitnah davon. Wenn wir das Wort «laufend» weglassen, bekommen wir einfach nur noch einmal im Jahr die Meldung. Wenn jemand nicht mehr arbeitet, aus welchem Grund auch immer, steht einfach kein Arbeitgeber mehr da. Vielleicht ist er selbständig erwerbend oder pensioniert. Dieser Artikel will eine gewisse Transparenz hinsichtlich Interessenbildungen erreichen. Und wie sie alle wissen, ist das immer eine grosse Geschichte. Schliesslich sind wir gemäss Kantonsverfassung dazu verpflichtet und es beruht auf Eigeninitiative.

Kaffeepause 15.10 bis 15.30 Uhr

Leuzinger–Bühler: Ich komme ganz kurz auf die Frage von Kantonsrat Gut–Walzenhausen bezüglich der Offenlegung einer Beratungsfunktion zurück. Entsprechende Ausführungen finden Sie auch auf S. 26 des Berichts. Wenn man in einer Organisation als Organ eingebunden ist oder als externer Berater für eine spezifische Frage hinzugezogen wird, kann es keine Interessenkonflikte geben, da es an einer unmittelbaren

persönlichen Betroffenheit fehlt. Sonst müssten alle, die jemanden beraten, ständig Meldung machen und dann hätten wir wirklich ein Problem.

Art. 39 KRG

[...]

⁴ Die Fraktionen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung.

Schmid–Teufen beantragt die Streichung von Art. 39 Abs. 4:

In diesem Artikel steht, dass die Fraktionen für ihre Tätigkeit eine Entschädigung erhalten. In den letzten zwei Wochen hörte ich oft, dass diese Entschädigung zur Erhöhung der Professionalität benötigt wird. Mir erschliesst sich bis heute nicht, inwieweit die Professionalität mit dieser Entschädigung steigen soll. Damit kann eine externe Protokollführung finanziert werden, einen Einfluss auf die Qualität der politischen Arbeit hat sie aber nicht. Falls aus Sicht der Fraktionen eine externe Protokollführung notwendig ist, steht es heute schon jeder Fraktion frei, mittels eigenen Beiträgen der Fraktionsmitglieder eine externe Protokollführung zu finanzieren. In der jetzt vorliegenden neuen Geschäftsordnung des Kantonsrates ist eine Erhöhung der Beiträge an die Kantonsratsmitglieder von 250 Franken auf 300 Franken geplant. Wenn die für die Fraktionsbildung im Minimum benötigten fünf Mitglieder pro Sitzung im Jahr 50 Franken an die Fraktion abgeben, ergibt das bereits einen Betrag von 1'750 Franken. Dieser Betrag stünde damit schon zur Verfügung. Ich bitte Sie auch alle zu bedenken, dass wir hier im Saal im Dezember 2017 aufgrund der Entwicklung der Finanzen eine Steuererhöhung beschlossen. Jetzt, zweieinhalb Monate später, liegt eine Vorlage auf dem Tisch, die eine Kostenerhöhung von 670'000 Franken auf 1 Mio. Franken zur Folge hätte. Darin enthalten ist eine Erhöhung der Entschädigungen an uns selber, und zwar auf dreierlei Arten: Infolge des erwähnten Fraktionsbeitrags, durch die Grundentschädigung und die höheren Tagesansätze. Das ist zu viel. Die Erhöhung der Tagesansätze genügt – allenfalls könnte diese dafür auf 350 Franken erhöht werden. Eine Erhöhung in allen drei genannten Bereichen ist zu viel. Ich bitte daher um Unterstützung des Antrags.

Kantonsratspräsident Hunziker–Herisau: Bevor wir zur Abstimmung kommen, stellen wir die einzelnen Modelle der PK und der Minderheit der PK gemäss Art. 32 Abs. 1 lit. a) und lit. b) nGO KR gegenüber. Die Abstimmung wird durchgeführt, wenn wir wissen, was es zu streichen gilt.

Wipf–Wolfhalden: Im Sinne einer Vorschau scheint mir jetzt der richtige Moment zu sein, darzulegen, wie die SVP-Fraktion die finanziellen Auswirkungen beurteilt, auch wenn es erst Art. 32 nGO KR betrifft. Die SVP-Fraktion setzte sich mit den finanziellen Folgen etwas intensiver auseinander, als mit den anderen. Wir waren uns einig, dass der finanzielle Aspekt gegenwärtig mit etwas mehr Fingerspitzengefühl angegangen werden muss, vor allem wenn wir für uns selber die Entschädigungen regeln. Die SVP-Fraktion steht der Fraktionsentschädigung kritisch gegenüber und wartet in diesem Punkt den Verlauf der Debatte ab. Die jährliche Grundentschädigung von 1'000 Franken für die Ratsmitglieder unterstützt die SVP-Fraktion ganz klar nicht, sie kann sich aber ein Sitzungs-Taggeld von 300 Franken für einen ganzen Tag vorstellen. Ich greife mit damit der folgenden Diskussion vor, es steht aber im Zusammenhang mit Art. 32 nGO KR. Die Entschädigungen müssen als Gesamtpaket betrachtet werden, wie es auch mein Vorredner erwähnte.

Kunz–Rehetobel: Ich erwidere kurz die Streichung der Fraktionsbeiträge. Wenn wir uns Geld streichen, dann gerade nicht bei diesem Artikel. Es ist ein klarer Fall, dass mit der Fraktionsentschädigung die Qualität der Arbeit des Kantonsrates gestärkt wird. Es ist nicht nur ein Protokoll, sondern das spielt eine ganz wichtige Rolle. Wenn in der Fraktion sehr angeregte Diskussionen bestehen und Beschlüsse gefasst werden,

sind wir darauf angewiesen, dass wir Unterstützung haben von jemandem, der schnell ein gutes Protokoll schreiben kann, sodass die wichtigen Punkte in die Ratssitzung und in die einzelnen Voten oder Anträge einfließen können. Es darf nicht vermischt werden: die Grundentschädigung und die Sitzungs-Taggelder sind das eine, die Fraktionsentschädigung das andere. Die Fraktionsentschädigung ist für die Infrastruktur, speziell für ein Sekretariat der Fraktion, gedacht.

Kessler–Teufen: Ich mache im Namen der Fraktion der FDP.Die Liberalen einige Bemerkungen. Der formulierte Antrag von Kantonsrat Schmid–Teufen entspricht der Minderheit der Fraktion und ist ein persönlicher Antrag von ihm. Ich nutze aber die Gelegenheit, um das Ganze in einen Kontext zu stellen. Eine Mehrheit der Fraktion der FDP.Die Liberalen ist für einen Fraktionsbeitrag. Weiter ist eine kleine Mehrheit für die Grundpauschale. Den Antrag der PK bezüglich des Taggeldes unterstützen wir, hingegen lehnen wir die Kleininfrastrukturpauschale ab. Damit kann man das Gesamtbild der Fraktion der FDP.Die Liberalen einschätzen.

Rüegg–Heiden: Die CVP/EVP-Fraktion machte sich auch Gedanken zu den finanziellen Auswirkungen. Sie kann sich im Grundsatz eine Pauschalentschädigung für die Fraktionen vorstellen und ist dafür, kann sich jedoch auch vorstellen, auf eine Grundentschädigung für jedes einzelne Ratsmitglied zu verzichten, wenn dafür die Grossarbeiten der Kommissionen besser abgegolten werden könnten. Der Kantonsratspräsident sollte deutlich besser entschädigt und die Infrastrukturentschädigung könnte gestrichen werden. Die CVP/EVP-Fraktion äussert sich zu einzelnen Punkten vielleicht auch erst in der 2. Lesung, je nachdem, wie sich die folgenden Beratungen entwickeln.

Pletscher–Reute: Ich mache mich an dieser Stelle aus verschiedenen Gründen stark für eine Fraktionsentschädigung. Das Ziel der Revision des Kantonsratsgesetzes und der neuen Geschäftsordnung des Kantonsrates ist die Stärkung des Parlaments. Dazu gehören die Fraktionen, welche nebst den Einzelmitgliedern das Parlament bilden. Das Element der Fraktion muss unbedingt gestärkt werden und eine Entschädigung kann ein kleiner Beitrag dazu leisten. Es ist auch die einzige nicht individualisierte Entschädigungsart. Alle anderen Entschädigungen, über welche wir auch noch sprechen werden, beziehen sich auf ein Individuum. Es ist auch die einzige Entschädigungsart, welche unabhängig der Kräfteverhältnisse gesprochen wird. Und es ist ein zentrales Anliegen, auch kleinere Fraktionen zu berücksichtigen, weil die kleineren Fraktionen zum Teil gleich viel Arbeit verrichten müssen, wie die grossen Fraktionen. Das muss irgendwo berücksichtigt werden.

Zuberbühler–Rehetobel: Nachdem alle Fraktionen ihre Stellungnahme abgegeben haben, gebe ich sie im Namen der Gruppierung der Parteunabhängigen auch ab. Die Gruppierung der Parteunabhängigen ist einstimmig für den Fraktionsbeitrag, weil die Aufgaben der kleinen und grossen Fraktionen die gleichen sind und die Entschädigung deshalb einheitlich sein sollte. Bei den einzelnen Entschädigungen der Ratsmitglieder ist das Bild sehr unterschiedlich. Etwa die Hälfte ist für die Grundentschädigung, die andere dagegen. Eine Erhöhung der Taggelder für die Ratssitzungen unterstützen nur vier Mitglieder, die anderen wollen die jetzigen Ansätze unverändert belassen.

Art. 32 nGO KR

¹ Die Entschädigung der Fraktionen gemäss Art. 39 Abs. 4 KRG beträgt Fr. 5'000.– jährlich.

Kunz–Rehetobel: Ich wollte die Artikel nicht vermischen und gehe jetzt auf die beiden Modelle ein. Die SVP-Fraktion ist ganz klar für eine feste Pauschalentschädigung, denn der Grundaufwand für die einzelnen

Fraktionen dürfte weitgehend gleich sein – vor allem was den Bereich der Protokollierung und der Sitzungsorganisation betrifft. Wenn der Minderheitsantrag mit den heutigen Fraktionsgrössen durchgerechnet wird, entsteht eine Spannweite von knapp 4'000–8'700 Franken – das ist viel zu viel. Die Arbeit in einer grossen Fraktion ist nicht doppelt so aufwändig, wie in einer kleinen Fraktion.

Meier–Herisau beantragt namens einer Minderheit der PK folgende Anpassung von Art. 32 Abs. 1:

¹ Die Entschädigung der Fraktionen gemäss Art. 39 Abs. 4 KRG setzt sich zusammen:

- a) aus einem Pauschalbeitrag von jährlich Fr. 3'000.–;
- b) aus einem Mitgliederbeitrag von jährlich Fr. 150.– pro Mitglied.

Ich unterbreite Ihnen die Argumente des Minderheitsantrags der PK. Die Beratung des Artikels nahm in der Kommission sehr viel Zeit in Anspruch. Leider kamen wir dabei auf keinen guten Vorschlag, welcher alle Kommissionsmitglieder überzeugte. Weitgehende Einigkeit herrschte darin, dass ein Fraktionsbeitrag für eine Grundausstattung eines Fraktionssekretariats gerechtfertigt ist und zu einem gut funktionierenden Parlamentsbetrieb beiträgt. Sind die Kosten für eine Fraktion mit fünf Mitgliedern nun gleich hoch wie für eine Fraktion mit 25 Mitgliedern? Kann ein Fraktionssekretariat auch mit 3'000 Franken betrieben werden? Wird mit einem höheren Pauschalbeitrag für jede Fraktion die Gründung neuer Fraktionen gefördert? Das hätte im Übrigen auch Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Büros, in welchem dann mehr Personen sein müssten und auf die ständigen Kommissionen. Alle diese Fragen veranlasste eine Minderheit der PK, keine Änderungen am Vorschlag der Expertenkommission vorzunehmen und dem Kantonsrat diesen als Minderheitsantrag zu unterbreiten.

Leuzinger–Bühler: Kantonsrat Meier–Herisau machte es vorbildlich. Er legte seine Interessen offen, indem er sagte, dass er den Minderheitsantrag vertritt. Genau so stelle ich mir das in Zukunft vor. Die Hauptüberlegung der PK war, dass man die Fraktionen mehr in den politischen Prozess einbeziehen will, was auch Art. 39 Abs. 2 KRG verlangt. Die Fraktionen werden mit den Besetzungen der verschiedenen Positionen in den Kommissionen gefordert. Sie werden es fraktionsintern diskutieren, notieren und protokollieren müssen, damit es klappt. Das rechtfertigt grundsätzlich eine Entschädigung der Fraktionen. Über die Modelle kann man streiten. Aber wenn man gemäss Argument aus einer Fraktion mehrere kleine Fraktionen machen würde, um mehrere Pauschalbeiträge zu bekommen, dann hoffe ich, dass wir das nächste Mal abgewählt werden. Wegen 15'000 Franken sollten keine solchen Übungen gemacht werden. Und wenn man daran denkt, dass jede dieser kleinen Fraktionen ein Sekretariat führen müsste, ist das nicht zielführend. Das kann nicht das Hauptargument sein. Die Modelle stehen einander gegenüber und es hat jedes seine Vor- und Nachteile. Eine grosse Fraktion hat vielleicht schon ein bisschen mehr Arbeit, als eine kleine Fraktion, ob das aber die grosse Differenz rechtfertigt, wie von Kantonsrat Kunz–Rehetobel ausgeführt, ist eine andere Frage. Es sollte keine grosse Geschichte daraus gemacht werden. Klar ist, die Pauschalentschädigung behandelt alle gleich und kann administrativ vielleicht besser gehandhabt werden. Matchentscheidend ist, die Fraktionen sind wichtig, dürfen uns etwas kosten und haben einen wichtigen Stellenwert im Ratsbetrieb. Darum mache ich aus praktikablen Gründen die Mehrheitsvariante der PK beliebt, eine einfache Lösung mit einer Pauschalentschädigung.

Alder–Teufen: Ich habe eine Frage an den Ratschreiber. Fraktionen sind kein offizielles, politisches Organ mit einem klaren politisch verankerten Auftrag. Dürfen wir den Fraktionen überhaupt eine Entschädigung aussprechen? Ich bin nicht dagegen, möchte aber eine saubere Grundlage, weil sich fünf Personen zusammensetzen könnten, beispielsweise auch schlecht organisiert. Es besteht kein klarer Auftrag.

Ratschreiber Nobs: Es ist richtig, die Fraktionen sind nicht in der Kantonsverfassung verankert. Das ist ein Unterschied zu den anderen Organen des Kantonsrates, wie dem Büro und den ständigen Kommissionen mit einer verfassungsrechtlichen Stellung. Die Fraktionen haben aber in Appenzell Ausserrhoden eine lange Tradition. Es gibt sie im Kantonsrat seit bald zwanzig Jahren und der Gesetzgeber geht gemäss Art. 39 Abs. 2 KRG davon aus, dass die Bildung von Fraktionen einen Mehrwert im Ratsbetrieb bedeutet. Die Erfahrung, dass ein rationeller Ratsbetrieb mit Fraktionen erleichtert wird, ist die Grundlage für den Gesetzgeber, damit er den Fraktionen eine Entschädigung zusprechen kann, auch wenn sie kein verfassungsrechtliches Organ des Kantonsrates, sondern «nur» unter den Rechten und Pflichten der Ratsmitglieder sind. Die Ratsmitglieder haben das Recht, sich zu Fraktionen zusammenzuschliessen, und die Fraktionen helfen dem Rat sich zu organisieren und zu funktionieren. Daher haben sie die Legitimation, unterstützt zu werden. Aber es ist richtig, es benötigt dafür eine gesetzliche Grundlage. Darum wird die Grundlage im Kantonsratsgesetz abstrakt formuliert und die Entschädigung in der Geschäftsordnung des Kantonsrates festgelegt. Ich habe keine verfassungsrechtlichen Bedenken, um eine Entschädigung zu sprechen.

Alder–Teufen: Wenn ich das richtig interpretiere, müssten die Fraktionen zumindest berücksichtigt werden, wenn die Kantonsverfassung revidiert wird. Einer Fraktion müsste ein klarer Auftrag gegeben werden, weil der Staat etwas bezahlt, jedoch keine Konturen vorgibt. Und das müsste gemäss meinem Verständnis und der Ableitung Ihrer Worte minimal vorhanden sein.

Ratschreiber Nobs: Um das klarzustellen: Die Kantonsverfassung gibt keine Konturen vor, diese gibt der Gesetzgeber vor. Gemäss Art. 39 Abs. 2 wird der Auftrag an die Fraktionen formuliert. Der Artikel ist relativ weit gespannt, ist aber eine genügende Grundlage um zu sagen, dass die Fraktionen eine Funktion haben, welche sie erfüllen müssen und darum das Geld zugute haben.

Brönnimann–Herisau: Nochmals zum Punkt mit der Massengründung von Fraktionen. Der maximale Schaden wäre dreizehn gegründete Fraktionen à fünf Personen. Dann hätten wir wirklich ein anderes Problem, wie auch Kantonsrat Leuzinger–Bühler sagte. Bei fünf Fraktionen sprechen wir von 25'000 Franken, was nicht einmal einen Franken pro Steuerzahler kosten würde. Es ist nicht mehr als anständig, alle Fraktionen gleich zu behandeln. Ob ein Protokoll für eine grosse Fraktion oder für eine kleine Fraktion geschrieben werden muss, ist gleich zu bewerten, auch wenn es nicht gleich gross ist. Die ganze Entschädigungsfrage sollte als Paket gesehen werden. Die Minderheit der PK schlägt ein Pareto-Optimum vor, was bedeutet, dass wenn irgendwo etwas geändert wird, der Gesamtnutzen der Lösung abnimmt. Die PK schlägt eine austarierte Lösung vor. Sie hat sicher sehr lange überlegt und es gab sicher viel Dampf in den Diskussionen. Es sollte aber nicht daran herumgeflickt werden, sonst wird die Lösung unausgewogen und passt nicht mehr zusammen. Darum sollte man möglichst nahe am Antrag der PK bleiben.

Der Antrag der PK wird dem Antrag einer Minderheit der PK gegenübergestellt.

Der Antrag der PK obsiegt mit 54:7 Stimmen ohne Enthaltungen.

Raschle–Schwellbrunn: Die Abstimmung war nicht ganz richtig. Der Antrag von Kantonsrat Schmid–Teufen, Art. 39 Abs. 4 KRG zu streichen, wurde den beiden anderen Anträgen nicht gegenübergestellt. Es wurde nur der Antrag der PK dem Antrag einer Minderheit der PK gegenübergestellt.

Kantonsratspräsident Hunziker–Herisau: Das ist richtig, wir stimmen als nächstes über den Streichungsantrag von Kantonsrat Schmid–Teufen ab.

Der Rat lehnt den Antrag Schmid–Teufen mit 51:10 Stimmen ohne Enthaltungen ab.

Kantonsratspräsident Hunziker–Herisau: Es stellt sich die Frage, ob wir die Sitzung fortführen oder auf morgen vertagen sollen. Ich führe eine Konsultativabstimmung durch.

Die Mehrheit stimmt für die Weiterführung der Sitzung.

Art. 33 nGO KR

¹ Jedes Ratsmitglied erhält eine jährliche Grundentschädigung von Fr. 1'000.– für die allgemeine Amtstätigkeit.

Schmid–Teufen, Kessler–Teufen und Wipf–Wolfhalden beantragen in gleichlautenden Anträgen die Streichung von Art. 33 nGO KR.

Schmid–Teufen: Nachdem nun die Fraktionsbeiträge bewilligt wurden, stelle ich den nächsten Antrag. Wir sollten etwas bei dieser Vorlage streichen. Die gesamte Ausgabenerhöhung von 675'000 Franken auf 1 Mio. Franken, mit drei verschiedenen Arten von «Entschädigungserhöhungen», ist viel zu hoch.

Kessler–Teufen: Ich schliesse mich den Worten von Kantonsrat Schmid–Teufen an. Es handelt sich um keinen Fraktionsantrag, sondern um einen persönlichen. Man kann lange darüber diskutieren. Wir drehen momentan an vier Schrauben bei unseren eigenen Entschädigungen. Ich hätte ein Problem damit, wenn wir in allen Bereichen zugreifen würden. Ich habe bei diesem Artikel ein Problem damit, vor allem im Zusammenhang mit der Diskussion heute Morgen über die Kommissionsarbeit. Die Kommissionsarbeit wird zu wenig honoriert und hier wird einfach Geld über alle verteilt. Ich bitte Sie, den Antrag zu unterstützen.

Gut–Walzenhausen: Ich bin gleicher Meinung, wie meine beiden Vorredner. Ich weiss nicht, ob es etwas wie die politische Psychologie gibt. Aber es ist psychologisch unklug, sich 1'000 Franken zu geben – ob berechtigt oder nicht, ist dabei sekundär. Weiter geht es mir um Art. 40 Abs. 1 KRG. Ich stosse mich am Wort «angemessen». Ich bitte die PK, dieses Wort im Entwurf für die 2. Lesung wegzulassen oder adäquat zu ersetzen. Mit allem guten Willen, aber «angemessen» sind die Entschädigungen nicht.

Wipf–Wolfhalden: Auch für die SVP-Fraktion war es klar, diese 1'000 Franken zu streichen. Den entsprechenden Antrag reichten wir gleichlautend wie derjenige von Kantonsrat Schmid–Teufen und Kantonsrat Kessler–Teufen ein.

Balmer–Herisau: Bei allem Verständnis für das Sparen – mit der Redewendung, der Kantonsrat greife in die Staatsschatulle, habe ich grosse Mühe. Wer, wenn nicht der Kantonsrat regelt denn die Entschädigung für das Parlament? Ich erinnere mich an die Schlagzeilen, als der Kantonsrat dem Regierungsrat mehr Lohn zusprach. Wer, wenn nicht der Kantonsrat regelt die Entschädigung für den Regierungsrat? Passen Sie bitte auf mit diesen Formulierungen.

Leuzinger-Bühler: Eine kurze Antwort an Kantonsrat Gut-Walzenhausen. Auch die PK diskutierte über das Wort «angemessen». Wir wollten ein Wort wählen, welches zum Ausdruck bringt, dass die Ratsmitglieder zwar eine Entschädigung erhalten, diese aber nicht als Ersatz für die entgangenen Einkünfte vorgesehen ist. Und genau, weil der Begriff «angemessen» einen gewissen Spielraum zulässt und jeder eine andere Interpretation darin sieht, wurde er verwendet. Die PK versuchte damit zu sagen, dass es sich nicht um ein vollumfängliches Entgelt handelt, jedoch etwas bekommt. Die PK wird das nochmals diskutieren und schauen, ob sich dafür ein besseres Wort finden lässt. Zur Grundentschädigung muss ich sagen, dass alle Entschädigungen zusammen ein Paket darstellen. Mit dieser Grundentschädigung wollten wir unsere Erwartung mitteilen, dass sich jeder Kantonsrat gut vorbereitet, als politischer Vertreter interessiert und engagiert an Podiumsdiskussionen teilnimmt und dergleichen. Es gibt sehr viele Tätigkeiten, welche nicht mittels Taggelder entschädigt werden. Darum wollte die PK diese Unterscheidung machen. Die Grundentschädigung soll einfach dafür da sein, damit man sich für die Institution engagiert, ohne, dass man ein Sitzungsgeld bekommt. Das kann man verschieden betrachten. Für jene, die sich stark engagieren, sind die 1'000 Franken sicher zu wenig, für andere schon zu viel. Das ist aber immer so, wenn verschiedene Menschen das Gleiche machen. Zu den finanziellen Auswirkungen möchte ich noch Folgendes sagen: Im Moment dürfte es jedem klar sein, dass im Kanton eine finanziell angespannte Situation vorliegt. Seit ich im Kantonsrat bin, kam das aber auch immer wieder mal vor. Leider überwogen die Phasen mit Sparprogrammen jene Zeitabschnitte, in denen wir aus dem Vollen schöpfen konnten. Diesbezüglich gibt mir Regierungsrat Freisiger Recht. Derzeit befinden wir uns aber in einer Zeit der Reorganisation, welche gewisse Investitionen mit sich bringt. Denken Sie bitte auch daran, dass die revidierten gesetzlichen Grundlagen im 2019 in Kraft gesetzt werden und der volle Differenzbetrag erstmals 2020 durchschlägt. Wenn wir uns immer zurücknehmen und keine Veränderung herbeiführen, kommen wir nicht vom Fleck. Darf die Revision nun 950'000 Franken kosten? Heute weiss niemand genau, wie viele Sitzungen die Kommissionen abhalten werden. Auch die GPK mit neun Mitgliedern bringt diesbezüglich Verschiebungen. Vom dahinterstehenden Konzept mit einer Grundentschädigung für Tätigkeiten eines Mitgliedes des Kantonsrates ausserhalb einer Sitzung sowie mit Zulagen für die Präsidien sollte nicht abgewichen werden. Es fällt aber auch nicht alles zusammen, wenn doch davon abgewichen würde.

Wirz-Urnäsch: Ich bin dezidiert für die Streichung der Grundentschädigung. Entweder habe ich als Kantonsrat das Interesse, an gewissen Veranstaltungen und Weiterbildungen teilzunehmen – auch wenn ich kein Sitzungsgeld bekomme, denn dafür ist man ja eigentlich gewählt – und sonst machen die 1'000 Franken den Braten wirklich auch nicht feiss. Ich habe auch die gleiche Einstellung hinsichtlich des Taggeldes, denn ein volles Entgelt ist es ohnehin nicht. Ansonsten müssten wir wirklich in die grosse Schatulle greifen, welche logischerweise nicht vorhanden ist. Ich mache beliebt, die Grundentschädigung zu streichen.

Brönnimann-Herisau: Ich habe eine Frage an die drei antragstellenden Kantonsräte. Ist geplant, die Höhe des Taggeldes beizubehalten oder ist beabsichtigt, die Grundentschädigung zu streichen und stattdessen das Taggeld zu erhöhen? Der Spareffekt würde sich nämlich ab etwa zwanzig Franken Taggelder neutralisieren bzw. danach müsste mehr ausgegeben werden.

Wipf-Wolfhalden: Die SVP-Fraktion unterstützt 300 Franken Taggelder gemäss Vorschlag der PK.

Kessler-Teufen: Die Fraktion der FDP. Die Liberalen unterstützt ebenfalls 300 Franken Taggelder gemäss Vorschlag der PK.

Schmid–Teufen: Ich persönlich wäre für eine Erhöhung des Taggeldes auf 350 Franken gewesen, wenn die Fraktionsbeiträge gestrichen worden wären. Da dies nicht erfolgt ist, bin ich auch für die Beibehaltung der 300 Franken Taggelder gemäss Vorschlag der PK.

Der Rat stimmt den Anträgen Schmid–Teufen, Kessler–Teufen und Wipf–Wolfhalden auf Streichung von Art. 33 nGO KR mit 36:24 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Art. 34 nGO KR

¹ Für die folgenden Funktionen werden jährliche Zulagen ausgerichtet:

- a) Kantonsratspräsident/Kantonsratspräsidentin Fr. 8000.–;
- [...]
- e) Präsidentinnen/Präsidenten der ständigen Kommissionen Fr. 3000.–;
- f) übrige Mitglieder der Kommission Finanzen Fr. 1000.–.

Rüegg–Heiden beantragt namens der CVP/EVP-Fraktion folgende Änderung von Abs. 1 lit. a):

- a) Kantonsratspräsident/Kantonsratspräsidentin Fr. 15 000.–;

Ich erkundigte mich darüber, wie hoch die Zulagen in anderen Kantonen für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten ist. Die vorgeschlagenen 8'000 Franken entsprechen nicht dem Amt und den Aufwänden dafür. Es ist davon auszugehen, dass ein Kantonsratspräsident für die mit dem Amt verbundenen Tätigkeiten ein Arbeitspensum von rund 20 % investieren muss. Eine Entschädigung von 15'000 Franken wären knapp angemessen. Wenn das hochgerechnet würde, entspräche es einem Jahresgehalt von 75'000 Franken. Andere Kantone bezahlen zwischen 20'000 Franken und 30'000 Franken oder, wie der Kanton Schwyz 17'000 Franken, wobei noch Zulagen dazukommen. Es ist schwierig, die Zulagen miteinander zu vergleichen und darum rechtfertigt dieses Amt eine Entschädigung von 15'000 Franken. Damit könnte auch jemand das Amt ausführen, der auf den Lohn angewiesen wäre, weil er beispielsweise eine Familie unterhalten muss. So könnte man im Geschäft ein Jahr lang das Pensum reduzieren, das Amt ausführen und müsste nicht aus finanziellen Gründen auf das Amt verzichten.

Leuzinger–Bühler: Die PK thematisierte das auch. Das Interessante ist, dass zwei ehemalige Kantonsratspräsidenten in der PK vertreten sind. Beide Personen hatten nicht das Gefühl, die Entschädigung erhöhen zu müssen. Aus meiner Zeit kann ich sagen, dass ich viele Anlässe an den Abenden und den Wochenenden hatte. Das Amt beanspruchte viel Zeit, es ging aber nicht der Arbeitszeit ab. Die Bürositzungen konnten auch ausserhalb der Arbeitszeit geplant werden. Zudem wird das Amt bestimmt nicht des Geldes wegen ausgeführt. Ich schrieb damals die benötigte Zeit nicht auf, weil es mich nicht interessierte. Tagsüber war ich für das Amt aber nicht besonders viel unterwegs. Kantonsrat Meier–Herisau ist ebenfalls in der PK vertreten und ehemaliger Kantonsratspräsident. Wir sind beide der Ansicht, dass eine Erhöhung nicht das dringendste Anliegen darstellt. Wenn man das Parlament stärken und zusätzliches Geld ausgeben will, sollten wir es an anderen Stellen tun, beispielsweise bei der zukünftigen FiKo oder GPK, wo viel Arbeit anfallen wird. Zudem ist das Amt des Kantonsratspräsidenten zeitlich beschränkt, es dauert nur ein Jahr. Es ist ein sehr schönes Jahr – und aus persönlicher Überzeugung ist eine Entschädigung von 8'000 Franken in Ordnung. Weiter werden Auslagen, die im Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit stehen, vergütet und die Sitzungen sind über Taggelder abgedeckt. Das Amt darf nicht überschätzt werden. Es ist ein schönes Amt und jedem zu empfehlen, der Aufwand ist aber nicht so gigantisch. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Die Zulage von 8'000 Franken wurde gegenüber der jetzigen Regelung nicht erhöht, diese Entschädigung besteht bereits gemäss der geltenden Geschäftsordnung des Kantonsrates. Die Prioritäten sollten nicht bei diesem Amt gesetzt werden.

Gut–Walzenhausen: Als Alt-Kantonsratspräsident pflichte ich Kantonsrat Leuzinger–Bühler heftig bei. Als Antwort an Kantonsrat Rüegg–Heiden: Ich schrieb damals meine investierte Zeit auf, auch aus Rechenschaftspflicht gegenüber dem Arbeitgeber. Man schafft es problemlos, Überstunden für seinen Arbeitgeber zu leisten, auch wenn man Kantonsratspräsident ist. Alle erwähnten positiven Aspekte des Amtes – nebst zwei, drei unangenehmen, verschwiegenen – wiegen die Entschädigung bei Weitem auf.

Wirz–Urnäsch: Eine Entschädigung von 8'000 Franken genügt. Es ist auch eine ehrenvolle Aufgabe. Bis anhin konnte das Büro des Kantonsrates problemlos besetzt werden und jede Kantonsratspräsidentin und jeder Kantonsratspräsident führte das Amt mit Freude und gut aus – auch der jetzige. Er strahlt immer und ich sehe nicht, dass wir ihm mehr Lohn geben müssten.

Rütsche–Fässler–Herisau: Ich melde mich auch als Alt-Kantonsratspräsidentin zu Wort. Meine Hinweise entsprechen keinem persönlichen Anliegen, sondern gehen auf die Äusserung meiner beiden direkten Vorgänger zurück, dass sie ihr Arbeitspensum reduzieren und dadurch einen Lohnausfall hinnehmen mussten. Mein direkter Vorgänger war selbständig erwerbend, musste zu den Bürositzungen immer nach Herisau fahren und verlor dadurch einige Stunden seiner Arbeitszeit bzw. hatte dadurch Lohnausfall. Die Erhöhung ist ein Anliegen für Personen, welche in einer Anstellung sind und das Amt sonst nicht machen können. Es ist aber ein Ehrenamt, ein sehr wunderbares Amt und wird sicher nicht des Geldes wegen ausgeführt.

Der Rat lehnt den Antrag der CVP/EVP-Fraktion mit 57:3 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Rohner Ueli–Heiden beantragt namens der SP-Fraktion die Rückweisung von Abs. 1 lit. e) und lit. f) zur Überarbeitung auf die 2. Lesung:

Im Bericht und Antrag der PK konnte man lesen, dass auch die PK sehr lange darüber diskutierte, ob sie bei den Präsidenten nicht beim doppelten Sitzungsgeld bleiben und keine Entschädigung machen soll. Die SP-Fraktion sagte sich, dass es sicher Kommissionen mit viel mehr Arbeit und Sitzungen gibt, aber auch solche mit weniger. Daher wäre es gerecht, wenn der Präsident einfach das doppelte Sitzungsgeld bekäme, das entspräche irgendwie fast dem Verursacherprinzip. Bei lit. f) ist zu beachten, dass die FiKo neu eine normale ständige vorbereitende Sachkommission ohne Aufsichtsfunktionen ist. Die SP-Fraktion fragte sich, wieso die Mitglieder der FiKo einen «Boni» bekommen sollen. Es soll nun nicht einfach etwas gestrichen oder irgendwo eine Erhöhung gemacht werden, weil die Entschädigungen, wie gesagt, als Paket gesehen werden sollen. Die beiden Litera sollen an die PK zurückgewiesen werden, damit das nochmals betrachtet und geprüft werden kann.

Leuzinger–Bühler: Einen «Boni» gäbe es natürlich nur, wenn die FiKo es schaffen würde, dass der Kanton schwarze Zahlen schreibt. Spass beiseite – dieser Punkt war sicher nicht als Boni gedacht. Die PK diskutierte sehr lange darüber, wie man mit der neuen FiKo umgehen soll. Wir haben auch heute Morgen gehört, dass der FiKo-Präsident neu 20 Sitzungen schätzt. Es ist schwierig abzusehen, ob es für eine längere Zeit so eintreten wird und ob es so viele zu überarbeitende Vorlagen gibt. Im Moment sieht es aber danach aus. Das ergab die Frage, ob die FiKo etwas anders behandelt werden soll, als die übrigen ständigen Sach-

kommissionen. Es ist wirklich schwierig abzuschätzen. Was man aber aufgrund der Querschnittsaufgabe sicher weiss ist, dass die FiKo aus finanzpolitischer Sicht auch die Vorlagen der anderen Kommissionen betrachten muss. Die neue FiKo hat also definitiv den grösseren Aufwand als jede andere Sachkommission. Darum sprach sich die PK für diese Zulage aus. Die PK kann das nochmals diskutieren, ich würde aber auch gern hören, was Sie dazu sagen. Die Diskussion sollte geführt werden, denn die Angelegenheit ist etwas systemfremd. Es ist aber auch systemfremd, dass die FiKo neu Querschnittsaufgaben haben wird. In Bezug auf das doppelte Sitzungsgeld ist zu sagen, dass der Kantonsrat das bis anhin auch nicht hatte und ob das wirklich die richtige Lösung wäre. Die PK lehnte es ab, weil wir darin andere Nachteile sahen. Die PK diskutiert nach der heutigen Sitzung mit Sicherheit nochmals über alle wichtigen Punkte, wie auch über diese. Weil wir jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht genau wissen, wie viele Sitzungen in Zukunft abgehalten werden oder welche Funktionen die Kommissionen übernehmen müssen, ist die PK der Meinung, dass diese Punkte in der Geschäftsordnung des Kantonsrates festgehalten werden sollen. Nach den ersten Erfahrungen werden diesbezüglich wahrscheinlich Feinjustierungen nötig sein. Im Moment würde ich die Positionen so belassen und wenn, nur über deren Höhe diskutieren. Eines ist sicher, die FiKo wird mehr Arbeit und Koordinationsaufwand als die anderen Sachkommissionen haben. Ich empfehle daher keine Rückweisung.

Rohner Ueli–Heiden: Es ist mir auch klar, dass die FiKo mehr Sitzungen haben wird, insofern gäbe es ja auch mehr Sitzungsgeld. Das würde sich also wieder aufheben. Bei den Präsidenten habe ich wohl etwas falsch verstanden. Es wäre aber auch eine Möglichkeit, die Kommissionspräsidenten zu entschädigen und es gäbe wirklich für mehr Sitzungen mehr Entschädigung.

Kantonsratspräsident Hunziker–Herisau: Kantonsrat Rohner–Heiden, halten sie an ihrem Antrag fest oder würden sie ihn zurückziehen?

Rohner Ueli–Heiden: Ich halte an ihm fest.

Zeller Nussbaum–Lutzenberg: Es wurde verschiedentlich gesagt, dass die FiKo aufgrund der Querschnittsfunktion mehr Aufwand haben wird. Das leuchtet mir nicht ein, sie müssen sich ausschliesslich auf die Finanzen konzentrieren. Mit dieser Logik hätte Regierungsrat Frei, welcher dieses Departement führt, auch den doppelten Lohn verdient.

Kantonsratspräsident Hunziker–Herisau: Kantonsrat Rohner–Heiden hält an seinem Antrag fest. Kantonsrat Leuzinger–Bühler erklärte, dass die PK das ohnehin nochmals diskutiert. Was machen wir, wenn Sie den Antrag der Rückweisung gutheissen würden?

Leuzinger–Bühler: Wir können machen, was wir wollen. Wenn das Geschäft nicht zurückgewiesen wird, bleiben mindestens diese zwei Positionen in der neuen Geschäftsordnung des Kantonsrates. Wenn die Rückweisung erfolgt, wird es nochmals diskutiert, was die PK aber ohnehin machen wird. Ich persönlich möchte diese zwei Positionen in der neuen Geschäftsordnung des Kantonsrates so belassen. Offensichtlich müssen wir auf die 2. Lesung hin unsere Informationen verbessern.

Rohner Ueli–Heiden zieht den Antrag der SP-Fraktion zurück:

Kantonsrat Leuzinger–Bühler hat mich überzeugt. Ich hoffe, es wird nochmals ganzheitlich betrachtet.

Art. 35a nGO KR

Infrastrukturentschädigung

¹ Jedes Ratsmitglied erhält zur Aufrechterhaltung der notwendigen Infrastruktur für seine Amtsausübung wie privater Netzanschluss, Tablet, Notebook, Drucker usw. eine jährliche Infrastrukturentschädigung von Fr. 250.–.

Egger–Speicher beantragt namens einer Minderheit der PK die Ergänzung der nGO KR mit dem obgenannten Art. 35a:

Mit dem Minderheitsantrag der PK nehmen wir den Vorschlag der Expertenkommission wieder auf. Die Expertenkommission schlug eine Infrastrukturentschädigung gemäss Antrag vor. Die Minderheit der PK findet eine Entschädigung für die Infrastruktur angemessen und richtig, denn heute wird einiges benötigt. Es ist nicht mehr wie vor dreissig oder vierzig Jahren. Heute benötigt es einen PC, ein Tablet, einen Drucker usw. Nachdem die pauschale Grundentschädigung abgelehnt wurde, wird die Infrastrukturentschädigung nochmals wichtiger. Es kann nicht sein, dass wir aus dem Taggeld, sofern das beibehalten wird, die Anwesenheit, die Vorbereitung der Sitzung, das Studium der Unterlagen, die Fraktionssitzungen und die Infrastrukturentschädigung berappen müssen. Diese Entschädigungen müssen getrennt werden. Es kann nicht sein, dass die Entschädigung einfach im Taggeld inbegriffen ist, denn wenn ich beispielsweise am Tag der Kantonsratsitzung erkrankte, entfällt dieser Anteil. Ich bitte Sie, hier eine gewisse Grosszügigkeit und Anerkennung walten zu lassen.

Oertle–Herisau: Es geht wieder um das Geld und um das Sparen. Hier können wir ganz einfach sparen, wir müssen es einfach nicht ausgeben. Es kann mir niemand weismachen, er hätte ohne sein Kantonsratsmandat keinen Netzanschluss, kein Tablet und keinen Drucker zu Hause.

Schmid–Teufen: Ich wollte auch sagen, was Kantonsrat Oertle–Herisau soeben vorbrachte. Ich kann nicht glauben, dass jemand in der heutigen Zeit keinen Netzanschluss, kein Tablet, kein Notebook und keinen Drucker zu Hause hat. Ich gehe davon aus, dass diese Infrastruktur jedem zur Verfügung steht – ob man nun Mitglied des Kantonsrates ist oder nicht.

Pletscher–Reute: Ich möchte eine Lanze brechen für die 250 Franken. Es geht mir nicht darum, diese unbegründet zu bekommen. Aber wenn ich an einer Fraktionssitzung teilnehme – ob nun in Herisau oder Heiden – und mit dem Auto oder dem Postauto hinfahre, habe ich effektive Auslagen. Ich finde es richtig, dass es eine minimale Entschädigung für effektive Auslagen geben soll ohne, dass man diese irgendwo aufrechnen muss. Wenn wir an eine Kantonsratssitzung kommen, bekommen wir auch eine Kilometerentschädigung. Sonst könnten wir diese auch wegstreichen und erklären, es sei ehrenhaft, an der Sitzung teilzunehmen und das Taggeld genüge. Es geht darum, dass mit der Infrastrukturentschädigung effektive Auslagen entschädigt werden können.

Egger–Speicher: Selbstverständlich hat man einen Drucker. Es geht auch nicht um die Anschaffung des zu Hause stehenden Gerätes, sondern um die Auslagen, die durch die Nutzung des Druckers entstehen. Es müssen immer die anderen sparen und der Staat hat kein Geld. Wir haben schon die Grundpauschale nicht angenommen. Es geht aber um Wertschätzung und Anerkennung für Geleistetes. Zudem hat sich die Expertenkommission offensichtlich die Überlegung gemacht, was entschädigt werden könnte. Das ist ein Teil des Gesamtpakets der Entschädigungen, welches sich die Expertenkommission überlegte. So abwegig und fast lächerlich ist die Infrastrukturentschädigung nun auch nicht. Ausserdem haben nicht alle die Mög-

lichkeit, ihre Unterlagen im Geschäft auszudrucken und zu erledigen. Es gibt immer noch Mitglieder des Kantonsrates, welche die Auslagen aus ihrer eigenen Tasche bezahlen. Es kann nicht sein, dass wegen den Staatsfinanzen alles selber bezahlt werden muss.

Der Antrag der Minderheit der PK wird mit 40:20 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Art. 40 nGO KR

Brönnimann–Herisau: Ich bin erstaunt, dass keine weiteren Anträge gestellt wurden. Abgesehen von den Billagkosten, welche effektiv bezahlt werden müssen, könnte man auch sagen, dass man ein Fahrzeug hat, sich verpflegen und übernachten muss auch wenn man nicht Kantonsrat ist. Sie sind diesbezüglich nicht ganz konsequent.

Wigger–Heiden: Wurden die Taggelder einfach durchgewinkt, weil kein Antrag vorlag?

Kantonsratspräsident Hunziker–Herisau: Das ist richtig. Die Taggelder waren nicht bestritten.

Art. 44 nGO KR

¹ Entschuldigungen sind der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten rechtzeitig und mit Begründung bekanntzugeben.

Sturzenegger–Trogen beantragt folgende Änderung von Art. 44 Abs. 1:

¹ Entschuldigungen sind der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten rechtzeitig bekanntzugeben.

Es besteht keine rechtliche Grundlage, wonach eine Absenz im Kantonsrat nur unter bestimmten Umständen oder Gründen bewilligt werden kann. Daraus ergibt sich, dass weder Entschuldigungen noch Absenzen auf ihre Rechtmässigkeit geprüft und schon gar nicht sanktioniert werden. Es liegt nur im Ermessen des Ratsmitgliedes selbst, ob und wie ausführlich die Gründe der Abwesenheit bekanntgegeben werden wollen, können oder sogar dürfen. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Leuzinger–Bühler: Die PK spricht sich aufgrund der Teilnahmepflicht für eine Begründung der Entschuldigung aus. Eigentlich wird eine Begründung für die Abwesenheit sowieso erwartet – ob es stimmt, was das abwesende Ratsmitglied sagt oder nicht, wissen wir ohnehin nicht. Faktisch geschieht nicht viel, wenn die Begründungspflicht gestrichen wird. Es ist lediglich eine etwas moralische Verpflichtung, dass man sich eine Absenz überlegt und nicht einfach nicht erscheint, weil man keine Lust hat.

Der Antrag Sturzenegger–Trogen wird mit 40:20 Stimmen ohne Enthaltungen angenommen.

Art. 45 nGO KR

¹ Die Ratsmitglieder sitzen nach Wahlkreisen geordnet.

Bischof–Teufen beantragt namens einer Minderheit der PK folgende Anpassung von Art. 45 Abs. 1:

¹ Die Ratsmitglieder sitzen nach Fraktionen geordnet.

Seit Jahrzehnten sitzen die Mitglieder des Kantonsrates nach Gemeinden in drei Blöcken gegliedert, dem Vorder-, Mittel- und Hinterland. Erstaunlicherweise wurden diese Bezirke schon lange aus der Kantonsverfassung verbannt und haben politisch keine Bedeutung mehr. Mehrfach wurde heute von allen Seiten betont, dass es bei diesem Geschäft in erster Linie um eine Stärkung des Parlaments geht. Wir streben eine berechnete Professionalisierung durch ständige Kommissionen, die Einbindung der Fraktionen und sogar eine Fraktionsentschädigung an. Die Ratsmitglieder sollen sich im Rahmen der Sitzungen noch besser, nicht nach Gemeinden, sondern durch die Meinungsbildung innerhalb der Fraktion optimal vorbereiten können und damit einen effizienten Ratsbetrieb garantieren. Die übliche Sitzordnung im Parlament nach Fraktionen wurde bei uns seit langem hinausgeschoben, mit der Begründung, dass der Lärmpegel und die Disziplin darunter leiden könnten. Meine persönliche Disziplin und mein Verhalten im Ratssaal hängt nicht davon ab, ob ich neben Kantonsrat Schmid–Teufen oder neben Kantonsrat Zeller–Teufen sitze, sondern ganz allein davon, welche Wertschätzung und Achtung ich vor dem Amt als Kantonsrat habe. Konkret stelle ich seit einigen Jahren fest, dass bei spontanen Anträgen aus dem Rat die Handys mithilfe von Fraktionschats bei der Ratsdebatte sofort heiss laufen. Die Chatnachrichten lauten jeweils, ob der Antrag unterstützt oder abgelehnt wird. Sind wir ehrlich zu uns selber und entscheiden heute, ob wir das Parlament und die Fraktionen wirklich stärken wollen – nicht nur mit Geld, sondern auch im Ratsbetrieb. Es ist an der Zeit, diesen zweiten Teil nachzuziehen. Die Kommissionsminderheit beantragt Ihnen deshalb, die Sitzordnung nach Fraktionen einzuführen.

Gut–Walzenhausen: Man kann geteilter Meinung sein. Ich widerspreche insofern, dass wir nicht nach Bezirken, sondern nach Wahlkreisen sitzen. Und die Wahlkreise sind die Gemeinden. Deshalb frage ich mich seit Jahren, warum wir beim Appell mit der Gemeinde Urnäsch anfangen. Von der Logik her müsste man beim Vorderland beginnen, weil es vorne sitzt. Das sind einfach solche Kleinigkeiten. Im Falle des Antrags müsste begründet werden, warum eine Fraktion zusammensitzen möchte und dann könnte man dafür oder dagegen sein. Ich bin dagegen, weil die Wahlkreise eine vernünftige Einstellung sind. Als Mitglied der Gruppierung der Unabhängigen muss ich aber auch nicht darauf achten, was die anderen stimmen.

Balmer–Herisau: Auch die SP-Fraktion hat kein Parteiheft. Ich unterstütze den Antrag ganz klar. Und zwar hat Appenzell Ausserrhoden eine Eigenheit – die spontanen Anträge. In anderen Kantonen müssen Anträge in einer gewissen Frist zuhause des Büros eingereicht werden und es können keine Spontananträge während einer Debatte gestellt werden, mit allen Vor- und Nachteilen. Wir alle kennen diese spontanen Anträge. Manchmal wird man vor den Kopf gestossen, findet sie sehr gut oder denkt «bloss das nicht!» – aber sie gehören bei uns dazu. Das Kantonsratsgesetz will den Kantonsrat stärken. Wenn wir nach Fraktionen sitzen würden, könnte man in einer anderen Art und Weise mit diesen Spontananträgen umgehen und das Wesen der Spontananträge stärken. Zudem wissen wir alle, dass sich die Medienlandschaft ändert. Die visuelle Kommunikation nimmt deutlich zu. Schauen Sie mal, wer von den Stimmbürgern, wie abstimmt und wer wem angehört. Im Abstimmungsprotokoll müssen Sie nachschauen, wer welcher Partei angehört und welche Partei wie abstimmte. Sie müssen es sogar zusammenrechnen. Heute interessiert das aber deutlich mehr Personen. Wenn eine Sitzordnung nach Gemeinden richtig ist, dann frage ich mich, wie viele Male Sie effektiv im Sinne Ihrer Gemeinde stimmen? Dann müssten die Sitzungen auch zwischen den Rats-

mitgliedern der einzelnen Gemeinden und nicht im Rahmen der Fraktion stattfinden, das wird aber nicht gemacht. Dem Vorbehalt, dass es Disziplin benötigt, kann ich nicht widersprechen. Aber vom Büro her gesehen wäre es möglich und die Fraktionspräsidien hätten auch ihre Aufgabe. Und wenn es überhaupt nicht klappen würde, könnte es auch rückgängig gemacht werden. Jetzt behandeln wir das Kantonsratsgesetz und wir möchten den Rat stärken. Haben wir den Mut dafür, endlich die Sitzordnung anpassen und den Versuch zu wagen.

Schmid–Teufen: In vielen Gemeinden – ausser in Herisau – wählen die Stimmberechtigten der Gemeinden bestimmte Personen in den Kantonsrat – unabhängig davon, welcher Fraktion sie angehören. Die Gemeinde Teufen wählte mich als Person in den Kantonsrat und ich vertrete im Kantonsrat die Gemeinde Teufen. In Bezug auf die Spontananträge benötige ich keine Fraktionsmeinung, um darauf reagieren zu können. Ich kann mir selber eine Meinung bilden. Wer das gar nicht kann, kann immer noch einen Ordnungsantrag für eine kurze Pause stellen, damit sich die Fraktion absprechen kann. Das gab es auch schon. Darum bin ich ganz klar dafür, dass wir weiterhin nach Wahlkreisen sitzen.

Der Antrag der PK wird dem Antrag einer Minderheit der PK gegenübergestellt.

Der Antrag der PK obsiegt mit 32:27 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Art. 64 nGO KR

Rohner Ueli–Heiden: In Art. 46 Abs. 1 KRG ist von der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden und in Art. 64 nGO KR von der Mehrheit der Anwesenden die Rede. Müssen die Anwesenden nun stimmen oder nicht? Gemäss Art. 64 nGO KR ist beim zweiten Wahlgang wieder die Mehrheit der Stimmenden erforderlich. Müssten diesbezüglich nicht einheitlich die gleichen Formulierungen benutzt werden? Oder würde man diesbezüglich nicht besser das absolute und relative Mehr benützen, was gängig ist und der Ratspräsident jeweils auch benutzt? Auch die Gruppierung der Parteiunabhängigen erwähnte diese Möglichkeit und es wäre wahrscheinlich einfacher zum Verstehen.

Leuzinger–Bühler: Wir nehmen diese Anregung entgegen und werden das nochmals betrachten. Das absolute Mehr ist jedoch nicht das Gleiche, wie die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Man kann nämlich als Anwesender auch nicht stimmen. Wir werden das auf die 2. Lesung klären.

Art. 66 nGO KR

[...]

² Kommissionen können gesamthaft gewählt werden, wenn der Rat dies beschliesst.

Pletscher–Reute beantragt namens einer Minderheit der PK die Streichung von Art. 66 Abs. 2:

Die Minderheit der PK möchte die Mitglieder der Kommissionen in jedem Fall einzeln wählen und nicht nur, wenn der Rat die Einzelwahl beschliesst. Die Argumente jener, die das nicht nötig finden lauten, dass man die parlamentarischen Kommissionen (PK) bisher auch gesamthaft wählte und es viel zu viel Zeit benötigt. Das sind keine guten und keine richtigen Argumente. Vor allem bei den künftigen Wahlen der ständigen

Kommissionen für eine ganze Legislaturperiode ist es richtig, die Personen einzeln zu wählen und damit besser zu legitimieren. Dies auch vor dem Hintergrund, dass über die Amtsdauer der vier Jahre – über die Spezialisierung und den Wissensgewinn – sicher auch der Einfluss der Kommissionen steigen wird und unter Umständen auch mehr Macht vorhanden ist. Darum ist es wichtig, diese Personen einzeln zu wählen. Persönlich finde ich auch, dass eine Einzelwahl das Mitglied stärkt, denn damit ist jeder persönlich legitimiert. Im Weiteren wurde heute auch darüber gesprochen, dass die Zusammensetzung der ständigen Kommissionen mehr Gewicht bekommen wird und daher ausgewogen sein soll. Der Rat muss sich überlegen, ob er die Zusammensetzung der Kommissionen aus den Vorschlägen der Fraktionen einfach dem Büro überlassen und nachher wählen will oder, ob er es sich offenlassen will, hier einzeln einzugreifen. Ich fände es seltsam, wenn der Kantonsrat dieses Instrument einfach so aus der Hand gäbe. Und Hand aufs Herz, mindestens mir ging es in den vergangenen Jahren zwei oder dreimal so – und ich glaubte zu spüren, dass es auch anderen um mich herum ähnlich ging –, dass ich einer gesamthaften Wahl einer PK auf Vorschlag des Büros nur zähneknirschend zustimmte. Diesbezüglich wurde bis jetzt kein offener Umgang im Rat gepflegt. Niemand sagte, dass einem eine Person nicht passt. Es wäre gut, wenn wir in Zukunft mehr darüber diskutieren würden, wen man in einer ständigen Kommission haben möchte und uns auch im Sinne einer Stärkung angewöhnen würden, dass es auch mal eine Kampfwahl für eine Kommission gibt. Darum mache ich beliebt, alle Mitglieder einzeln in die Kommissionen wählen zu lassen – gerade auch deshalb, weil wir nach den Gesamterneuerungswahlen 2019 die ständigen Kommissionen das erste Mal für die nächsten vier Jahre bestellen. Gemäss Art. 67 nGO KR können nachher bestehende Mitglieder in den Folgejahren gesamthaft bestätigt werden. Hier geht es um die Feinheit der Bestätigung und nicht um die erste Wahl.

Leuzinger-Bühler: Das Hauptthema in der PK war, dass die Vorbereitungsarbeit beim Büro diesbezüglich eine ganz andere Qualität bekommen muss – einfach schon deswegen, weil die Mitglieder für vier Jahre gewählt werden. Ich gehe davon aus, dass das neue Büro, inklusive den Fraktionsvertretern, einen guten Job leisten wird. Die PK kehrte die heutige Praxis etwas um und schlägt gemäss Abs. 1 vor, im Grundsatz jedes einzelne Mitglied wählen zu lassen. Mit Abs. 2 bauen wir neu eine Hürde ein. Wenn man eine gesamthaft Wahl möchte, muss der Rat diese beschliessen. Wenn jemand also umstritten wäre, müsste dieses Mitglied zuerst die erste Hürde in der eigenen Fraktion und die zweite im Büro meistern. Und im Zweifelsfall kann eine dritte Hürde, der Kantonsrat, eingebaut werden. Ich gehe davon aus, dass bei einer ersten Wahl Abs. 1 zur Geltung kommt. Mit Abs. 2 wollte die PK eine Flexibilität einbauen, falls der Rat diese wünscht. Das Büro kann diese nicht wünschen, es kann nur einen Antrag stellen und dann wird der Beschluss des Rates benötigt. Die PK wollte jedoch die Flexibilität offen behalten. Bei den Bestätigungswahlen geht man von gesamthaften Wahlen aus und der Rat kann Einzelwahlen beschliessen. Das ist genau umgekehrt. Dieses Konzept steckt dahinter, es ist aber unsere eigene Organisation und wir müssen es selber entscheiden.

Müller-Schoch–Hundwil: Ich schliesse mich den Worten des PK-Präsidenten an. Heute sprachen wir schon einige Male davon, ob man noch Personen für die Kommissionen findet und ob sich noch genügend Mitglieder zur Verfügung stellen werden. Eine gewisse Verantwortung liegt auch bei den Fraktionen und beim Büro, welche die Vorschläge machen. Es muss sich auch jeder überlegen, für was er sich zur Verfügung stellen will, dass er als Kantonsrat gewählt ist und ein gewisses Engagement haben muss. Es ist nicht richtig, wenn man hier mit Einzelwahlen gewisse Leute an den Pranger stellen möchte. Dieser Kontext würde für mich nicht mehr stimmen.

Friedli–Heiden: Ich widerspreche Kantonsrätin Müller-Schoch–Hundwil. Hier geht es um keinen Pranger, es geht um eine Diskussion. Wir wählen die Mitglieder für vier Jahre und es ist wichtig, diese Wahl sorgfältig

vorzunehmen, auch wenn es vielleicht wenige Kandidaten hat. Eine Einzelwahl ist wichtig, auch für die Legitimation des einzelnen Mitglieds in der Kommission.

Der Antrag der Minderheit der PK wird mit 38:21 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Art. 54 KRG

Gut-Walzenhausen: Ich sehe einen gewissen Widerspruch zwischen Art. 54 KRG und Art. 72 nGO KR. Im Gesetz steht: «Der Kantonsrat hält regelmässig eine Fragestunde ab.» In der neuen Geschäftsordnung des Kantonsrates steht: «Das Büro setzt mindestens zweimal jährlich eine Fragestunde auf die Traktandenliste.» Mindestens zweimal jährlich ist nicht regelmässig. Zudem wenn ich mir vorstelle, dass ich neu in den Kantonsrat käme oder das als Bürgerin oder Bürger lese, verstehe ich nicht, was eine Fragestunde ist. Es müsste erläutert werden, wer wem eine Frage stellt. Das beschreibt erst Abs. 2 und Abs. 3 nGO KR. Eine Erläuterung müsste aber bereits im Gesetz erfolgen.

Leuzinger-Bühler: Wir werden die Formulierung auf die 2. Lesung hin prüfen und gegebenenfalls verbessern.

Art. 70 nGO KR

Friedli-Heiden: Ich habe eine redaktionelle Anmerkung: Im ersten Satz von Abs. 2 fehlt vor «Ratspräsident» der entsprechende Artikel.

Leuzinger-Bühler: Das werden wir überarbeiten. Weiter korrigieren wir auch den falschen Verweis in Art. 71 nGO KR, indem korrekterweise auf Art. 49 KRG und nicht auf Art. 48 KRG referenziert wird.

Art. 57 KRG

Landammann Signer: Art. 57 KRG sieht keine Vorprüfung für den ausgearbeiteten Entwurf einer parlamentarischen Initiative vor. Der Regierungsrat geht jedoch davon aus, dass es im Sinne der Rechtssicherheit nicht schlecht wäre, wenn parlamentarische Initiativen mit Blick auf die Verfassungsmässigkeit oder die Einheit der Rechtsordnung zumindest einer Vorprüfung durch die Kantonskanzlei unterzogen würden. Aus diesem Grund regt der Regierungsrat an, auf die 2. Lesung hin zu prüfen, ob eine entsprechende Ergänzung in der neuen Geschäftsordnung des Kantonsrates angebracht wäre.

Ruprecht-Herisau: Die CVP/EVP-Fraktion findet das Instrument der parlamentarischen Initiative gut und begrüsst diese Einführung. Es ist ein wichtiges Instrument, welches den Kantonsrat stärkt. Wir sind gespannt auf die erstmalige Anwendung.

Leuzinger-Bühler: Ich bin ebenfalls gespannt auf die erste Anwendung. Die PK prüft die Anregung des Regierungsrates.

Art. 60 KRG

Ruprecht–Herisau: Eine dringliche Interpellation ermöglicht ein zeitnahes Nachfragen und entspricht in einem gewissen Masse einem aktuellen Handeln. Die CVP/EVP-Fraktion begrüsst das. Dass sie von zwanzig Mitgliedern des Kantonsrates unterzeichnet werden muss, ist nachvollziehbar und macht Sinn.

Art. 62 KRG

Landammann Signer: Ich gehe auf die Unterscheidung ein, dass man Initiativen, Postulate und Motionen kurz vor der Abstimmung zur Erheblicherklärung zurückziehen kann. Der Regierungsrat findet, dass das nochmals betrachtet werden sollte. Die Lösung, wie sie für die Interpellationen in Abs. 2 vorgeschlagen wird, ist gut und nachvollziehbar. Aus Respekt gegenüber der Arbeit der Verwaltung und des Regierungsrates sollte ein Rückzug der gewichtigeren parlamentarischen Instrumente so kurz vor der Erheblicherklärung nicht mehr möglich sein. Der Regierungsrat sähe es lieber, wenn Initiativen, Postulate und Motionen gleich geregelt würden, wie Interpellationen – nämlich dass sie zurückgezogen werden können, solange sie nicht traktandiert sind. Der Regierungsrat bittet um nochmalige Überprüfung.

Art. 81 nGO KR

Landammann Signer: Der Regierungsrat verschliesst sich den neuen Regelungen im Bereich der Ausenbeziehungen nicht. Er begrüsst die möglicherweise höhere Transparenz, die es dadurch geben kann. Dem Kommissionsgeheimnis ist in diesem Punkt aber ganz besonders Sorge zu tragen. In den Aussenbeziehungen und insbesondere bei Vertragsverhandlungen spielt die Vertraulichkeit eine sehr wichtige Rolle. Diesbezüglich werden die Kommissionen gefordert, damit die Vertraulichkeit absolut gewährleistet bleibt.

Rückkommen auf Art. 2 nGO KR

Federer-Fabjan–Herisau: Heute hörte man oft, dass sich die Neuregelungen erst bewähren müssten und Feinjustierungen wahrscheinlich seien. Aus diesem Grund möchte ich anregen und die PK bitten zu überprüfen, ob es Sinn machen würde, dem Büro die periodische Überprüfung der Geschäftsordnung als fixe Aufgabe zuzuweisen. Dies im Sinne eines institutionalisierten Jahrestraktandums, damit Änderungen nicht erst vorbereitet werden, wenn schon massive Druckstellen vorhanden sind. Die Hemmschwelle, sich abzeichnende Anpassungen anzugehen, wäre tiefer, wenn die Überprüfung der Geschäftsordnung eine jährliche Aufgabe des Büros ist.

Leuzinger–Bühler: Das Kantonsratsgesetz sieht mit Art. 58 Abs. 5 KRG vor, dass zur Anpassung der Gesetzgebung des Kantonsrates eine Motion an das Büro gerichtet werden kann. Insofern besteht ein Weg. Es gehört aber auch zu den Aufgaben des Büros, sich zu überlegen, ob die Rechtsgrundlage des Kantonsrates noch à jour ist. Die PK wird diese Idee also beraten.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat dem Kantonsratsgesetz und der neuen Geschäftsordnung in 1. Lesung mit 58:2 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

Das Kantonsratsgesetz untersteht bis Freitag, 20. April 2018, der Volksdiskussion.

Kantonsratspräsident Hunziker–Herisau: Wir sind am Schluss der 6. Sitzung des Amtsjahres 2017/2018 angelangt. Die nächste Kantonsratssitzung findet am 7. Mai 2018 statt. Die Sitzung ist beendet.

Für die Richtigkeit des Protokolls

Der Präsident:

Die Protokollführerin: